



Bekanntmachung Nr. 010/2019

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, 04.02.2019 um 19:00 Uhr
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 006 - Bürgersaal

Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
	<u>öffentliche Sitzung</u>
	<i>Tagesordnung A</i>
	Bericht und Anfragen
1.	Bericht des Magistrats
2.	Beantwortung von Anfragen
	Vorlagen aus früheren Sitzungen
3.	Änderungsantrag SPD: Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel 2018/126
4.	2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse 2018/145
5.	Antrag SPD: Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel 2018/159
6.	Antrag SPD-Fraktion: Kulturtafel 2018/174
7.	Aktionsplan "Kinderfreundliche Kommune" 2018/180
8.	Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung unserer Kommunalwälder; Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsamen Holzvermarktung der Rheingau-Taunus-Kommunen; hier: abschließende Beschlussfassung der Satzung 2018/182

Neue Anträge von Fraktionen

9. Antrag CDU/FDP: Prüfantrag - Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis
2019/11
10. Antrag SPD: Schutz der heimischen Kulturlandschaft
2019/14
11. Antrag B90/GRÜNE: Zukunft des Weinbergs Ecke Rheinweg/Kerbeplatz in Winkel - Flur 22
(Ankauf und Nutzung prüfen)
2019/15
12. Antrag B90/GRÜNE: Fahrradbeauftragte/r für Oestrich-Winkel
2019/16

Neue Vorlagen des Magistrats

13. 1. Änderungssatzung Eigenbetriebssatzung Kultur und Freizeit
2018/169
14. Redaktionelle Änderung der "Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen
Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel"
2019/3
15. Festlegung eines Straßennamens der neu entstehenden Straße auf dem ehemaligen
Schulgelände der Rabaunus-Maurus-Schule in Winkel (Bachweg / Ecke vom-Stein-Straße)
2019/5
16. Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 96 "Kindertagesstätte
Rieslingstraße 17", Ortsteil Mittelheim
2019/8
17. Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte in der Rieslingstraße 17, Mittelheim
2019/9

Tagesordnung B

18. Wiederwahl von Ortsgerichtsmitgliedern Ortsgericht Mittelheim
2019/12
19. Wiederwahl und Neuwahl von Ortsgerichtsmitgliedern Ortsgericht Oestrich
2019/13

Oestrich-Winkel, 16.01.2019

Roland Laube
Stadtverordnetenvorsteher

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Sitzungsprotokoll

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum	04.02.2019
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Sitzungsort	Raum 006 - Bürgersaal im Bürgerzentrum,

Anwesend

SV-Vorsteher:

Roland Laube (CDU)

Mitglieder:

Werner Alt (CDU)
Meike Apitz-Spreitzer (CDU)
Markus Berg (CDU)
Manfred Bickelmaier (CDU)
Klaus Bleuel (GRÜNE)
Albert Bungert (CDU)
Katharina Fladung (SPD)
Robert Fladung (SPD)
Ulrike Franzki (GRÜNE)
Karl-Heinz Hamm (FDP)
Heiko Hemes (CDU)
Markus Jantzer (GRÜNE)
Christina Laube (CDU)
Dr. Lutz Lehmler (SPD)
Jutta Mehrlein (SPD)
Gerda Müller (SPD)
Andreas Orth (CDU)
Marika Prasser-Strith (GRÜNE)
Armin Schlepper (FDP)
Josef Schönleber (CDU)
Carsten Sinß (SPD)
Björn Sommer (FDP)
Nikolaos Stavridis (SPD)
Pavlos Stavridis (CDU)
Heike Thielke-Alt (CDU)
Eberhard Weber (SPD)
Dr. Ute Weinmann (GRÜNE)

Magistrat:

Bürgermeister Michael Heil (CDU)
Werner Fladung (SPD)
Wolfgang Biehl (CDU)
Hildegard Freimuth (FDP)
Joachim Haberstroh (CDU)
Heinz-Dieter Mielke (SPD)
Franz Plettner (CDU)
Karlheinz Winkel (SPD)

Schriftführerin:

Nadja Riedel

Abwesend

Erich Herbst (CDU)
Tabea Klepper (CDU)
Aylin Sinß (SPD)
Kurt Bussweiler (GRÜNE)

Stadtverordnetenvorsteher Roland Laube eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Versammlung beschlussfähig ist.

Er gratuliert SR Biehl, Ortsvorsteherin Hammer und SV K. Fladung, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten und spricht ihnen die Glückwünsche des Hauses aus.

Zur Tagesordnung

TOP 5 und 6 werden von der TO abgesetzt, da diese noch weiter in der Ausschussberatung sind.

TOP 16 und 17 gemeinsame Beratung nach TOP 2

TOP 20 wird unter TO B beraten

TOPs 8, 13, 14, 18, 21 ohne Aussprache

Einvernehmlich.

Tagesordnung A

Bericht und Anfragen

1. Bericht des Magistrats

Der RMV berechnet derzeit verschiedene Modelle für ein **Jobticket** und wird diese dann demnächst näher vorstellen.

Die Zahlung der Fa. Jökel an den Rheingau-Taunus-Kreis für das **ehemalige Schulgelände Winkel** ist eingegangen. Wie mit dem RTK vereinbart erhält die Stadt Oestrich-Winkel hiervon die Hälfte, die für den Kauf des Mehrgenerationenhauses verwendet werden soll.

2. Beantwortung von Anfragen

Anfrage SV Sinß betr. Defibrillator

Defibrillatoren können ein wichtiges Instrument bei der Erstversorgung und -hilfe in medizinischen Notfällen sein. Daran anknüpfend bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. An welchen Standorten bzw. in städtischen Gebäuden im Stadtgebiet sind Defibrillatoren vorhanden?
2. Gibt es in den Gebäuden oder im öffentlichen Raum des Stadtgebietes Hinweisschilder, die auf einen Defibrillatorstandorte hinweisen?

Antwort Bürgermeister:

Zu 1. Defibrillatoren gibt es bei den Feuerwehren sowie im Bürgerzentrum

Zu 2. Der Defibrillator im Bürgerzentrum hängt gut sichtbar im Treppenhaus, 1. Stock

Anfrage SV Sinß betr. Kita-Neubau

Am 28. November war der Presse zu entnehmen, dass in Oestrich-Winkel auf Initiative des Bürgermeisters ein millionenschwerer Kindertagesstättenneubau notwendig sei und Teile der Verwaltung bereits auf der Suche nach geeigneten Grundstücken sind. Dies fußt offensichtlich auf den den Stadtverordneten nicht bekannten, aber vorliegenden Zahlen zum Kindertagesstätten-Entwicklungsplan. Auf Nachfrage der SPD in der vergangenen Stadtverordnetenversammlung teilte der Bürgermeister mit, dass *„es nicht sinnvoll sei, schon jetzt Grundstücke in die Diskussion zu bringen“*. Nur rund einen Monat später werden Vorlagen für einen Bebauungsplan und für den Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte in der Rieslingstraße 17 zur Entscheidung vorgelegt. Der in der Rieslingstraße vorhandene und rege genutzte Spiel- und Bolzplatz soll entfallen, ohne dass bislang dafür Ersatzflächen in Mittelheim vorgesehen sind. Dieser Sachverhalt hat zu großem Unmut in der Bevölkerung geführt und das nicht nur bei unmittelbaren Anliegern.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann liegt der Verwaltung der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan vor und warum wurde er den Stadtverordneten und dem Magistrat bisher nicht vorgelegt?
2.
 - a. Wie stellt sich die Entwicklung der Zahlen der Geburten, Weg- und Zuzüge der letzten 5 Jahre, getrennt nach Jahren, dar?
 - b. Inwieweit sind diese Zahlen durch den Zuzug von Flüchtlingsfamilien beeinflusst?
 - c. Welche entsprechenden Zahlen prognostiziert die Verwaltung bei ihrer Platzbedarfsplanung für Krippe und Kindergarten in den kommenden Jahren? Welcher Bedarf an Plätzen für Krippe und Kindergarten ergibt sich daraus in welchen Jahren?
3.
 - a. Welche Grundstücke und welche Erweiterungen bzw. Umbauten im Gebäudebestand wurden auf ihre Geeignetheit für den vorgeschlagenen viergruppigen KiTa-Neubau geprüft? Aus welchen Gründen wurden sie wieder verworfen?
 - b. Wurden in die Prüfung auch Grundstücke und Baulichkeiten einbezogen, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden? Wenn ja, welche?
4. Wo ist seitens des Magistrates Ersatz für den bei dem vorgeschlagenen KiTa-Neubau wegfallenden Bolz- und Spielplatz vorgesehen?
5. Hat sich der Magistrat mit alternativen Betreiberkonzepten für die neu zu errichtende Kindertagesstätte auseinandergesetzt und warum wurde sich auf ein städtisches Betreibermodell festgelegt?

Antwort Bürgermeister:

Bürgermeister Heil geht kurz auf die einzelnen Punkte ein, eine ausführliche schriftliche Antwort wird nachgereicht.

Vorlagen aus früheren Sitzungen

3. **Änderungsantrag SPD: Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel**
2018/126

Bericht JSSK – SV Dr. Weinmann: Mehrheitlich abgelehnt.

Wortbeiträge: SV K. Fladung, SV Thielke-Alt

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich **abgelehnt**.

4. **2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse**
2018/145

Bericht HFA – SV P. Stavridis

Weitere Wortmeldungen: SV Dr. Lehmler, SV Berg, Bürgermeister Heil

Beschluss

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel **12** volle Kalendertage, es müssen jedoch mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende

die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

Artikel 2

§ 12 Abs. 3 Satz 3 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens **15** volle Kalendertage liegen.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Abstimmung

Bei 3 Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.

7. Aktionsplan "Kinderfreundliche Kommune"

2018/180

Bericht JSSK – SV Dr. Weinmann: geänderte Beschlussempfehlung

Wortbeiträge: SV Apitz-Spreitzer, SV Müller, SV Dr. Weinmann

Beschluss

Dem Aktionsplan unter Einbeziehung folgender Änderungen wird zugestimmt:

1. Damit alle am Prozess beteiligten Personen und Einrichtungen (auch die Öffentlichkeit) die fundierten Erhebungsergebnisse der **Sachverständigen des „Vereins Kinderfreundliche Kommunen“** nachlesen können, soll die Kinderbefragung dem **Aktionsplan als Anlage** beigefügt werden. Die Daten sind soziologisch und politisch sehr aufschlussreich, weil unter anderem auf die Unterschiede bei der Fragenbeantwortung zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund sowie zwischen Jungen und Mädchen eingegangen wird.
Dabei handelt es sich um folgende Ergebnisse:
Bestandsaufnahme. Um zu wissen, wie die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessert werden können, hat der „Verein Kinderfreundliche Kommune“ mit den Sachverständigen eine erste quantitative Bestandsaufnahme (mit Bezug auf Alter, Geschlecht, Herkunft, sozioökonomische Lage, Gesundheit und Krankheit (Alkohol, Drogen, Psychische Probleme) in Oestrich-Winkel durchgeführt. Außerdem hat der Verein mit einer umfangreichen Analyse durch einen **Fragebogen an die Verwaltung die Stärken und Schwächen der Kommune herausgearbeitet** und ist detailliert auf die Herausforderungen für die Verwaltung eingegangen. Hinzu kommt eine umfangreiche **Kinderbefragung**, die ausgewertet wurde. Auf die Analyse des gesamten **Ist-Zustandes beziehen sich die Empfehlungen der Sachverständigen an die Kommune.** Einige davon (11 bzw. 15 von insgesamt 33) sind in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden.
2. **Maßnahmenplan (ab Seite 9)**
Maßnahme 1 (neu)
Kinderfreundliche Verwaltung und Politik (Sensibilisierung und Fortbildungen/Schulungen von MitarbeiterInnen und Stadtverordneten)
Kinderfreundlichkeit ist ein Querschnittsthema; alle Fachbereiche in der Verwaltung und die Stadtverordneten aller Fraktionen können dazu beitragen, dass Oestrich-Winkel eine kinder- und jugendfreundliche Kommune wird.
Dazu sind zunächst **Sensibilisierungen, fachbezogene Fortbildungen und regelmäßige Informationsveranstaltungen** notwendig. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schulen und

Kindertageseinrichtungen sollen entsprechend fortgebildet werden und das neue Wissen bewusst anwenden.

Insbesondere im Schulalltag erleben Kinder oft eine Verletzung oder Nichtbeachtung ihrer Rechte. „In der Kinderbefragung gaben 70% der SchülerInnen an, dass sie selten oder nie in der Schule mitbestimmen dürften“. Und 84% der Gefragten antworteten, dass sie selten oder nie in der Stadt mitbestimmen können. Damit wird hoher Handlungsbedarf zum Thema Partizipation in Schule und Kommune/Verwaltung deutlich.

Maßnahme 2 (neu)

Information der Öffentlichkeit

Um die politische Wirksamkeit zu erhöhen und die Zivilgesellschaft noch stärker in das Vorhaben einzubinden, empfehlen Verein und Sachverständige der Stadt, im Laufe der Erarbeitung des Aktionsplans bereits eine **Infoveranstaltung für Mandatsträger und Öffentlichkeit** zum Stand des Verfahrens und zur Bedeutung Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ durchzuführen. Die Verwaltung wird dieser Empfehlung nachkommen und entsprechende Infoveranstaltungen in Kooperation mit dem Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ durchführen.

Maßnahme (neu)

Integration eines Jugendraums in das geplante Neubauvorhaben „Mehrgenerationenhaus“ auf dem Gelände der ehemaligen Winkeler Grundschule

Maßnahme (neu)

Regelmäßige Berichterstattung über die Lage der Kinder und Jugendlichen und die Verwirklichung ihrer Rechte. (Steuerungsinstrument)

„Das Erfordernis eines regelmäßigen Berichts über die Lage der Kinder und die Verwirklichung ihre Rechte schätzt Oestrich-Winkel als wichtig, aber nur gering verwirklicht ein.“

Verein und Sachverständige sehen in einem regelmäßigen Bericht die Chance, den Blick auf die Situation der Kinder vor Ort immer wieder in die politische Diskussion und die öffentliche Wahrnehmung zu bringen und empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, den Jugendhilfebericht zukünftig von Jugendlichen mitschreiben zu lassen. Ergänzt werden sollten datengestützte Informationen zur Partizipation, zu Projekten (Evaluation) und zur Situation von Kindern und Jugendlichen (z.B. Gesundheit, Ausbildung, Schutz vor Gewalt)

Maßnahme (neu)

Kinder und Jugendliche wirken mit am Programm Städtebaulicher Denkmalschutz

Gemäß Stadtverordnetenbeschluss (2010/151) vom 22.10. 2018 wird bei der Umsetzung des Programms in allen 5 Teilgebieten geprüft, wo, wann und in welcher Weise Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind.

Maßnahme (vorher 15)

Gewaltprävention – Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt (körperliche, seelische und sexuelle Gewalt)

Die Sachverständigen empfehlen der Stadt, „geeignete Maßnahmen insbesondere zur Gewaltprävention und Sicherheit im öffentlichen Raum aufzulegen sowie Beratungsangebote für Kinder mit Mobbing- und Gewalterfahrungen zu schaffen. Hier besteht nach Aussage der befragten Kinder ein großer Bedarf, sie votierten das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen, als ihr wichtigstes Kinderrecht.“

„Die meisten Kinder (**43,1%**) gaben an, dass ihnen das „Recht ohne Gewalt aufzuwachsen“ besonders wichtig sei. Dabei betonten **Mädchen eher das Recht auf gewaltfreie Erziehung (56,1% gegenüber 33,3%)**.“

Oestrich-Winkel wird in Kooperation mit Eltville und den einschlägigen hessischen Netzwerken (Beauftragte der hess. Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte, Wildwasser, Gewaltprävention und Demokratielernen (GuD), Präventionsräte, Runder Tisch „Häusliche Gewalt“)

darauf hinwirken, dass die bestehenden vorschulischen und schulischen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zielgenau erweitert werden und regelmäßig angeboten werden. Auch neue Maßnahmen wie „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe) sollen eingeführt und erweitert werden.

Abstimmung

Einstimmig.

- 8. Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung unserer Kommunalwälder; Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsamen Holzvermarktung der Rheingau-Taunus-Kommunen; hier: abschließende Beschlussfassung der Satzung**
2018/182

Beschluss

1. Die Stadt Oestrich-Winkel gründet gemeinsam mit den Kommunen des Rheingau Taunus Kreises die Holzverkaufsorganisation (HVO) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem vordringlichen Ziel einer gebündelten, marktkonformen und partnerschaftlichen Holzvermarktung aus den betroffenen Kommunalwäldern.
Die Geschäftsanteile an der kommunalen Beteiligungsgesellschaft sind dabei auf alle Gesellschafter nach Schlüsselung des Satzungsentwurfs zu verteilen. Der Magistrat wird ermächtigt die erforderlichen Mittel in Höhe von 2941,18 € ausuzahlen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die für die Gründung der AöR erforderlichen weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten und die bereits mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmte Satzung zum Abschluss zu bringen.
3. Der Bürgermeister als Vertreter im Verwaltungsrat der AöR wird im Rahmen der dortigen Abstimmungsprozesse insbesondere ermächtigt:
 - den Sitz und die Standorte der HVO festzulegen;
 - den Entschädigungssatz je verkauften Festmeter festzulegen, wobei aus
 - Gründen der Haushaltsneutralität darauf zu achten ist, dass dieser keinesfalls
 - höher als der entsprechende Richtsatz von Hessen Forst ist;
 - beim eventuellen Abschluss von Einzelverträgen für weitere Dienstleistungen
 - der AöR, sicher zu stellen, dass die nicht diese Option ziehenden Gemeinden
 - dadurch finanziell nicht belastet werden:
 - den Geschäftsplan zu erarbeiten und den Aufbau der Team- und
 - Organisationsstrukturen zu begleiten.
4. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und auszuschöpfen.

Abstimmung

Einstimmig.

Neue Anträge von Fraktionen

- 9. Antrag CDU/FDP: Prüfantrag - Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis**
2019/11

Antragsbegründung: SV P. Stavridis

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen ob bei nicht selbstverschuldeten Bauverzögerungen bei Altbausanierungen eine kostenfreie Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis gewährt werden kann.

Abstimmung

Einstimmig.

10. Antrag SPD: Schutz der heimischen Kulturlandschaft 2019/14

Antragsbegründung: SV Dr. Lehmler

SV Berg – Ergänzungsantrag

Weitere Wortbeiträge: SV Bleuel, SV Sommer

Abgestimmt wird über den Ursprungsantrag inkl. Ergänzungsantrag der CDU/FDP (getrennte Abstimmung der einzelnen Punkte)

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Regionalversammlung Südhessen auf, den Planungswillen der Stadt Oestrich-Winkel, das Ergebnis des Bürgerentscheids des Jahres 2014 zu respektieren und gemäß der Aussage des Ministerpräsidenten, dass gegen den Willen der Bevölkerung keine Windräder gebaut werden, sämtliche Vorrangflächen im Bereich der Stadt Oestrich-Winkel zu streichen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat zu prüfen, ob der Oestrich-Winkeler Wald oder Teile davon als sogenannter Schutzwald ausgewiesen werden können, welche Auswirkungen diese Einstufung durch das Regierungspräsidium auf die Waldbewirtschaftung und dessen Schutzstatus hätte und ob mit einer solchen Ausweisung dauerhaft der Bau von Windrädern ausgeschlossen ist. Die Vor- und Nachteile sind mit der zuständigen Forstbehörde zu erarbeiten und im zuständigen Fachausschuss zu erörtern. Erforderlichenfalls soll eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgen.
3. Sollte die Planungsversammlung Vorrangflächen im Bereich der Stadt Oestrich-Winkel ausweisen, wird der Magistrat gebeten zu prüfen, ob gegen den Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen, welcher nicht dem mehrheitlichen Wunsch der Oestrich-Winkeler Stadtverordnetenversammlung und Bevölkerung entspricht, rechtliche Schritte eingeleitet werden können und wie hoch die Chancen und finanziellen Risiken zu bewerten sind. Dabei ist eine Kooperation mit anderen betroffenen Gemeinden anzustreben.

Die Ergebnisse sind den Stadtverordneten schnellstmöglich vorzulegen.

Abstimmung

Zu 1. Bei 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Zu 2. Einstimmig.

Zu 3. Bei 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

11. Antrag B90/GRÜNE: Zukunft des Weinbergs Ecke Rheinweg/Kerbeplatz in Winkel - Flur 22 (Ankauf und Nutzung prüfen)

2019/15

Während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt, verlässt SV Hamm wegen Interessenkollision nach § 25 HGO den Sitzungssaal.

Antragsbegründung: SV Dr. Weinmann

Bericht Ortsbeirat Winkel: Erster Stadtrat Fladung

Weiterer Wortbeitrag: SV Orth

Beschluss

1. Der Magistrat wird beauftragt, mit den Eigentümern des o.g. Weinbergs in Verbindung zu treten, um einen Erwerb des Grundstücks zu prüfen.
2. Ferner wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, welche Nutzungen auf dem Grundstück im Rahmen der städtebaulichen und klimaschonenden Aufwertung Winkels möglich sind.

Abstimmung

Einstimmig.

12. Antrag B90/GRÜNE: Fahrradbeauftragte/r für Oestrich-Winkel

2019/16

Antragsbegründung: SV Bleuel

Wortbeiträge: SV Sommer, SV Bungert, SV Dr. Lehmler

Beschluss

1. Der zuständige Fachausschuss (UPB) möge ein Expertengespräch zur Förderung des Radverkehrs in Oestrich-Winkel durchführen und in diesem Zusammenhang den Ingelheimer Fahrradbeauftragten Erich Dahlheimer einladen.
2. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wo organisatorisch (intern/extern) eine Fahrradbeauftragte/ein Fahrradbeauftragter ernannt werden kann

Abstimmung

Einstimmig.

Neue Vorlagen des Magistrats

13. 1. Änderungssatzung Eigenbetriebssatzung Kultur und Freizeit

2018/169

Beschluss

Die in der Anlage beigefügte „Erste Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung Kultur und Freizeit“ wird beschlossen. Artikel 1 und 2 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 (2) 13 der bisherigen Eigenbetriebssatzung Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel vom 26.09.2016 außer Kraft.

Abstimmung

Einstimmig.

14. Redaktionelle Änderung der "Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel"

2019/3

Beschluss

Die redaktionellen Änderungen werden wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmung

Einstimmig.

15. Festlegung eines Straßennamens der neu entstehenden Straße auf dem ehemaligen Schulgelände der Rabaunus-Maurus-Schule in Winkel (Bachweg / Ecke vom-Stein-Straße)

2019/5

Vorschlag des Magistrats: Keltenweg

Vorschlags des Ortsbeirats Winkel: Auf dem Schulhof

SV Müller – Änderungsantrag

Weiterer Wortbeitrag: SV Sommer

Abgestimmt wird über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Vorschlag SV-Vorsteher Laube, anstatt des Magistrats den Ortsbeirat Winkel mit der weiteren Bearbeitung zu beauftragen.

Beschluss

1. Der Ortsbeirat Winkel wird vor der endgültigen Beschlussfassung durch die Stadtverordneten gebeten, die Bevölkerung aufzurufen, Vorschläge für die zu benennende Straße einzureichen. Das Ergebnis ist den Stadtverordneten vorzulegen.
2. Ferner wird der Ortsbeirat Winkel gebeten zu prüfen, ob es in der Historie der Winkeler Schullandschaft geeignete Persönlichkeiten gibt, die für eine Namensnennung in Frage kommen (z.B. Direktoren, herausragende Lehrer o.ä.). Das Ergebnis ist den Stadtverordneten ebenfalls vorzulegen.

Abstimmung

Einstimmig.

16. Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 96 "Kindertagesstätte Rieslingstraße 17", Ortsteil Mittelheim

2019/8

Gemeinsame Beratung mit TOP 17

Wortbeiträge: SV Dr. Weimann, SV P. Stavridis, SV Sinß, SV Sommer

Beschluss

Die Beschlussvorlagen 2019/8, 2019/9 sowie die Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der CDU-/FDP werden in die Ausschüsse HFA, JSSK und UPB verwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

17. Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte in der Rieslingstraße 17, Mittelheim
2019/9

Gemeinsame Beratung mit TOP 16

Wortbeiträge: SV Dr. Weimann, SV P. Stavridis, SV Sinß, SV Sommer

Beschluss

Die Beschlussvorlagen 2019/8, 2019/9 sowie die Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der CDU-/FDP werden in die Ausschüsse HFA, JSSK und UPB verwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

18. Vorübergehende Erweiterung der Kindertagesstätte "Im Pflaumenköpfchen"
2019/19

Die Standortfestlegung in der Begründung wird gestrichen.

Beschluss

1. Die Kindertagesstätte „Im Pflaumenköpfchen“ in Winkel wird vorübergehend von vier auf fünf Gruppen erweitert.
2. Den überplanmäßigen Aufwendungen (§ 100 Abs. 1 HGO) im Jahr 2019 in voraussichtlicher Höhe von 70.000 € wird zugestimmt.
3. Den bisher nicht veranschlagten Anschaffungskosten (§ 98 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 HGO) für neue Möbel in voraussichtlicher Höhe von 7.000 € wird zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig.

19. Straßenbeiträge
2019/22

Bericht HFA – SV P. Stavridis

Wortbeiträge: SV Sinß, SV Prasser-Strith, SV Orth

Beschluss

Die Abrechnung der Straßenbeiträge in der Stadt Oestrich-Winkel erfolgt mit sofortiger Wirkung nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Der Magistrat wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erarbeiten und die notwendigen Vorbereitungen in die Wege zu leiten.

Abstimmung

Einstimmig.

20. Nachwahl eines Sachkundigen Einwohners in die Betriebskommission Soziale Dienste
2019/23

Beschluss

Herr Werner Freund, Langenhoffstraße 24, 65375 Oestrich-Winkel wird als Sachkundiger Einwohner in die Betriebskommission Soziale Dienste gewählt.

Abstimmung

Einstimmig.

21. Förderantrag 2019 Städtebaulicher Denkmalschutz

2019/21

Beschluss

Dem Förderantrag für das Jahr 2019 im Rahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig.

Tagesordnung B

22. Wiederwahl von Ortsgerichtsmitgliedern Ortsgericht Mittelheim

2019/12

Beschluss

Es werden für die Dauer von jeweils 10 Jahren wiedergewählt:

Herr Ralf Hiltmann, Rieslingstraße 21 als Ortsgerichtsvorsteher

Herr Eberhard Weber, Greiffenclaustraße 4 als Stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffe

Abstimmung

Einstimmig.

23. Wiederwahl und Neuwahl von Ortsgerichtsmitgliedern Ortsgericht Oestrich

2019/13

Beschluss

Es werden für die Dauer von jeweils 10 Jahren wiedergewählt:

Frau Marlies Wolf, Mühlweg 18 als Stellvertretende Ortsgerichtsvorsteherin und Ortsgerichtsschöffin

Herr Karl-Heinz Kühn, Westendstraße 4a als Ortsgerichtsschöffe

Abstimmung

Einstimmig.

Oestrich-Winkel, 05.02.2019

Stadtverordnetenvorsteher
Roland Laube

Schriftführerin
Nadja Riedel

Fraktion SPD
in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag
Nr. 2018/126

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	29.08.2018
Haupt- und Finanzausschuss	30.08.2018
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	10.10.2018
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	16.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Änderungsantrag SPD: Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel

Antragstext

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das zweite Kind der Familie, das gleichzeitig einen Kindergartenbetreuungsplatz (3-6 Jahre) **oder einen Krippenbetreuungsplatz (bis 3 Jahre)** in Anspruch nimmt, erhält eine Ermäßigung in Höhe der Regelgruppengebühr von 40 %.

Jedes weitere Kind der Familie, das gleichzeitig einen Kindergartenbetreuungsplatz (3-6 Jahre) **oder einen Krippenbetreuungsplatz (bis 3 Jahre)** in Anspruch nimmt, ist von der Gebühr in Höhe der Regelgruppengebühr befreit.

Dies gilt nur für Kinder, die einen Kindergarten **oder eine Krippe** eines Trägers im Stadtgebiet besuchen. Als erstes Kind zählt immer das älteste, entsprechend auch bei weiteren Kindern.

Begründung

Eltern, die ihr/e Kind/er bereits in die Krippe geben, tun dies vor allem deshalb, weil sie auf ein weiteres Einkommen angewiesen sind. Sie gehen bei der aktuellen teilweisen Freistellung von den Kindergartengebühren aber leer aus, lediglich die geplante Gebührenerhöhung wird um ein Jahr verschoben. Das läuft der gewünschten Vereinbarkeit von Beruf und Familie zuwider. Ebenso ist die Ungleichbehandlung bei der Geschwistertarifregelung zwischen Kindergarten und Krippe unter Gerechtigkeitsaspekten nicht erklärbar.

Finanzielle Auswirkungen

Zu prüfen

Oestrich-Winkel, 14.08.2018

Fraktionsvorsitz



Beschlussvorlage

Nr: 2018/145

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Bereich 1.1 Zentrales
Vorlagenerstellung	Nadja Riedel

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	22.10.2018
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2018
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird wie vorgelegt beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Sachverhalt

In § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung wurde die Einladungsfrist gem. Absprache mit den Fraktionen von 18 auf 12 Kalendertage reduziert.

Finanzielle Auswirkungen

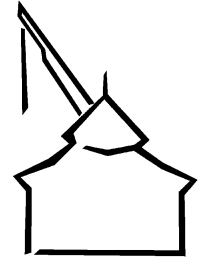
keine

Anlage(n)

1. 2. Änderung GO SV

Oestrich – Winkel, 14.09.2018

Dezernatsleiter



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Oestrich-Winkel

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom wird die Geschäftsordnung wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel **12** volle Kalendertage, es müssen jedoch mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

Artikel 2

§ 12 Abs. 3 Satz 3 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 15 volle Kalendertage liegen.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Oestrich-Winkel,

Der Stadtverordnetenvorsteher

gez. Roland Laube

Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2018/159

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	22.10.2018
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019
Haupt- und Finanzausschuss	21.02.2019
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019

Antrag SPD: Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel

Antragstext

Die Stadtverordneten beschließen folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unserer Stadt, um die Stelle der hauptamtlichen Ersten Stadträtin/des hauptamtlichen Ersten Stadtrates in Oestrich-Winkel abzuschaffen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Artikel I

§ 3 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel erhält folgende Fassung:

§ 3 Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

(2) Die Zahl ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt sieben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Oestrich-Winkel ist die einzige Stadt im Rheingau-Taunus Kreis, die sich einen hauptamtlichen Ersten Stadtrat leistet. Selbst wesentlich größere Städte wie Taunusstein, Idstein und Eltville kommen ohne hauptamtlichen Ersten Stadtrat bzw. hauptamtliche Erste Stadträtin aus. Mit der Streichung der Stelle würden alleine für eine

Wahlzeit von sechs Jahren finanzielle Belastungen von mehr als einer halben Millionen Euro vermieden werden. Zudem drohen dauerhafte Pensionsverpflichtungen. Mit der Streichung der Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin bzw. eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats könnte die Stadt dauerhaft zusätzlichen finanziellen Spielraum gewinnen, zum Beispiel für Steuersenkungen, den Ausbau der Infrastruktur oder zur Vereinsförderung.

Finanzielle Auswirkungen

urch Streichung der Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin bzw. eines hauptamtlichen Ersten Stadtrates werden Personalkosten reduziert und Kosten für die Stadt vermieden.

Oestrich-Winkel, 01.10.2018

Fraktionsvorsitz

Beantwortung der Fragen zum Antrag SPD: Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel (BV 2018/159)

1.

Wie sah die Arbeitsteilung zwischen Bürgermeister und Erstem Stadtrat in den letzten fünf Jahren aus? Welche Aufgaben wurden wahrgenommen, welche größeren Projekte umgesetzt und welche zeitliche Belastung ist dadurch entstanden? Welche wegweisenden Ideen wurden entwickelt bzw. umgesetzt?

siehe Anlage 1 – Organigramm der Stadt Oestrich-Winkel

siehe Anlage 2 – Ausführungen des Bürgermeisters

siehe Anlage 3 – Ausführungen des Ersten Stadtrats

2.

Wie ist die Arbeitssituation in den einzelnen Fachbereichen, wie stellt sich die Anzahl der Überstunden, insbesondere in den Leitungsfunktionen dar?

Die Fachbereichsleitungen sind mit derzeit insgesamt rund 1.300 Überstunden „am Limit“.

3.

Wie sieht die Personalstruktur in vergleichbaren Kommunen aus, sofern diese nicht über einen Ersten Stadtrat verfügen?

siehe Anlage 4 – Organisationsstruktur in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises

4.

Gibt es Empfehlungen des HSGB oder der KGST zum Aufbau einer Verwaltung mit Blick auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung?

Seitens des HSGB gibt es keine Empfehlungen.

Eine Empfehlung der KGST steht uns ebenfalls nicht zur Verfügung. Nach unserem Kenntnisstand empfiehlt diese aber eine Leitung Zentrale Dienste (HAL).

5.

Wie stellt sich die Kommunalaufsicht zum Antrag (die im Jahr 2008/2009 durchgeführte Verwaltungsreform erfolgte in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht)?

siehe Anlage 5 – Schreiben an die Kommunalaufsicht des RTK

Antwort der Kommunalaufsicht des RTK

Schreiben an das Regierungspräsidium Darmstadt

Eine Antwort seitens des RP steht noch aus.

6.

Welche Konsequenzen hätte eine Streichung der Stelle des Ersten Stadtrats für den organisatorischen Aufbau der Verwaltung? In welchen Bereichen und mit welchen Funktionen müsste evtl. eine Stellenausweitung vorgenommen werden?

siehe Anlage 2 – Ausführungen des Bürgermeisters

siehe Anlage 3 – Ausführungen des Ersten Stadtrats

7.

Wie stellen sich Bürgermeister Heil und der Erste Stadtrat Fladung eine Verwaltungsspitze ohne einen hauptamtlichen Ersten Stadtrat vor?

siehe Anlage 2 – Ausführungen des Bürgermeisters

siehe Anlage 3 – Ausführungen des Ersten Stadtrats

8.

Übersicht der zusätzlich geschaffenen Stellen seit Einführung der Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats?

Neu geschaffen wurde die Stelle „Wirtschaftsförderung“ sowie eine Stelle „Ordnungspolizei“.

Nachrichtlich

Weggefallene Stellen seit 2008: 1 Stelle Hauptamtsleiter, 1 Stelle Sachgebietsleiter Soziales, 1 Stelle Zentralverwaltung, 1 Stelle Bürgerbüro, 1 Stelle Bauverwaltung

9.

Wie sieht die Besetzung der Verwaltungsspitzen bis zur Leitungsebene der Fachbereiche (inkl. Stabstellen) in den anderen Kommunen des RTK aus?

siehe Anlage 4 – Organisationsstruktur in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises

10.

Welche Kommunen im RTK haben noch Eigenbetriebe mit eigenständigen Geschäftsführern?

siehe Anlage 4 – Organisationsstruktur in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises

11.

Welche Aufgaben im Rahmen der IKZ sind seit Einführung des hauptamtlichen Ersten Stadtrats weggefallen?

siehe Anlage 6 – Einsparungen IKZ-Verbund

12.

Wie hoch sind die mit dem Wegfall der IKZ-Aufgaben verbundenen Kosteneinsparungen?

siehe Anlage 6 – Einsparungen IKZ-Verbund

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel

Dezernat I Bürgermeister / Michael Heil Sekretariat I-1 / Sarah Bausch Tel. 992-112 / Zi. 207					Dezernat II Erster Stadtrat / Werner Fladung Sekretariat II-1 / Angelika Hohenkamp Tel. 992-113 / Zi. 207				
Fachbereich 1 Zentrales, Soziales			Fachbereich 6 Bauen		Fachbereich 1 Zentrales, Soziales	Fachbereich 2 Finanzen	Fachbereich 3 Bürgerdienste	Fachbereich 6 Bauen	
Stabstelle	Bereich 1.1 Zentrales	Bereich 1.2 Jugend, Sport, Soziales	Bauverwaltung / FBL Joerg Waldmann 60 Tel. 992-127 / Zi. 241	EB Soziale Dienste Frank Krisch SD-01 Tel. 992-117 / Zi. 140	Bereich 1.1 Zentrales	Kämmerei IKZ Maik Lang 20 Tel. 992-124 / Zi. 145	Gaststätten, Gewerbeauskünfte Robert Sengenberger 31 Tel. 992-154 / Zi. 041	Friedhöfe Marion Burbach 65 Tel. 992-125 / Zi. 233	EB Kultur u. Freizeit Frank Kirsch KF-01 Tel. 992-117 / Zi. 140
Öffentl. Sicherheit, Ordnung u. Recht Gerhard Bönninghaus ST-01 Tel. 992-120 / Zi. 036	Gremienbüro, Vereine Nadja Riedel 110 Tel. 992-115 / Zi. 212	Familienbüro Stefanie Nikolai-Jagiela 120 Tel. 992-168 / Zi. 028	Stadtplanung / Stv. FBL Ruth Schreiner 61 Tel. 992-145 / Zi. 237	EB Soziale Dienste Marion Bender SD-01 Tel. 992-158 / Zi. 134	Versicherungen, Fuhrpark Robert Sengenberger 35 Tel. 992-154 / Zi. 041	Kämmerei Oe-Wi Tobias Müller 20-1 Tel. 992-163 / Zi. 163	Gewerbe Andrea Heil 32 Tel. 992-153 / Zi. 130		EB Kultur u. Freizeit Harald Koch KF-02 Tel. 0174/426-681-8
Katastrophen- u. Brandschutz Andrea Heil St-02 Tel. 992-153 / Zi. 130	Personal IKZ Eltville 111 Silke Zimmer 06123/697-146 C. Kuhleemann 06123/697-147	Kita Pflaumenköpchen Elisabeth Karasch 120-1 Tel. 1789 / Kita Winkel	Bauverwaltung Unbebaute Liegenschaften Michael Kappenberger 62 Tel. 992-114 / Zi. 236	EB Soziale Dienste Janine Clarke SD-02 Tel. 992-170 / Sozialstation	Archiv Jürgen Eisenbach 116 Tel. 999-382 / MHD-Gebäude	Stadtkasse IKZ Geisenheim 21 Tel. 06722/701171	Bürgerbüro Engelmann; Giesel; Pärschke; Walter; Wiffler 33 Tel. 992-180 / Zi. 022		EB Stadtwerke Frank Kirsch SW-01 Tel. 992-117 / Zi. 140
Ordnungspolizei R. Haust, T. Etiz Ch. Dämgen, St-03 Tel. 992-171 / Zi. 045	DV- u. TK- Koordination Markus Hölzel 112 Tel. 992-148 / Zi. 232	Kita Purzelbaum Antje Naumann 120-2 Tel. 885610 / Kita Mittelh.	Bauverwaltung Marion Burbach Tel. 992-125 / Zi. 233	EB Baubetriebshof Thomas Kempenich BBH-01 Tel. 992-119 / Zi. 229		Öffentliche Abgaben IKZ Geisenheim 22 Tel. 06722/701151	Standesamt Heidrun Weber 34 Tel. 992-123 / Zi. 124		EB Stadtwerke Marion Bender SW-01 Tel. 992-158 / Zi. 134
Ordnungspolizei Martina Wilhelm Tel. 992-157 / Zi. 045	Presse, Kultur Uta Bigus 113 Tel. 992-150 / Zi. 039	Integration Bernd Nungesser 121 Tel. 992-144 / Zi. 037	Bauverwaltung Elvira Kusiak Tel. 992-175 / Zi. 243	EB Baubetriebshof G. Distel; R. Karger BBH-02 Tel. 889-061 / Rieslingstr. 31		Buchhaltung Oe-Wi Pia Kopf 23 Tel. 992-142 / Zi. 135	Standesamt Andrea Heil 34 Tel. 992-153 / Zi. 130		EB Stadtwerke Bianca Domine SW-02 Tel. 992-118 / Zi. 132
Grundsatzfragen, Steuerung IKZ Michael Heil St-04 Tel. 992-111 / Zi. 209	Städtepartnerschaften Robert Sengenberger 118 Tel. 992-154 / Zi. 041	Jugendpflege Marlene Kremer Tel. 992-147 / Zi. 034	Bauverwaltung Natalie Denk 62 Tel. 992-128 / Zi. 236	EB Baubetriebshof Mancas; Werschnik BBH-03 Tel. 889-061 / Rieslingstr. 31		IKZ Kämmerei Lorch/Eltville Katrin Spreitzer 23-1 Tel. 992-138 / Zi. 137	Standesamt Patrick Krummeich Tel. 992-166 / Zi 135		
Wirtschaftsförderung Benjamin Mayer Tel. 992-160 / Zi. 243		HUFAD, Senioren Gisela Vogel, Gerlinde Spring 122 Tel. 992-151 / Zi. 030	Umwelt Markus Hölzel 64 Tel. 992-148 / Zi. 232			Erschließungs u. Anliegerbeiträge Marlene Schmitz 24 Tel. 992-136 / Zi 226	Wohnungsamt/- aufsicht Robert Sengenberger 35 Tel. 992-154 / Zi. 041		
		Mehrgenerationenhaus C. Kompch-Maneshkarimi; K. Brudy 123 Tel. 602-558 / Zi. MGH	Freizeitanlagen Andrea Heil 65 Tel. 992-153 / Zi. 045			Kämmerei Eltville/Lorch Holger Leis Tel. 992-131 / Zi 139	Straßenverkehr, ÖPNV Ute Fleschner 36 Tel. 992-122 / Zi. 043		
		Grundschule Hallgarten T. Weigl, W. Göbel 124 Tel. 3252 / Grundsch. Hall.	Hochbau / Tiefbau Bianca Domine Tel. 992-118 / Zi. 132			Kämmerei IKZ Patrick Krummeich Tel. 992-166 / Zi 135	Einbürgerungen Beatrix Müßig 37 Tel. 992-155 / Zi. 032		
			Forst Hubert Schindler 67 Tel. 992-132 / Zi. 235				Wahlamt Thomas Kempenich 38 Tel. 992-119 / Zi. 229		
			Immobilienmanagement Bebaute Liegenschaften Torsten Gröschel Tel. 992-126 / Zi. 236						
			Hausmeister Wolfgang Ruppert 117 Tel. 992-152 / Zi. 231						

Anlage 2 – Ausführungen des Bürgermeisters

Beantwortung der Fragen aus dem Antrag CDU/FDP zum Antrag der SPD zur Änderung der Hauptsatzung (Streichung der Position Hauptamtlicher Erster Stadtrat) sowie der ergänzenden Fragen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.11.2018

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt durch die Verwaltung, lediglich die Frage zu den größeren Projekten bzw. wegweisenden Ideen, die daraus entstandene zeitliche Belastung sowie die Einschätzung zu den Konsequenzen beim Verzicht auf die Stelle des Hauptamtlichen Ersten Stadtrats werden vom Bürgermeister bzw. Ersten Stadtrat gesondert beantwortet.

Die Arbeitsteilung zwischen Bürgermeister und Erstem Stadtrat ergibt sich aus dem beigefügten aktuellen Organigramm.

Projekte / Wegweisende Ideen

Die Beantwortung kann sich aufgrund der großen Zahl der Themen / Projekte nur auf größere Maßnahmen beziehen, einen guten Überblick ergibt sich aus der Übersicht „Beschlusserledigungen“, die aufzeigt, welche Themenvielfalt in quantitativer und qualitativer Hinsicht besteht, wobei hier berücksichtigt werden muss, dass hier nur Themen aufgelistet sind, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, hinzu kommen Aufgabenstellungen aus weiteren Gremien, wie z.B. Magistrat oder Ortsbeiräten.

Nachfolgend „größere“ Projekte / Ideen in Zuständigkeit des Bürgermeisters:

- Sanierung Rathaus Hallgarten
- Erwerb / Sanierung Brentanohaus
- Neuerrichtung Tourist-Info
- Sanierung und Optimierung Kindertagesstätte Hallgarten
- Erweiterung Kindertagesstätte Purzelbaum
- Umbau Bahnhof Mittelheim (ZIP-Programm)
- Baugebiete Fuchshöhl / Scharbel
- Gründung Energiegesellschaft RTK
- Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED
- BPlan EBS-Wohnheim
- Sanierung Oestricher Kran
- Umbau der Feuerwehrrhäuser Oestrich, Mittelheim und Hallgarten
- Grundhafte Straßensanierungen (Investition seit 2013 ca. 3,5 Mio Euro)
- Zuweisung von Mitteln aus Landesausgleichsstock
- Projekt Neubebauung Gelände Rabanus-Maurus-Schule / Neubau Mehrgenerationenhaus
- Neubau Sportplatz Winkel
- Neubau Sportplatz Hallgarten
- Aktivierung Hallgartener Zange
- Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
- Ankauf Gebäude RWZ als neuer Standort Baubetriebshof / Ansiedlung eines neuen Unternehmens auf dem ehemaligen BBH Gelände
- Projekt „Kinderfreundliche Kommune“
- Klimaquartier Mittelheim
- Beitritt Kulturfonds und Erweiterung Kulturangebot
- Kontinuierliche Beschaffung von Fördergeldern (z.B. Sturm Erik)
- Zukünftige Nutzung Koepp-Gelände

- Neubau Sportplatz Oestrich
- Erweiterung EBS / Campus
- Kooperation Stadt / Katholische Büchereien
- Wirtschaftsförderung
- Kontinuierliche Erweiterung der IKZ-Einheiten (z.B. um Lorch, Rüdesheim oder Walluf)
- Flüchtlingsbetreuung (gemeinsam mit 1.SR)
- Generalsanierung Turnhalle Winkel

Wie bereits oben erwähnt, gibt es eine große Zahl von weiteren Projekten und Ideen, die umgesetzt sind oder sich in Umsetzung befinden, sei es im sozialen, kulturellen oder baulichen Bereich.

Um all diese Themen voran zu bringen und zum Erfolg zu führen, bedarf es eines erheblichen zeitlichen Einsatzes.

Hinzu kommen die „täglichen Aufgaben“ im Zusammenhang mit der Leitung und Führung der Stadtverwaltung. Hierzu zählen beispielhaft Rücksprachen und Abstimmungen mit den einzelnen Fachbereichen, Beantwortung und Bearbeitung von Post, Mails und sonstiger Nachrichten sowie Telefonate und Gesprächstermine mit Externen.

Weiterhin entsteht ein zeitlicher Aufwand für die Vertretung in den Verbänden bzw. Gesellschaften (Zweckverband Rheingau, Abwasserverband Oberer Rheingau, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Rheingauwasser GmbH, KWB, Zweckverband Hinterlandswald). Den Vorsitz übernehmen im turnusmäßigen Wechsel die Bürgermeister der beteiligten Kommunen.

Zusammen mit den notwendigen repräsentativen Aufgaben summiert sich der zeitliche Aufwand auf bis die von mir genannten 80 Wochenstunden.

Ohne den notwendigen „Nachdruck“ und das stetige „Kümmern“ geraten Projekte ins Stocken was letztendlich der Entwicklung der Stadt schadet.

Konsequenzen Streichung der Stelle Hauptamtlicher Erster Stadtrat

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Stelle des Hauptamtlichen Ersten Stadtrates wurden die Stelle des Kämmereileiters, die Stelle des Hauptamtsleiters sowie die Stelle des Sachbereichsleiters Soziales nicht mehr besetzt.

Hieraus ergaben sich Einsparungen von jährlich ca. 140.000 Euro.

Das Modell hat sich bewährt, die Streichung der Stelle hätte eine neuerliche Änderung der Organisationsstruktur zur Folge, was ausdrücklich nicht zu empfehlen ist.

Auch ist eine Verlagerung von Aufgaben auf den nachgeordneten Bereich nicht möglich, da hier die Kapazitäten erschöpft sind.

Der weitere Ausbau der IKZ ist sicherlich sinnvoll und führt wie auch in der Vergangenheit zu Einsparungen, entlastet aber nicht die Hauptamtliche Behördenleitung.

Mit Blick auf die anstehenden Aufgaben in den nächsten Jahren sollte der Bürgermeister Unterstützung durch einen geeigneten Hauptamtlichen Ersten Stadtrat erhalten, bei der anstehenden Wahl im Herbst 2019 können hier die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei einer Streichung der Stelle müsste ein entsprechender Ersatz geschaffen werden und zumindest wieder die Stelle des Hauptamtsleiters eingerichtet werden.

Damit wäre aber die vom Antragsteller SPD prognostizierte Einsparung nicht realisierbar.

Insofern sollte unbedingt an der Stadtrat-Stelle festgehalten werden, damit die positive Entwicklung der Stadt der vergangenen Jahre nicht verlangsamt oder blockiert wird.

Riedel, Nadja

Von: Fladung, Werner
Gesendet: Montag, 7. Januar 2019 10:00
An: Heil, Michael; Riedel, Nadja
Betreff: Antwort auf die Fragen des HFA
Anlagen: Antwort Fragen HFA.docx

Guten Morgen,

anliegend meine Überlegungen zum Fragenkatalog von CDU und FDP. Zum zeitlichen Umfang kann ich im Detail nichts sagen, weil ich kein Buch darüber führe, wieviel Zeit ich für welche Tätigkeit aufwende. Insgesamt kommt sicher eine Wochenarbeitszeit zwischen 50 und 60 Stunden zusammen, je nach Terminen und Arbeitsanfall.
Schöne Grüße

Werner Fladung
Erster Stadtrat
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel
Tel. 06723 – 992 110

Neues aus Oestrich-Winkel?

Abonnieren Sie jetzt unseren Newsletter unter www.oestrich-winkel.de/newsletter/

Anlage 3 – Ausführungen des Ersten Stadtrats

Antwort zur Frage 1:

Die Aufgabenstellung und Aufteilung zwischen Bürgermeister und Erstem Stadtrat ergibt sich aus dem Organigramm.

Projekte mit einem größeren Umfang:

- Neuordnung der Kämmerei nach Ausscheiden des Kämmereileiters
- Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse für den IKZ-Verbund – insgesamt 18 an der Zahl
- Unterbringung und Betreuung der vom Kreis zugewiesenen Flüchtlinge
- Abwicklung des Schutzschirmvertrags
- Vertragsabschluss und Abwicklung der „Hessenkasse“
- Finale Ausarbeitung des Durchführungsvertrags zum B-Plan „vom Stein-Straße/Bachweg“ und Vorbereitung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses
- Finale Ausarbeitung des Kostenübernahmevertrags zum B-Plan EBS und Vorbereitung des entsprechenden Beschlusses zu Kostenübernahme und B-Plan

Antwort zur letzten Frage:

Aus meiner Sicht ist seit Einführung der Stelle des Ersten Stadtrats, die zum damaligen Zeitpunkt nachvollziehbar war, eine Reihe von Veränderungen eingetreten, die es heute erlauben, auf diese Stelle zu verzichten. Im Rahmen der IKZ sind Aufgabengebiete ausgelagert worden (Stadtkasse, Steueramt, Personalamt), für die im Haus keine erweiterte Kompetenz vorgehalten werden muss. Im Bereich der Kämmerei, in dem sie IKZ-Dienstleister ist, ist die Stadt gut aufgestellt. Die Rückstände, die aus der Einführung der Doppik herrühren, sind weitgehend abgearbeitet, die Jahresabschlüsse aus weit zurückliegenden Jahren sind aufgestellt. Im Lauf der nächsten Jahre wird durch Umschichtung eine Entlastung auch der Kämmereileitung möglich, die ich für notwendig halte. Alternativ wäre hier über eine (zeitweise) Verstärkung oder Inanspruchnahme externer Hilfe nachzudenken. Die Unterbringung von Flüchtlingen ist kein Thema mehr, von den letzten angemieteten Wohnungen trennt sich die Stadt mehr und mehr. Der Vertrag für das ehemalige Hotel Eger endet 2019, der dort heute noch entstehende Aufwand entfällt vollständig.

In der Bauverwaltung ist eine personelle Verstärkung schon beschlossen.

Im Bereich der Stabsstelle Sicherheit und Ordnung ist die Anhebung einer Stelle von A 13 nach A 14 bereits beantragt und wird wohl auch genehmigt. Damit wird die seinerzeit im Zusammenhang mit der Einführung des Ersten Stadtrats erfolgte Stellenstreichung wieder kompensiert.

Insgesamt ist die Verwaltung mit Stellen gut ausgestattet. Ein Vergleich zwischen 2011 und 2018 zeigt die Entwicklung hin zu höher qualifizierten und damit besser bezahlten Kräften (s. Tabelle unten). Die Qualifikation innerhalb der Fachbereiche ist also seit 2011 wieder auf das damalige Niveau gestiegen bzw. liegt leicht darüber. Gleichzeitig ist die Gesamtzahl der besetzten Stellen aber geringer geworden. Die originären Aufgaben eines Hauptamtsleiters können demnach von den Fachbereichsleitern und ihren Stellvertretern übernommen werden, soweit sie das nicht jetzt schon

tun. In vielen Fällen sind es fachspezifische Fragestellungen, die ohnehin Spezialwissen fordern. Dieses Modell wird derzeit andernorts praktiziert. Die Gesamtsteuerung der Verwaltung und über die Kompetenz der Fachbereichsleitungen hinausgehende Koordinierungsaufgaben kann der Bürgermeister abdecken, wenn er sich durch die Delegation von Aufgaben Freiräume schafft. Denkbar ist zum Beispiel die Übertragung von Repräsentationspflichten auf die ehrenamtlichen Stadträte oder die Vertretung in Verbandsversammlungen, soweit dem Bürgermeister nicht der Posten des Verbandsvorstehers obliegt.

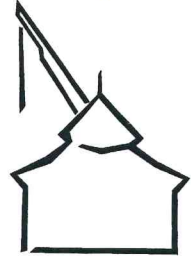
	2011	2018	Differenz zu 2011
A 14	1	1 (vorgesehen)	
A 13	1	2	+1
A 12			
A 11		1,5	+1,5
A 10	1,5	0,5	-1
EG 14		1	+1
EG 13	1	1	
EG 12	1	1	
EG 11	2	2,25	+0,25

Zur Klarstellung der Tabelle: die Differenzen stellen nicht die Zahl von Neueinstellungen dar, sondern lediglich die Veränderungen in der Vergütung / Besoldung.

Organisationsstruktur in den Städten und Gemeinde des Rheingau-Taunus-Kreises

Stadt / Gemeinde	Einwohner	Hauptamtl. 1. SR	Hauptamtsleiter/ Büroleiter	Fachbereichsleiter	Bereichsleiter	Eigenbetriebe
Aarbergen	6.355	-	1	3	2	
Bad Schwalbach	11.063	-	1	3		2
Eltville am Rhein	16.970	-	1	3	8	1
Geisenheim	11.677	-	1	2		1
Heidenrod	7.880	-	1	5		
Hünstetten	10.661	-	1	4		
Idstein	27.543	-	1	4	1	1
Kiedrich	4.080	-	1	2		
Lorch am Rhein	3.861	-	1	1	2	
Niedernhausen	14.727	-	1	2		
Rüdesheim am Rhein	9.959	-	1	2		
Schlangenbad	6.433	-	1	3		
Taunusstein	29.746	-	1	3	11	1
Waldems	5.171	-	1	3		
Walluf	5.537	-	1	2		
Oestrich-Winkel	11.632	1	-	2	1	3

Anlage 5



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung . Postfach 1205 . 65368 Oestrich-Winkel

Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung
Fachdienst III.7
Heimbacher Straße 7
65375 Oestrich-Winkel

Unser Zeichen

Datum

29.11.2018

Ansprechpartner

Michael Heil

Telefon

Durchwahl 06723 992 111

Vorzimmer 06723 992 112

Telefax

06723 992 169

E-Mail

michael.heil@oestrich-winkel.de

Zimmer

207 (2. Stock)

Dienstgebäude

Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank

7 062 001 (BLZ 510 915 00)
SWIFT-Code GENODE51RGG
IBAN DE07510915000007062001

Nassauische Sparkasse

459 019 723 (BLZ 510 500 15)
SWIFT-Code NASSDE55XXX
IBAN DE36510500150459019723

Antrag der SPD-Fraktion betr. Verzicht auf die Stelle eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einrichtung der Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats in Oestrich-Winkel fand seinerzeit (2008) in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht statt.

Seinerzeit wurden im Rahmen einer Organisationsveränderung die Kämmereileiterstelle, die Stelle des Hauptamtsleiters, sowie die Stelle des Sachbereichsleiters Soziales nicht mehr besetzt. Stattdessen wurde die Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats geschaffen, die nicht als politisches Amt, sondern als Posten für einen Verwaltungsfachmann konzipiert wurde. Dieser Erste Stadtrat sollte die drei nicht mehr wiederbesetzten Führungspositionen in Kämmerei und Hauptamt ausfüllen, wie dies in der Folgezeit auch erfolgreich durchgeführt wurde. Die Stadt generiert dadurch Ersparnisse von jährlich ca. 140.000 Euro.

Die SPD-Fraktion stellte nun den Antrag, zukünftig auf diese Stelle zu verzichten und die Hauptsatzung entsprechend zu ändern, siehe Anlage.

Im Zuge der Beratung dieses Antrags im Haupt- und Finanzausschuss wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen, u.a. soll die Auffassung der Kommunalaufsicht hierzu eingeholt werden.

Wir bitten daher um Ihre Einschätzung hierzu, insbesondere zu der Frage, ob ohne einen entsprechenden Ersatz (z.B. Wiedereinstellung eines Hauptamtsleiters) eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung realistisch ist.

Nach unserer Kenntnis führt derzeit kein Bürgermeister im Rheingau-Taunus-Kreis seine Verwaltung ohne Hauptamtsleiter bzw. ohne entsprechenden „Unterbau“.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
(Michael Heil)
Bürgermeister



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Stadt Oestrich-Winkel
Herrn Bürgermeister
Michael Heil
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen
Fachdienstleiterin: Frau Pendelin
Zimmer : 1.215
Telefon : (06124) 510 - 429
Telefax : (06124) 510 - 18429
e-Mail : Barbara.Pendelin@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen :
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen : III.5.72

Datum: 11. Dezember 2018

Antrag der SPD-Fraktion „Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin/ eines hauptamtlichen Ersten Stadtrates in der Stadt Oestrich-Winkel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heil,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 29.11.2018 zum Antrag der SPD-Fraktion auf Verzicht der Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrates.

Im Jahr 2008 fand mit der Kommunalaufsicht eine Abstimmung zur Einrichtung der Stelle im Hinblick auf den Stellenplan und somit die Haushaltsplanung und –genehmigung statt.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrates stellt eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt dar.

Es kann von hier keine Aussage getroffen werden, ob ohne entsprechenden personellen Ersatz eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung realistisch ist. Der Stellenplan der Stadt Oestrich-Winkel könnte ggf. mit dem Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der Finanzaufsicht erörtert werden.

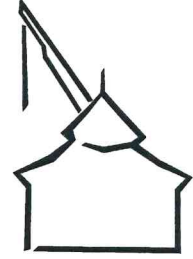
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

pendelin
Pendelin
Verwaltungsfachwirtin

Stab	Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat		2
1.1			3
1.2	13. Dez. 2018		SW
6	SD	BBH	KF

Fr. Riedel z.V.

Anlage 5



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Stadtverwaltung . Postfach 1205 . 65368 Oestrich-Winkel

Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

DER BÜRGERMEISTER

Unser Zeichen

Datum

18.12.2018

19. ab

Ansprechpartner

Michael Heil

Telefon

Durchwahl 06723 992 111

Vorzimmer 06723 992 112

Telefax

06723 992 169

E-Mail

michael.heil@oestrich-winkel.de

Zimmer

207 (2. Stock)

Dienstgebäude

Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank

7 062 001 (BLZ 510 915 00)
SWIFT-Code GENODE51RGG
IBAN DE07510915000007062001

Nassauische Sparkasse

459 019 723 (BLZ 510 500 15)
SWIFT-Code NASSDE55XXX
IBAN DE36510500150459019723

Antrag der SPD-Fraktion betr. Verzicht auf die Stelle eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einrichtung der Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats in Oestrich-Winkel fand seinerzeit (2008) in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises statt.

Seinerzeit wurden im Rahmen einer Organisationsveränderung die Kämmererleiterstelle, die Stelle des Hauptamtsleiters, sowie die Stelle des Sachbereichsleiters Soziales nicht mehr besetzt. Stattdessen wurde die Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats geschaffen, die nicht als politisches Amt, sondern als Posten für einen Verwaltungsfachmann konzipiert wurde. Dieser Erste Stadtrat sollte die drei nicht mehr wiederbesetzten Führungspositionen in Kämmererlei und Hauptamt ausfüllen, wie dies in der Folgezeit auch erfolgreich durchgeführt wurde. Die Stadt generiert dadurch Ersparnisse von jährlich ca. 140.000 Euro.

Die SPD-Fraktion stellte nun den Antrag, zukünftig auf diese Stelle zu verzichten und die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.


Im Zuge der Beratung dieses Antrags im Haupt- und Finanzausschuss wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen, u.a. soll die Auffassung der Finanzaufsicht hierzu eingeholt werden.

Wir bitten daher um Ihre Einschätzung hierzu, insbesondere zu der Frage, ob ohne einen entsprechenden Ersatz (z.B. Wiedereinstellung eines Hauptamtsleiters) eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung realistisch ist.

Nach unserer Kenntnis führt derzeit kein Bürgermeister im Rheingau-Taunus-Kreis seine Verwaltung ohne Hauptamtsleiter bzw. ohne entsprechenden „Unterbau“.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Michael Heil)
Bürgermeister

Anlagen:

- Vorgang von 2008 mit Beschlussvorlage und Genehmigung Kommunalaufsicht
- Antrag der SPD-Fraktion „Verzicht auf die Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats“

Einsparungen IKZ-Verbund

Anlage 6

IKZ-Verbund Steueramt und Stadtkasse

Kostenvorteile pro Jahr seit Beitritt Rüdesheim:

01.09.2009	Städte Oestrich-Winkel, Geisenheim, Eltville	Geisenheim rd. 6.000 €/a Eltville rd. 8.000 €/a Oestrich-Winkel rd. 4.000 €/a
01.10.2011	Erweiterung Stadt Lorch	Lorch rd. 500 €/a (Einführung NSW-Gebühr seit 01.01.13)
01.10.2013	Erweiterung Stadt Rüdesheim	Rüdesheim rd.

Effizienzgewinn Steueramt 22,59 %
Effizienzgewinn Stadtkasse 19,44 %

IKZ-Verbund Kämmerei

Kostenvorteil für alle drei Kommunen:

01.09.2009	Städte Oestrich-Winkel und Eltville	rd. 129.000 €
01.01.2013	Erweiterung Stadt Lorch	

IKZ-Verbund Personalverwaltung

Kostenvorteile pro Jahr seit Beitritt Walluf:

01.04.2010	Städte Oestrich-Winkel und Eltville	Eltville rd. 38.400 €/a Oestrich-Winkel rd. 16.900 €/a
01.01.2012	Erweiterung Gemeinde Schlangenbad	Schlangenbad rd. 3.100 €/a
01.01.2015	Erweiterung Gemeinde Walluf	Walluf rd. 2.000 €/a

Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2018/174

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2018
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	16.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	20.02.2019

Antrag SPD-Fraktion: Kulturtafel

Antragstext

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel wird gebeten, in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen (z. B. Caritas-Tische Rheingau, Sozialämtern und Sozialverbänden) eine „Kulturtafel“ zu schaffen.

Mit in die Planungen eingebunden sollen der Verein Kulturhöhle, die Rheingauer Weinbühne und die Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH sowie weitere regionale Kulturschaffende.

Begründung

Nicht alle kulturellen Veranstaltungen in unserer Stadt sind ausverkauft. Schade für die Künstler, nicht vor ausverkauftem Haus spielen zu können. Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen sollten die Möglichkeit zum kostenlosen Besuch dieser Veranstaltungen bekommen. Dies könnten z. B. Kundinnen und Kunden der Rheingauer Caritas-Tische, Menschen mit niedrigem Einkommen, Hartz IV-Empfängerinnen und Empfänger, Empfängerinnen und Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sein. Die Kulturtafel hat sich in vielen Städten, z. B. Lübeck, Bamberg, Heilbronn, Würzburg – um nur einige Beispiele zu nennen – bewährt.

Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 19.11.2018

Fraktionsvorsitz



Beschlussvorlage

Nr: 2018/180

Aktenzeichen	121-1
Dezernat / Fachbereich	Bereich 1.2 Jugend, Sport, Soziales
Vorlagenerstellung	Marlene Kremer

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	26.11.2018
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2018
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	16.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Aktionsplan "Kinderfreundliche Kommune"

Beschlussvorschlag

Der Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune“ 2018-2020 wird wie vorgelegt beschlossen.

Sachverhalt

Die Gemeinde Oestrich-Winkel hat sich dazu entschlossen, das Vorhaben der „Kinderfreundlichen Kommune“ umzusetzen, da sie eine übergreifende Strategie zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention als wichtig erachtet. Ziel ist es, jungen Menschen personenunabhängig in der Gemeinde durch strukturelle Veränderungen die Möglichkeit zu geben, ihre (Menschen-)Rechte wahrzunehmen, sich mit ihrem direkten Lebensraum identifizieren zu können sowie sich mehr am gesellschaftlichen Geschehen zu beteiligen.

Der „Aktionsplan Oestrich-Winkel 2018-2020“ enthält 15 Maßnahmen, um das Vorhaben auf den Weg zu bringen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage(n)

1. Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune“

Oestrich – Winkel, 20.11.2018

Dezernatsleiter

2018

Entwurf: Aktionsplan „Kinder- freundliche Kommune“



Oestrich-Winkel
im Rheingau

Aktionsplan Oestrich-Winkel 2018-2020

Inhalt

Allgemeines zur Kommune Oestrich-Winkel und das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommune“	2
Schlussfolgerungen aus der Standortbestimmung und der Kinder- und Jugendbefragung	3
Vorrang des Kindeswohls	4
Kinderfreundliche Rahmgebung.....	6
Partizipation junger Menschen in Oestrich-Winkel	6
Information.....	8
Ausblick	8
Maßnahmenplan	9
Maßnahme 1 – Kinder und Jugendbeauftragte (eigenes Mandat).....	9
Maßnahme 2 - Leitbild verfassen	10
Maßnahme 3 – Prüfgrundlage	10
Maßnahme 4 – Steuerungsgruppe als unterstützendes Instrument/ Netzwerk	11
Maßnahme 5 – jährliche Informationsveranstaltung für Mandatsträger (und Interessierte).....	11
Maßnahme 6 – Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune	12
Maßnahme 7– Ausbildung der verantwortlichen Verwaltungsmitarbeiter*innen zu Prozessmoderator*innen	13
Maßnahme 8 - Kita- und Schule – Gesunde Ernährung/ Gesundheitsprävention	13
Maßnahme 9 – Verkehrssituation vor Schulen und Kitas	14
Maßnahme 10 – Informationsveranstaltungen & Projekte für Jugendliche und Kinder	15
Maßnahme 11 - Kinder-und Jugendfreizeitplatz / (ausdrücklicher Wunsch der Jugendlichen in Jugendumfrage 2018)	15
Kooperation mit der Kommune Eltville.....	16
Maßnahme 12 - Musiker-Netzwerk	16
Maßnahme 13 - Green Weekend – Bearbeitung nachhaltiger Themen	17
Maßnahme 14 – European Youth-Event.....	17
Maßnahme 15 – Präventionsangebote (Recht auf Schutz)	18

Allgemeines zur Kommune Oestrich-Winkel und das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommune“

Die Kommune Oestrich-Winkel liegt etwa 20km westlich der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden und 50 km westlich der Metropole Frankfurt, eingebettet in Weinberge und am Ufer des Rheins. Die Stadt wurde in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts aus den bekannten Weinorten Oestrich, Mittelheim, Winkel und Hallgarten gebildet. Sie ist das Herz des bekannten Weinbaugebietes Rheingau und beherbergt rund 70 Weingüter, unter anderem auch eines der ältesten Weingüter der Welt, Schloss Vollrads.

Oestrich-Winkel ist eine kreisangehörige Kommune mit ca. 12.000 Einwohnern im Rheingau-Taunus-Kreis, die im Rahmen von politischen Entscheidungen auf kommunaler Ebene Kinder-Jugend- und Familienfreundlichkeit zukunftsorientiert fokussiert und durch ihre Infrastruktur für junge Familien Attraktivität ausstrahlt. Neben sechs Kindertagesstätten existieren zwei Grundschulen, ein Mehrgenerationenhaus, ein Familienbüro, eine Jugendpflege sowie eine Kinder- und Jugendfarm, bei welchen Beteiligungsprojekte von Kindern zum Alltag gehören.

Um für junge Menschen allgemein dauerhaft attraktiv zu bleiben, ist ein kinder- und familienfreundliches Verwaltungshandeln essentiell, um soziale Strukturen aufrecht zu erhalten und auszubauen. Der bedarfsgerechte Ausbau und die Modernisierung der Einrichtungen sind seit vielen Jahren im Fokus der Kommune und auch die Bedeutung, junge Menschen bei den für sie relevanten Themen in Entscheidungen zu integrieren, wird erkannt. In dem Vorhaben „Kinderfreundlichen Kommune“ wird nun die Chance gesehen, einen idealen Rahmen für die eigenen Ziele zu stecken, aber auch in der Öffentlichkeit und insbesondere im Verwaltungshandeln eine Sensibilisierung zum Thema herbeizuführen und Kinder- und Jugendrechte im Verwaltungshandeln Stück für Stück und personenunabhängig zu etablieren.

Der Bürgermeister der Kommune Oestrich-Winkel initiierte die Durchführung des Vorhabens der „Kinderfreundlichen Kommune“ zeitgleich mit seinem Kollegen aus Eltville, das zehn Kilometer von Oestrich-Winkel entfernt liegt. Obwohl Eltville etwas später die Vereinbarungsunterzeichnung durchführte, wurden für den geplanten Aktionsplan Kooperationspunkte ausgearbeitet und eine enge Zusammenarbeit ist im Rahmen einer „interkommunalen Zusammenarbeit“ geplant.

Schlussfolgerungen aus der Standortbestimmung und der Kinder- und Jugendbefragung

Die Standortbestimmung erfolgte nach Vereinbarungsunterzeichnung zwischen Oestrich-Winkel und der „Kinderfreundlichen Kommune“ im Rahmen einer Verwaltungs- sowie Kinder- und Jugendbefragung. Die daraus resultierenden Ergebnisse ergaben einen erheblichen Erkenntnisgewinn im Bereich der Kinder- und Jugendrechte im Verwaltungshandeln. Sie wurden gemeinsam mit den Empfehlungen der Sachverständigen und des Vereins „Kinderfreundliche Kommune e.V.“ in die Steuerungsgruppe getragen und diskutiert. Besonders gewinnbringend war außerdem die Teilnahme an dem Informationsworkshop „Kinderrechte im Verwaltungshandeln“, der im Frühjahr 2018 mit Beteiligten aus der Verwaltung, den Grundschulen und Kindertagesstätten als Pilot-Projekt in Oestrich-Winkel stattfand und allen Beteiligten die Grundlagen des Vorhabens näherbrachte, bereits erste konkrete Ziele formulierte sowie Raum für Sorgen und Nachfragen bot.

Schlussfolgerungen:

- Kinder und Jugendliche können und müssen auch auf informeller Ebene mehr in das kommunale Geschehen mit eingebunden werden. Dies ist in vielen Bereichen aktiv noch nicht der Fall.
- Kinder und Jugendliche möchten auch mehr eingebunden werden. Die Herausforderung besteht darin, im Rahmen der Möglichkeiten entsprechende Beteiligungsplattformen zu schaffen
- Die Etablierung der Kinder- und Jugendrechte nach anerkanntem, internationalem Format kann von einer kleinen Kommune wie Oestrich-Winkel nicht in gleichem Maße umgesetzt werden wie von größeren teilnehmenden Kommunen
- Die Netzwerkarbeit mit zahlreichen Einrichtungen, auch auf Kreisebene, ist in den letzten Jahren bereits gewachsen, sollte jedoch ausgearbeitet werden. Kommunikation ist ein Schlüsselement. Die Kooperationsarbeit mit der Kommune Eltville ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um als kleine Kommune Synergieeffekte zu nutzen und gemeinsam daran zu arbeiten, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, sie in gesellschaftliches Geschehen mit einzubinden und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen

- Eine Beteiligung von jungen Menschen an der Umsetzung des Aktionsplanes ist essentiell
- Weitergehend ist es wichtig, dauerhafte und personenunabhängige Strukturen in der Verwaltung zu schaffen, sodass die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention dauerhaft gesichert wird.

Vorrang des Kindeswohls

Die Gemeinde Oestrich-Winkel hat sich dazu entschlossen, das Vorhaben der kinderfreundlichen Kommune umzusetzen, da sie eine übergreifende Strategie zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention als wichtig erachtet. Die Analyse des Vereins „Kinderfreundliche Kommune e.V.“ sowie die Ergebnisse der Online-Kinder- und Jugendumfrage, die im Frühjahr 2018 in Oestrich-Winkel durchgeführt wurde; ergaben, dass Kindern und Jugendlichen in den für sie relevanten Bereichen mehr Berücksichtigung finden und aktiv mit eingebunden werden müssen.

Um dieses Vorhaben in der Praxis zukunftsorientiert und wirkungsvoll umsetzen zu können, wird neben ausreichend menschlichen Ressourcen, die die Steuerungsgruppe für unbedingt notwendig hält, ein Leitbild benötigt, welches die Entscheidungsträger*innen der Kommune darin unterstützt, Prozesse zielorientiert zu lenken. Um dieses Leitbild einerseits zu erarbeiten, andererseits die Politik sowie das Fachpersonal zu befähigen, die geplanten Inhalte auch adäquat umzusetzen und konzeptionell zu arbeiten, sind Informationsabende sowie Schulungen von Nöten. Die Einführung einer entsprechenden Prüfgrundlage für politische Gremien und wichtige Verwaltungsverfahren einzuführen, ist außerdem notwendig. Weitergehend sollten in regelmäßigen Abständen und in Zusammenarbeit mit diversen Einrichtungen wie Schulen, Mehrgenerationenhäusern, Kindertagesstätten sowie in Kooperation mit Eltville, Informationsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene stattfinden, um über das Thema Kinderrechte zu informieren. Damit einher geht eine Öffentlichkeitsarbeit, die analog und auf den städtischen Plattformen im Internet informiert.

Die Möglichkeit, jungen Menschen in der Kommune eine Plattform zur Partizipation zu schaffen, bietet das Fundament des Vorhabens „Kinderfreundliche Kommune“.

Aus diesem Grund wird die Etablierung eines Kinder- und Jugendforums als sehr wichtig erachtet, die jedoch im informellen Bereich u.a. auf der Freiwilligkeit der Partizipierenden beruht. Neben der bereits begonnenen Etablierung einer kleinen Kerngruppe für ein Kinder- und Jugendforum (11-18 Jahre), wird zeitgleich angestrebt, mit den beiden ortsansässigen Grundschulen sowie einem Kinderhort (5-10 Jahre), neue Strukturen für ein Kinderforum zu schaffen, das in regelmäßigen Abständen stattfinden soll. Die konzeptionelle Ausarbeitung der jugendgerechten Info- und Dialogangebote im Web, die gemeinsam mit den Fachbereichen der Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing erfolgen sollte, wird für den nächsten Aktionsplan vorgemerkt.

Kinder und Jugendliche sollen des Weiteren bei Bauleitplanung und Spielraumentwicklung mit eingebunden werden, da eine Einbindung bisher nicht aktiv stattgefunden hat. Hier ist für den ersten Aktionsplan bereits ein konkretes Projekt geplant, nämlich die Gestaltung eines Jugendfreizeitplatzes im Ortsteil Winkel, der bereits in einer Online-Befragung sowie einem Jugendforum mit Nachdruck seitens der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gefordert wurde. Die Mitgestaltung eines geplanten Jugendraumes in einem neuen Mehrgenerationenhaus im Stadtteil Winkel wird für den Folge-Aktionsplan anvisiert. Kinder und Jugendliche aus Oestrich-Winkel sollen dann die Möglichkeit erhalten, in einem Arbeitsprozess und in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Bauamt Gestaltungsmöglichkeiten zu erarbeiten und die entwickelten Ideen einzureichen. Diese werden nach Möglichkeit umgesetzt.

Die Evaluierung weiterer Spielflächen soll nach der Umsetzungsphase des ersten Aktionsplanes erfolgen.

Eine sichere und eigenständige Mobilität in ihrem direkten sozialen Lebensraum ist für junge Menschen eine Voraussetzung für ihre Selbstständigkeit. In Oestrich-Winkel müssen bereits viele Grundschulkinder mit dem Bus aus den Ortsteilen zur Grundschule fahren, zudem fahren auch viele Eltern ihre Kinder mit dem Auto („Elterntaxi“). Dies führt insbesondere bei Schulanfang zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und Konflikten zwischen den Verkehrsarten im Schuleingangsbereich. Ziel muss es daher sein, Eltern, deren Kinder zu Fuß zur Schule laufen könnten, die Sicherheit zu geben, dass die Schulwege sicher sind. Hierzu sollen regelmäßig gemeinsam mit Kindern und Eltern Begehungen der Schulwege stattfinden, um die Verkehrssituation überprüfen und ggfs. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen zu können.

Der Bereich Gesundheit ist im Allgemeinen dem Kreis (Rheingau-Taunus-Kreis) zugeordnet. Abhängig von Ressourcen und Möglichkeiten, werden jedoch präventive Maßnahmen durchgeführt. Insbesondere im Bereich der Ernährung, der ein äußerst relevantes Gesellschaftsthema darstellt, sollen zielgerichtete Präventionsangebote in Zusammenarbeit mit den Schulen, Kindergärten, und dem Fachpersonal geschaffen werden. Das Selbige gilt für weitere Präventionsangebote, die in Kooperation mit der Kommune Eltville und weiteren Einrichtungen durchgeführt werden sollen.

Kinderfreundliche Rahmgebung

In Oestrich-Winkel besteht im Bereich der kinder- und jugendfreundlichen Rahmgebung zunächst eine gute Vernetzung, die in den letzten Jahren durch interkommunale Projekte noch einmal ausgebaut wurde und festere Strukturen etabliert wurden. Insbesondere die Arbeit im Präventionsrat, in welchem Vertreter*innen aus verschiedensten Ressorts teilnehmen, unterstützt eine Verzahnung über die Kommune hinaus.

Die Steuerungsgruppe, die nach Empfehlungen der kinderfreundlichen Kommune gegründet wurde, setzt sich aus verschiedenen Fachbereichen der Verwaltung zusammen. Geplant ist, zukünftig junge Menschen dauerhaft in die Steuerungsgruppe sowie Vertreter*innen der Politik, Fachpersonal sowie weitere Teilnehmer der Kinder- und Jugendarbeit maßnahmenabhängig mit einzubinden. Durch eine heterogene Zusammenstellung soll ein aktiver und diskussionsreicher Austausch stattfinden, um den Aktionsplan bestmöglich und vor allem im Interesse von Kindern und Jugendlichen umsetzen zu können. Die gute ressortübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung sowie die Motivation, die durch die Durchführung des Informationsworkshops in der Kommune entstanden ist, fördert sicherlich die Zusammenarbeit während der Umsetzung des Aktionsplanes. Um die Umsetzung der Kinderrechte vor Ort gewährleisten zu können, sollte überprüft werden, ob eine Stelle einer/s Kinderbeauftragten geschaffen werden kann.

Partizipation junger Menschen in Oestrich-Winkel

Die Teilhabe junger Menschen im kommunalen Geschehen hat in Oestrich-Winkel über die Jahre hinweg auch durch feste Strukturen immer wieder stattgefunden und

wird bis heute im Rahmen einer jährlichen Preisverleihung in verschiedenen Kategorien gewürdigt. In der Stadtverwaltung selbst gibt es ein Familienbüro, einen Integrationsbeauftragten sowie eine Jugendpflege, die es Kindern und Jugendlichen bei verschiedenen Treffs ermöglicht, regelmäßige Beteiligungsprojekte zu gestalten.

Von 1998-2008 gab es des Weiteren in der Kommune ein Kinder- und Jugendparlament, das jedoch mangels Zuspruch eingestellt werden musste. Bereits vor den Entwicklungen in Sachen „Kinderfreundliche Kommune“, wurde eine Re-Etablierung eines partizipatorischen Formats für junge Menschen in Oestrich-Winkel angestrebt, sodass im Sommer 2017 im Rahmen eines partizipatorischen Erarbeitungsprozesses und unter wissenschaftlicher Begleitung der Hochschule RheinMain gemeinsam mit Jugendlichen eine Online- Kinder und Jugendumfrage erarbeitet wurde, die im Frühjahr 2018 Anwendung fand. Den Empfehlungen seitens der kinderfreundlichen Kommune gemäß und dem klaren Hinweis seitens der Sachverständigen und des Vereins, dass bei dem Punkt Partizipation in Oestrich-Winkel klarer Handlungsbedarf besteht, wurde die Onlinebefragung ausgewertet und zu einem ersten Jugendforum im Spätsommer 2018 eingeladen. Neben der Erarbeitung vielfältiger Themen, die Kinder und Jugendliche in der Kommune interessiert, wurde innerhalb eines Workshops die Frage bearbeitet, welches Beteiligungsformat gewünscht wird und eine Kern-Kinder- und Jugendforumsgruppe zwischen 11 und 18 Jahre formte sich. Diese möchte zukünftige Foren organisieren und wurde bereits in die Erstellung des Aktionsplanes bis 2020 involviert. Das Interesse an Sitzungen der Steuerungsgruppe teilzunehmen, ist außerdem seitens der Kinder und Jugendlichen formuliert worden. Da weitergehend Kinder unter zehn Jahre beteiligt werden sollten, ist im Rahmen des Aktionsplanes eine Etablierung eines Kinderforums in Zusammenarbeit mit den örtlichen Grundschulen sowie einem Kinderhort geplant.

Das Thema Partizipation sowie die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention stehen in Oestrich-Winkel noch ganz am Anfang eines Prozesses, der zum Ziel hat, langfristige und personenunabhängige Strukturen innerhalb der Verwaltung zu schaffen, von denen junge Menschen in der Kommune profitieren. Hierfür ist ein Konzept notwendig, dessen Entwicklung Zeit benötigt und aufgrund vorhandener menschlicher Ressourcen nach realistischer Einschätzung erst in einem weiteren Aktionsplan abgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Empfehlungen der Sachverständigen, wurde in der Steuerungsgruppe ein reger Austausch bezüglich eines eigenständigen Jugendetats und weiteren partizipatorischen Plattformen und Prozessen angeregt.

Information

Neben Kommunikation ist die Information zur UN-Kinderrechtskonvention ein fundamentaler Baustein zur Umsetzung und Einhaltung von Kinderrechten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen verstehen, worum es inhaltlich geht, um mitgestalten zu können. Die Analyse des Vereins „Kinderfreundliche Kommune e.V.“ hat aufgezeigt, dass über die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention noch nicht weitergehend in der Kommune informiert wird und das Wissen um diese ausgebaut werden sollte. Um die Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, soll daher neben den geplanten Informationsveranstaltungen regelmäßig über relevante Inhalte und neue Entwicklungen informiert werden.

Ausblick

Das Vorhaben der Kinderfreundlichen Kommune ist ein spannender und wichtiger Prozess, der auf vielen Ebenen Herausforderungen darstellt, jedoch jungen Menschen in der Gemeinde durch strukturelle Veränderungen ermöglicht, ihre (Menschen-)Rechte wahrzunehmen und sich mit ihrem direkten Lebensraum zu identifizieren. Davon kann und wird Oestrich-Winkel profitieren.

Um den Entwicklungsstand der Maßnahmen zu überprüfen und immer wieder neue Impulse setzen zu können, sollte neben den regelmäßigen Berichten der Stadtjugendpflege im Ausschuss „Jugend, Sport, Soziales und Kultur“, zukünftig ebenso eine gesonderte Berichterstattung zu den Entwicklungen des Aktionsplanes stattfinden.

Aufgrund eines Personalwechsels zu Beginn des Jahres 2019 muss berücksichtigt werden, dass sich eine neue Kraft in die Materie einarbeiten muss. Durch einen knappen Zeitplan bzgl. der Umsetzung des Aktionsplans bis 2020, werden daher diverse Empfehlungen in einem Folgeplan nach 2020 wieder aufgenommen werden müssen. Zu den bereits formulierten Ideen gehören unter anderem die Einführung von Notfallinseln, ein mit und für Kinder gestalteter Stadtplan, eine Ausbildungs- und

Praktikumsbörse für junge Menschen sowie ein Kinder- und Jugendrechtifest. Auch ein Late-Night-Sportangebot für Jugendliche im Winter wurde bereits angedacht.

Der vorliegende Aktionsplan ist ein Ergebnis aus den Empfehlungen der Sachverständigen und der „Kinderfreundlichen Kommune e.V.“, die auf den Auswertungen des Verwaltungsfragebogens, der Kinderfragebögen, des Informationsworkshops und des Analysegesprächs beruhen, sowie aus den Ergebnissen der Online-Kinder und Jugendumfrage, die im Frühjahr 2018 in Oestrich-Winkel durchgeführt wurde.

Maßnahmenplan

Maßnahme 1 – Kinder und Jugendbeauftragte (eigenes Mandat)

Um das komplexe Vorhaben der kinderfreundlichen Kommune adäquat durchführen zu können, wird eine hauptamtliche Person unbedingt benötigt, die die Aufgaben einer/eines Kinder- und Jugendbeauftragten übernimmt. Diese Person gilt als Ansprechpartnerin für Kinder und Jugendliche in der Kommune und klärt diese über ihre Rechte auf. Weitergehend spricht sie für die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei administrativen und politischen Angelegenheiten und setzt sich für diese ein. Sie sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche lernen, ihr Recht auf Teilhabe in der Kommune wahrzunehmen. Als Koordinationsstelle ist sie neben der Leitung der Steuerungsgruppe für die Konzeption und Umsetzung des Vorhabens zuständig.

Es sollte überprüft werden, ob eine Stelle eines/r Kinderbeauftragten als Stabsstelle mit einem strategisch konzeptionellen Auftrag sowie mit einem Sitz im Ausschuss Jugend, Sport, Soziales und Kultur, geschaffen werden kann.

Ziel: Sicherstellung, dass das Verfahren Kinderfreundliche Kommune umgesetzt wird und Kinder und Jugendliche in den für sie relevanten Bereichen eine Stimme erhalten. Stärkung und Absicherung einer kindgerechten Haltung in Politik und Gesellschaft.

Beteiligte: Jugendpflege, Steuerungsgruppe, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Verwaltung

Kosten: In Kooperation mit Eltville: Stellenanteile einer halben Stelle/Kommune. Fördergelder beim Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit werden in Form von 50.000€ beantragt.

Zeitraumen: ab 2019

Maßnahme 2 - Leitbild verfassen

Es wird ein Leitbild zur Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention in der Kommune formuliert und in der Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung von Oestrich-Winkel verankert.

Ziel: Die UN- Kinderrechtskonvention ist richtungsgebend bei kinder- und jugendrelevanten Prozessen und Abläufen in der Kommune. Kinder- und Jugendrechte sollen stärkere Berücksichtigung finden.

Beteiligte: Mitglieder der politischen Gremien; Mitglieder der Stadtverwaltung; Mitglieder der KfK-Steuerungsgruppe

Kosten: bestehende Ressourcen

Zeitraumen: 2019-2020

Maßnahme 3 – Prüfgrundlage

Es wird eine Prüfgrundlage für Gremien und Verwaltung zur Berücksichtigung der Kinderrechte geschaffen. Die Kinderrechtskonvention wirkt handlungsweisend für Prozesse innerhalb der Kommune.

Ziel: Prüfgrundlage als Dienstanweisung zur Sicherstellung einer stärkeren Berücksichtigung der Kinderrechte.

Beteiligte: Mitglieder der politischen Gremien; Mitglieder der Stadtverwaltung; Mitglieder der KfK-Steuerungsgruppe

Kosten: bestehende Ressourcen.

Zeitraumen: 2019-2020

Maßnahme 4 – Steuerungsgruppe als unterstützendes Instrument/ Netzwerk

Die KfK- Steuerungsgruppe, bestehend aus Verwaltungsmitgliedern verschiedener Fachbereiche, ortsansässigen Kindergärten und Grundschulen, wird den Umsetzungsprozess begleiten. Die Zusammenarbeit mit jungen Menschen und weiteren Einrichtungen, die sich für Kinderrechte einsetzen, wird angestrebt. Darüber hinaus werden maßnahmenbedingt Politiker*innen und weiteres Fachpersonal an den Sitzungen teilnehmen.

Ziel: Absicherung des Aktionsplanes und Stärkung der Kinderrechte vor Ort

Beteiligte: Steuerungsgruppe bestehend aus Jugendpflege, Familienbüro, Straßenverkehr, Öffentlichkeitsarbeit, Integrationsarbeit, Wirtschaftsförderung, Mehrgenerationenhaus; maßnahmenbedingt unterstützt durch Grundschulen, Kindertagesstätten, Politik, Kämmerei, Bauamt, Kinder- und Jugendfarm, Vereinen und weiterem Fachpersonal

Kosten: bestehende Ressourcen

Zeitraumen: zunächst 2018-2020

Maßnahme 5 – jährliche Informationsveranstaltung für Mandatsträger (und Interessierte)

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Oestrich-Winkel kann nur umgesetzt werden, wenn die Entscheidungsträger der Kommune verstehen, worum es dabei geht. Bei einer Informationsveranstaltung zu den Themen Kinderrechte und Kindeswohl sowie zur Frage, welche Felder für Oestrich-Winkel als kreisangehörige Kommune von besonderer Bedeutung sind und welche durch präventive Angebote unterstützt werden können, jedoch in der primären Umsetzung Kreisaufgabe sind, sollen politische Gremien und Interessierte geschult werden.

Ziel: Fundierte Erkenntnisgewinnung zur UN-Kinderrechtskonvention, sodass Kinderrechte und Kindeswohl bei kinder- und jugendrelevanten Themen berücksichtigt werden.

Beteiligte: Mitglieder der politischen Gremien in Oestrich-Winkel, Verwaltungsmitarbeiter*innen und Interessierte (z.B: Vereine)

Kosten: aus dem laufenden Fortbildungsetat

Zeitraumen: 2019 -2020

Maßnahme 6 – Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune

Nach der Durchführung einer Online-Jugendumfrage im Jahr 2018 und einem darauffolgenden Jugendforum wurde deutlich, dass Kinder und Jugendliche in Oestrich-Winkel gerne ihr Recht auf Mitsprache nutzen möchten. Ein Ergebnis des Forums war es darüber hinaus, dass sich Kinder und Jugendliche regelmäßige Befragungen sowie ein regelmäßiges, themenbezogenes Jugendforum wünschen, das von einer Orga-Gruppe gemeinsam mit der Jugendpflege organisiert wird.

Gemeinsam mit der Jugend-Orga-Gruppe (11-18 Jahre), die sich nach dem 1. Jugendforum gründete, sowie gemeinsam mit weiteren Kindern und Jugendlichen aus der Offenen Jugendarbeit und Vereinen wird überprüft, wie das Jugendforum zukünftig aussehen, welche Aufgaben es wahrnehmen soll und wie zukünftige Befragungen von Kindern und Jugendlichen in Oestrich-Winkel aussehen können.

Weitergehend sollen gemeinsam mit beiden ortsansässigen Grundschulen sowie dem Kinderhort in der Gemeinde neue Strukturen für ein Kinderforum (5-10 Jahre) geschaffen werden, das in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel 1 Mal/Quartal) stattfindet.

Fragen nach einem eigenen Kinder- und Jugendetat, einer möglichen Beteiligung in der JSSK-Sitzung sowie eine eigene Internetplattform sollen des Weiteren geprüft werden. Weitergehend sollte eine Zusammenarbeit mit der Kommune Eltville in Betracht gezogen werden.

Ziel: Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen stärken und Etablierung einer Struktur, die es jungen Menschen ermöglicht, ihr Recht auf Mitsprache wahrzunehmen.

Beteiligte: Kinder und Jugendlichen, Jugendpflege, Vereine und Einrichtungen mit Jugendabteilungen, Mitglieder polit. Gremien nach Absprache mit Kindern und Jugendlichen, Stadtverwaltung, Jugendpflege Eltville

Kosten: 1000€ + bestehende Ressourcen

Zeitraumen: 2018-2020

Maßnahme 7– Ausbildung der verantwortlichen Verwaltungsmitarbeiter*innen zu Prozessmoderator*innen

Um Kindern und Jugendlichen und ihrem Recht auf Mitsprache durch einen großen Fundus an Methoden, Moderations- und Reflexionstechniken und vielem mehr begegnen und gerecht werden zu können, empfiehlt es sich, dass mindestens eine hauptamtliche Person eine Ausbildung absolviert.

Ziel: Unterstützung längerfristig angelegter Prozesse zur Sicherung und Entwicklung auf einer qualitativ-hochwertigen Ebene; fachkundige Strukturen-Sicherung

Beteiligte: 2 Verwaltungsmitarbeiter*innen

Kosten: zw. 1000€ und 3000 €, je nach Anbieter

Zeitraumen: ¾ Jahr – 1 ½ Jahre, je nach Anbieter

Maßnahme 8 - Kita- und Schule – Gesunde Ernährung/ Gesundheitsprävention

Kindertagesstätten und Grundschulen: Kooperationspartner aus dem Ernährungsbereich bilden ein Informationsbaustein bei Elternabenden in Grundschulen und Kindertagesstätten. Die Inhalte werden anhand der Daten der Schuleingangsuntersuchungen sowie individuell mit den Einrichtungen abgestimmt.

Kindergärten: IKK – Gesundheitsförderung in Kitas – Ernährungs- und Bewegungsmodul

Kinder lernen spielerisch in je 10 Einheiten einerseits den verantwortungsvollen Umgang mit verschiedenen Lebensmitteln und Küchengeräten kennen und verbessern andererseits ihre Kondition und Haltung. Die Module bauen aufeinander auf und können einzeln absolviert werden. Die Eltern und das Fachpersonal erhalten Informationen zum Thema der frühkindlichen Ernährungserziehung. Im Rahmen einer Steuerungsgruppe werden nachhaltige Strukturen festgelegt.

Grundschulen: Clownstheaterstück „Fit n Faul“¹ unter dem Motto Gesundheit & Ernährung - Lernen mit Spaß und Freude. Gesunde/ungesunde Ernährung wird im Rah-

¹ <http://www.coratzel.de/clownstheater/>

men des Stücks spielerisch thematisiert. Eine Vorstellung wird am Ende eines Schuljahres angeboten.

Ziel: Angebote aus dem Bereich Gesundheitsprävention werden abgestimmt und in regelmäßigen Abständen in den Bildungseinrichtungen durchgeführt. Gesunde Ernährung ist ein gesellschaftliches Bildungsthema, bei dem Prävention eine wichtige Rolle spielt.

Beteiligte: Kindertagesstätten, Schulen, Verwaltungsmitarbeiter*innen, Ernährungsberaterin, Gesundheitsamt, Präventionsrat (finanzielle Unterstützung)

Kosten: IKK-Angebot - kostenfrei; Ernährungsmodul für Elternabende und Workshop 90€/h, höchstens 5 Elternabende/Jahr ; Theaterstück „Fit n Faul“ 687,91€

Zeitraumen: 2019-2020

Maßnahme 9 – Verkehrssituation vor Schulen und Kitas

Die Verkehrssituation vor Schulen und Kitas soll bei einer Begehung gemeinsam mit Kindern und Eltern überprüft werden. Besonderes Augenmerk wird auf die Pflingbachschule in Oestrich gelegt, die von Kindern aus 3 der 4 Ortsteile besucht wird. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen durch Busse und Elternfahrzeuge ist eine Begehung bereits in Planung. Erkenntnisse sollen zielorientiert bearbeitet werden.

Ziel: Verbesserung der Verkehrssituation vor Ort. Durch die Beteiligung von Kindern findet bei den Erwachsenen ein Perspektivwechsel statt und Ideen werden in den Bearbeitungsprozess integriert. Eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen ist von Nöten.

Beteiligte: Kindertagesstätten und Grundschulen, Mitarbeiter*innen der Verwaltung; Kinder, Eltern, Polizei

Kosten: Bestehende Ressourcen

Zeitraumen: 2019-2020

Maßnahme 10 – Informationsveranstaltungen & Projekte für Jugendliche und Kinder

In Zusammenarbeit mit den lokalen Kindertagesstätten, Grundschulen und dem Mehrgenerationenhaus sollen regelmäßig Informationsveranstaltungen oder Workshops/Einheiten zum Thema Kinderrechte durchgeführt werden, um die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention bekannt zu machen und immer wieder eine Auseinandersetzung mit diesen zu fördern. Zusätzlich wird über die städtische Homepage und weitere städtische Plattformen wie Facebook regelmäßig und kind-/jugendgerecht über Kinderrechte informiert. Die Möglichkeit der Anschaffung eines Kinderrechtekoffers, der neben Unterrichtsmaterialien weiteres Infomaterial enthält und von verschiedenen Einrichtungen ausgeliehen werden kann, wird überprüft.

Ziel: Kinderrechte sind Kindern, Jugendlichen, Fachkräften und Eltern in Oestrich-Winkel bekannt und werden bewusster wahrgenommen und umgesetzt.

Beteiligte: Mehrgenerationenhaus, Kindertagesstätten, Grundschulen, Jugendpflege, externe Partner

Kosten: 2000€ (Referenten und Materialien u.a. für Kinderrechtekoffer, ohne städtische Personalkosten)

Zeitraumen: 2019-2020

Maßnahme 11 - Kinder- und Jugendfreizeitplatz / (ausdrücklicher Wunsch der Jugendlichen in Jugendumfrage 2018)

Ausgehend von den Ergebnissen der Kinder- und Jugend Online-Umfrage, die im Frühjahr 2018 bei Kindern von 11 bis 18 Jahre durchgeführt wurde, wünschen sich Kinder und Jugendliche in Oestrich-Winkel vor allem einen Outdoor-Ort, an dem sie ohne Aufsicht Möglichkeiten zum gemeinsam Chillen und Sport machen haben.

Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen soll eine Begehung möglicher Orte sowie eine gemeinsame Planung und Gestaltung des Ortes erfolgen. Neben der Überprüfung, ob die Wünsche der Kinder- und Jugendlichen – dazu gehören Outdoor-Module wie

ein Trampolin, ein Trainingsgerät, Basketballkörbe, eine Kunstplatte für flexible Kunstprojekte, Sitzgelegenheiten/Liegen und ein Trainingsboden – umgesetzt werden können, soll mit jungen Menschen in Oestrich-Winkel besprochen werden, ob man den Platz im Rahmen eines künstlerischen Projektes nicht den Kinderrechten widmet (z.B. Jugendplatz der Rechte).

Ziel: Kinder und Jugendliche gestalten ihren eigenen sozialen Raum. Ihr Recht auf Mitsprache wird wahrgenommen.

Beteiligte: Kinder und Jugendliche, Verwaltungsmitarbeiter*innen (Bauamt/Jugendpflege/Kämmerei), externe Planungsgruppe

Kosten: 25.000-30.000€

- Je nach Gelände ca. 10.000€ für Umzäunung (Vorschrift bei Nutzung von Kindern zwischen 11 und 14 Jahre)
- Outdoor-Module je zwischen 1000 und 4000€
- Nach Fertigstellung monatlich 102€ Unterhaltung des Platzes/Monat

Zeitraumen: 2019-2020

Kooperation mit der Kommune Eltville

Maßnahme 12 - Musiker-Netzwerk

Junge Musiker*innen haben in der Region Rheingau kaum Möglichkeiten, Proberäume zu finden, oder regelmäßig auftreten zu können. Nachdem sich eine Gruppe junger Musiker im Jahr 2018 zusammengetan hat, um diese Situation zu ändern, soll ein gemeinsames Musikernetzwerk aufgebaut und überprüft werden, wo Räume für das Vorhaben dauerhaft geschaffen werden können. Weitergehend sollte überprüft werden, ob eine Online-Plattform geschaffen werden kann, die von den Musiker*innen verwaltet wird.

Ziel: Etablierung von dauerhaften Strukturen, die jungen Menschen eine Plattform des selbstbestimmten eigenen Ausdrucks bietet.

Beteiligte: junge Musiker der Region, Stadtjugendpflegen Oestrich-Winkel und Eltville, Politik, Bauamt

Kosten: 1000€ (500€/Kommune)

Zeitraumen: 2019-2020

Maßnahme 13 - Green Weekend – Bearbeitung nachhaltiger Themen

Junge Menschen haben ein Recht darauf in gesellschaftliche Entscheidungen mit eingebunden und gehört zu werden, insbesondere bei Themen, die ihre Zukunft betreffen. Die in Kooperation geplanten Green-Weekend-Wochenenden sollen nachhaltige Themen aufgreifen, die über die alltägliche Kinder- und Jugendarbeit hinausgeht, um ausreichend Raum zur Auseinandersetzung und Diskussion zu schaffen. Kinder und Jugendliche sollen ohne Druck die Möglichkeit erhalten, gesellschaftlich-relevante Themen kennenzulernen und zu lernen, ihr Recht auf Mitsprache wahrzunehmen. Hierbei sollte auch die in Oestrich-Winkel ortsansässige Kinder- und Jugendfarm mit eingebunden werden.

Ziel: Prävention

Beteiligte: Jugendpflegen Oestrich-Winkel und Eltville, junge Menschen aus der Region, externe Kooperationspartner

Kosten: bestehende Ressourcen

Zeitraumen: jährlich/ ab Herbst 2018

Maßnahme 14 – European Youth-Event

Im zweijährigen Turnus findet in Straßburg das European Youth Event (EYE) statt, das junge Europäer zur aktiven Teilnahme an der Diskussion aktueller Themen motivieren möchte. Die Ergebnisse werden mit Referenten und europäischen Entscheidungsträgern erarbeitet und bieten unter anderem im Europäischen Parlament in den Folgemonaten die Grundlage einiger Reden. Jugendliche sollen über ihre Möglichkeiten zur Mitsprache in diesem Rahmen und außerhalb ihres direkten Lebensraumes informiert werden und es soll überprüft werden, ob Interesse besteht am nächsten Event teilzunehmen.

Ziel: Jugendliche über ihre Rechte und Möglichkeiten informieren, aktiv am gesellschaftlichen/europäischen Geschehen teilzunehmen und mitzusprechen.

Beteiligte: Jugendpflegen Oestrich-Winkel und Eltville,

Kosten: 2.000€

Zeitraumen: 2020

Maßnahme 15 – Präventionsangebote (Recht auf Schutz)

In Kooperation mit den Präventionsräten und weiteren relevanten Einrichtungen sollen Präventionsangebote überprüft, gebündelt und in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Hierzu zählen Präventionsangebote der Kitas und Schulen, die Medienscouts-Ausbildung, Selbstbehauptungskurse und Angebote der Beratung und Elternbildung.

Ziel: Präventive Angebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Beteiligte: Kinder und Jugendliche; JPF Oestrich-Winkel und Eltville, externe Kooperationspartner/Referenten

Kosten: 5000€ (2.500€/Kommune)

Zeitraumen: 2019-2020



Fraktionvorsitzende Dr. Ute Weinmann

Oestrich-Winkel 10.12. 2018

TOP 14

Ergänzungs-/Änderungsantrag zur Vorlage 2018/180 - Entwurf: Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune“

Wir bitten um Ergänzung/Änderung folgender Punkte:

1. Damit alle am Prozess beteiligten Personen und Einrichtungen (auch die Öffentlichkeit) die fundierten Erhebungsergebnisse der **Sachverständigen des „Vereins Kinderfreundliche Kommunen“** nachlesen können, sollen alle Dokumente dem **Aktionsplan als Anlage** beigelegt werden. Die Daten sind soziologisch und politisch sehr aufschlussreich, weil unter anderem auf die Unterschiede bei der Fragenbeantwortung zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund sowie zwischen Jungen und Mädchen eingegangen wird.

Dabei handelt es sich um folgende Ergebnisse:

Bestandsaufnahme. Um zu wissen, wie die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessert werden können, hat der „Verein Kinderfreundliche Kommune“ mit den Sachverständigen eine erste quantitative Bestandsaufnahme (mit Bezug auf Alter, Geschlecht, Herkunft, sozioökonomische Lage, Gesundheit und Krankheit (Alkohol, Drogen, Psychische Probleme) in Oestrich-Winkel durchgeführt. Außerdem hat der Verein mit einer umfangreichen Analyse durch einen **Fragebogen an die Verwaltung die Stärken und Schwächen der Kommune herausgearbeitet** und ist detailliert auf die Herausforderungen für die Verwaltung eingegangen. Hinzu kommt eine umfangreiche **Kinderbefragung**, die ausgewertet wurde. Auf die Analyse des gesamten **Ist-Zustandes beziehen sich die Empfehlungen der Sachverständigen an die Kommune.** Einige davon (11 bzw. 15 von insgesamt 33) sind in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden.

2. **Maßnahmenplan (ab Seite 9)**

Maßnahme 1 (neu)

Kinderfreundliche Verwaltung und Politik (Sensibilisierung und Fortbildungen/Schulungen von MitarbeiterInnen und Stadtverordneten)

Kinderfreundlichkeit ist ein Querschnittsthema; alle Fachbereiche in der Verwaltung und die Stadtverordneten aller Fraktionen können dazu beitragen, dass Oestrich-Winkel eine kinder- und jugendfreundliche Kommune wird.

Dazu sind zunächst **Sensibilisierungen, fachbezogene Fortbildungen und regelmäßige Informationsveranstaltungen** notwendig. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schulen und Kindertageseinrichtungen sollen entsprechend fortgebildet werden und das neue Wissen bewusst anwenden.

Insbesondere im Schulalltag erleben Kinder oft eine Verletzung oder Nichtbeachtung ihrer Rechte. „In der Kinderbefragung gaben 70% der SchülerInnen an, dass sie selten oder nie in der Schule mitbestimmen dürften“. Und 84% der Gefragten antworteten, dass sie selten oder nie in der Stadt mitbestimmen können. Damit wird hoher Handlungsbedarf zum Thema Partizipation in Schule und Kommune/Verwaltung deutlich.

Maßnahme 2 (neu)

Information der Öffentlichkeit

Um die politische Wirksamkeit zu erhöhen und die Zivilgesellschaft noch stärker in das Vorhaben einzubinden, empfehlen Verein und Sachverständige der Stadt, im Laufe der Erarbeitung des Aktionsplans bereits eine **Infoveranstaltung für Mandatsträger und Öffentlichkeit** zum Stand des Verfahrens und zur Bedeutung Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ durchzuführen. Die Verwaltung wird dieser Empfehlung nachkommen und entsprechende Infoveranstaltungen in Kooperation mit dem Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ durchführen.

Maßnahme 3 (vorher 2, geändert)

Leitlinie/Leitbild zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Ein gemeinsames Leitbild für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Oestrich-Winkeler Verwaltung wird erstellt und somit eine koordinierte und nachhaltige Beteiligungsstruktur von Kindern und Jugendlichen verwaltungsübergreifend verankert. Hierbei werden auch Kinder und Jugendliche altersgerecht mittels eigener, auf sie abgestimmter Beteiligungsformate einbezogen.

Maßnahme (neu)

Integration eines Jugendraums in das geplante Neubauvorhaben „Mehrgenerationenhaus“ auf dem Gelände der ehemaligen Winkeler Grundschule

Maßnahme (neu)

Regelmäßige Berichterstattung über die Lage der Kinder und Jugendlichen und die Verwirklichung ihrer Rechte. (Steuerungsinstrument)

„Das Erfordernis eines regelmäßigen Berichts über die Lage der Kinder und die Verwirklichung ihre Rechte schätzt Oestrich-Winkel als wichtig, aber nur gering verwirklicht ein.“

Verein und Sachverständige sehen in einem regelmäßigen Bericht die Chance, den Blick auf die Situation der Kinder vor Ort immer wieder in die politische Diskussion und die öffentliche Wahrnehmung zu bringen und empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, den Jugendhilfebericht zukünftig von Jugendlichen mitschreiben zu lassen. Ergänzt werden sollten datengestützte Informationen zur Partizipation, zu Projekten

(Evaluation) und zur Situation von Kindern und Jugendlichen (z.B. Gesundheit, Ausbildung, Schutz vor Gewalt)

Maßnahme (neu)

Kinder und Jugendliche wirken mit am Programm Städtebaulicher Denkmalschutz

Gemäß Stadtverordnetenbeschluss (2010/151) vom 22.10. 2018 wird bei der Umsetzung des Programms in allen 5 Teilgebieten geprüft, wo, wann und in welcher Weise Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind.

Maßnahme (neu)

Kinder werden in Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kitas) angemessen beteiligt.

Alle Kindertagesstätten haben das Thema Partizipation in der konzeptionellen Arbeit verankert und prüfen regelmäßig den Umfang und die Qualität von Partizipationsprozessen mit Kindern.

Maßnahme (vorher 15)

Gewaltprävention – Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt (körperliche, seelische und sexuelle Gewalt)

Die Sachverständigen empfehlen der Stadt, „geeignete Maßnahmen insbesondere zur Gewaltprävention und Sicherheit im öffentlichen Raum aufzulegen sowie Beratungsangebote für Kinder mit Mobbing- und Gewalterfahrungen zu schaffen. Hier besteht nach Aussage der befragten Kinder ein großer Bedarf, sie votierten das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen, als ihr wichtigstes Kinderrecht.“

„Die meisten Kinder **(43,1%)** gaben an, dass ihnen das „Recht ohne Gewalt aufzuwachsen“ besonders wichtig sei. Dabei betonten **Mädchen eher das Recht auf gewaltfreie Erziehung (56,1% gegenüber 33,3%).**“

Oestrich-Winkel wird in Kooperation mit Eltville und den einschlägigen hessischen Netzwerken (Beauftragte der hess. Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte, Wildwasser, Gewaltprävention und Demokratielernen (GuD), Präventionsräte, Runder Tisch „Häusliche Gewalt“) darauf hinwirken, dass die bestehenden vorschulischen und schulischen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zielgenau erweitert werden und regelmäßig angeboten werden. Auch neue Maßnahmen wie „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe) sollen eingeführt und erweitert werden.



Beschlussvorlage

Nr: 2018/182

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Dezernat I Bürgermeister
Vorlagenerstellung	Michael Heil

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung unserer Kommunalwälder; Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsamen Holzvermarktung der Rheingau-Taunus-Kommunen; hier: abschließende Beschlussfassung der Satzung

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Oestrich-Winkel gründet gemeinsam mit den Kommunen des Rheingau Taunus Kreises die Holzverkaufsorganisation (HVO) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem vordringlichen Ziel einer gebündelten, marktkonformen und partnerschaftlichen Holzvermarktung aus den betroffenen Kommunalwäldern.

Die Geschäftsanteile an der kommunalen Beteiligungsgesellschaft sind dabei auf alle Gesellschafter nach Schlüsselung des Satzungsentwurfs zu verteilen. Der Magistrat wird ermächtigt die erforderlichen Mittel in Höhe von 2941,18 € auszuführen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die für die Gründung der AöR erforderlichen weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten und die bereits mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmte Satzung zum Abschluss zu bringen.
3. Der Bürgermeister als Vertreter im Verwaltungsrat der AöR wird im Rahmen der dortigen Abstimmungsprozesse insbesondere ermächtigt:
 - den Sitz und die Standorte der HVO festzulegen;
 - den Entschädigungssatz je verkauften Festmeter festzulegen, wobei aus
 - Gründen der Haushaltsneutralität darauf zu achten ist, dass dieser keinesfalls
 - höher als der entsprechende Richtsatz von Hessen Forst ist;
 - beim eventuellen Abschluss von Einzelverträgen für weitere Dienstleistungen
 - der AöR, sicher zu stellen, dass die nicht diese Option ziehenden Gemeinden
 - dadurch finanziell nicht belastet werden;
 - den Geschäftsplan zu erarbeiten und den Aufbau der Team- und

- Organisationsstrukturen zu begleiten.

4. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und auszuschöpfen.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 22.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ mit weiteren Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises beschlossen.

Mittlerweile haben alle siebzehn Rheingau Taunus Kommunen einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Gründung der Holzverkaufsorganisation „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ AöR gefasst.

In Umsetzung der getroffenen Beschlüsse wurde der ursprünglichen Beschlussvorlage beigefügter Satzungsentwurf vervollständigt und der Kommunalaufsicht zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat sich in der Folge auch mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Kommunalaufsichtsbehörde und dem Hessischen Ministerium des Inneren und Sport als Oberste Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund war im Vorfeld bereits beteiligt.

Als Ergebnis dieser Abstimmungen ist der endgültige Satzungsentwurf beigefügt, der nun siebzehnmals wortgleich zu beschließen ist.

Die inhaltlichen Begründungen haben sich gegenüber den Ausführungen zum gefassten Grundsatzbeschluss nicht geändert.

Durch die Teilnahme aller Rheingau Taunus Kommunen ist eine ausreichende, marktkonforme Holzmenge sichergestellt, der Aufbau einer schlagkräftigen, fachlich versierten Organisation mit 4 – 5 Mitarbeitern steht nichts im Wege.

Die in der Satzung § 2 Abs. 2 skizzierte Option zur Übernahme weiterer Dienstleistungen ist optional zu sehen und ist gemäß Satzung im Einzelvertrag zwischen AöR und betroffener Kommune zu regeln, der sicher stellt, dass die gesamten dadurch entstehenden Kosten durch die betroffene Kommune zu tragen sind.

In Bezug auf die Fördermöglichkeiten bleibt festzustellen, dass für die Erarbeitung eines konkreten Geschäftsplans und die Gründung bereits ein Förderantrag nach § 44 LHO beim Umweltministerium gestellt ist und weitere Fördermittel von dort gemäß einer in Bearbeitung befindlichen Richtlinie in sechsstelliger Höhe in Aussicht gestellt sind.

Wegen des solidarischen Vorgehens, des marginalen Risikos und des geringen finanziellen Umfangs wurden die Geschäftsanteile gleichmäßig nach der Anzahl auf die sich beteiligenden Kommunen verteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten von 2.941,18 € für den Geschäftsanteil, eventuelle Nebenkosten für Veröffentlichungen, Beurkundungen.

Anlage(n)

1. Satzung AöR Holzkontor

Oestrich – Winkel, 06.12.2018

Dezernatsleiter

ANSTALTSSATZUNG

Die Gemeinde Aarbergen,
die Stadt Bad Schwalbach,
die Stadt Eltville am Rhein,
die Stadt Geisenheim,
die Gemeinde Heidenrod,
die Gemeinde Hohenstein,
die Gemeinde Hünstetten,
die Stadt Idstein,
die Gemeinde Kiedrich,

die Stadt Lorch,
die Gemeinde Niedernhausen,
die Stadt Oestrich-Winkel,
die Stadt Rüdesheim am Rhein,
die Gemeinde Schlangenbad,
die Stadt Taunusstein,
die Gemeinde Waldems,
und die Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben:

- die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,

- die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüdesheim am Rhein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018 ,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018
- die Errichtung der AÖR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die beteiligten Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu bedienen.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus AÖR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer und macht ein Angebot der fachlichen Betreuung durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das „Forst – und Holzkontor Rheingau-Taunus Anstalt des öffentlichen Rechts" gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Gemeinde Aarbergen
- Stadt Bad Schwalbach
- Stadt Eltville am Rhein
- Stadt Geisenheim
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Hohenstein
- Gemeinde Hünstetten
- Stadt Idstein
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Lorch
- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Rüdesheim am Rhein
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Waldems
- Gemeinde Walluf

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt führt den Namen „Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Anstalt Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus ist eine gemeinsame kommunale Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Heidenrod, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod

(4) Trägerinnen der Anstalt sind die:

- Gemeinde Aarbergen
- Stadt Bad Schwalbach
- Stadt Eltville am Rhein
- Stadt Geisenheim
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Hohenstein
- Gemeinde Hünstetten
- Stadt Idstein
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Lorch

- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Rüdesheim am Rhein
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Waldems
- Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(5) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanaten zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdispositionen und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und – bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Über die Aufgaben des Abs. 1 hinaus kann die Anstalt auf Antrag einer, mehrerer oder aller Anstaltsträgerinnen die forstliche Bewirtschaftung durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte organisieren, die Bewirtschaftung der Waldflächen der Anstaltsträgerinnen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke verbessern, Strukturmängel überwinden und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen koordinieren.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben, die von allen Anstaltsträgerinnen oder einem Teil gemeinsam durchgeführt werden können:

1. Ausschreibungen und Beauftragungen von forstlichen Dienstleistern für die Betreuung der angeschlossenen Waldflächen.

2. Einzelfallweise Planung, Ausschreibung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzaufarbeitung und Holzbringung.

3. Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen.

4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. Sollte es konkret dazu kommen, ist die Anlage und Führung einer Gerätekartei sowie das Erstellen einer Benutzungsordnung unverzichtbar.

5. Beschaffung von Materialien, insbesondere Pflanzen, Kleingeräten und persönliche Ausstattung.

6. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür wird für die Aufgaben gemäß Abs. 1 ein Entgelt je vermarkteten Festmeter Holz erhoben das vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt wird. Für Aufgaben gemäß Abs. 2 wird ein Entgelt je betroffenem Betrieb und Jahr auf Grundlage einer spezifischen, einzelbetrieblichen vertraglichen Grundlage vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt.

Die Verträge nach Absatz 2 sollen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben.

(4) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von zwei (in Worten: zwei) Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein.

Das Amt wird ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des § 126a Abs. 5 und gemäß § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer, sowie Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters, der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Trägerinnen,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Kostenerstattungssätze gemäß § 2 Abs. 3,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstands,
8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die

Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung der Anstalt
- die Veränderung der Trägerschaft,
- die Veränderung der Aufgaben,
- die Erhöhung des Stammkapitals und
- die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt

welche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträgerinnen nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Erklärungen der Anstalt

Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt, wobei der Geschäftsführung Vertretungsaufgaben durch Vollmacht übertragen werden können.

§ 9

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist ein in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellender Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 2 Abs. 4) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Umlagen der Anstaltsträgerinnen ausgeglichen wird, auf neue Rechnungen vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Umlagen der Anstaltsträgerinnen auszugleichen.

(7) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 10

Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ist das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises zuständig.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden jederzeit möglich, der AöR nach entsprechender der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen beizutreten. Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Trägerinnen nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung

Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(2) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstalts-trägerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die

entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeit-punkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(4) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(5) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

§12 Auflösung der AöR

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen absteigend nach dem als Anlage 1 beigefügten Berechnungsschema - Spalte Übernahme Beschäftigte (VZÄ) - zu.

Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen haben sich anteilig - Spalte Finanzieller Ausgleich - nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den Anstaltsträgerinnen entsprechend zufließen.

(3) Im Fall des Ausscheidens oder der Neuaufnahme einer Anstaltsträgerin ist das Berechnungsschema nach Anlage 1 entsprechend anzupassen. Im Fall des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin mit der Folge von Personalreduktion ist Absatz 2 analog anzuwenden.

§13 Veröffentlichungen

Öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Wiesbadener Tagblatt“. Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

**§14
Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Az.: 13.3.1.1.Satzung AöR Holzkontor-Rheingau-Taunus Stand 04.12.2018

Anlage: Berechnungsschema zu § 12 Abs. 2

Für die Gemeinde Aarbergen: Aarbergen , den

.....
(Scheliga) Bürgermeister

DS

.....
(Schmidt) Erste Beigeordnete

Für die Stadt Bad Schwalbach: Bad Schwalbach, den

.....
(Hußmann) Bürgermeister

DS

.....
(Barten) Erster Stadtrat

Für die Stadt Eltville am Rhein Eltville am Rhein, den

.....
(Kunkel) Bürgermeister

DS

.....
(Pnischeck) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Geisenheim

Geisenheim, den

.....
(Aßmann) Bürgermeister

DS

.....
(Spring) Erste Stadträtin

Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod, den

.....
(Diefenbach) Bürgermeister

DS

.....
(Herborn) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hohenstein

Hohenstein, den

.....
(Bauer) Bürgermeister

DS

.....
(Barber) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hünstetten

Hünstetten, den

.....
(Kraus) Bürgermeister

DS

.....
(Wiche) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Idstein

Idstein, den

.....

(Herfurth) Bürgermeister

DS

.....

(Hartmann) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich, den

.....

(Steinmacher) Bürgermeister

DS

.....

(Hubertus) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Lorch am Rhein

Lorch am Rhein, den

.....

(Helbing) Bürgermeister

DS

.....

(Augustin) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen, den

.....

(Reimann) Bürgermeister

DS

.....

(Metternich) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel, den

.....

(Heil) Bürgermeister

DS

.....

(Fladung) Erster Stadtrat

Für die Stadt Rüdesheim am Rhein

Rüdesheim am Rhein, den

.....

(Mosler) Bürgermeister

DS

.....

(Dr. Steinbauer) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Schlangenbad

Schlangenbad, den

.....

(Schlepper) Bürgermeister

DS

.....

(Meißner) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Taunusstein

Taunusstein, den

.....

(Zehner) Bürgermeister

DS

.....

(Lachmuth) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Waldems

Waldems, den

.....
(Hies) Bürgermeister

DS

.....
(Pleiner) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Walluf

Walluf, den

.....
(Kohl) Bürgermeister

DS

.....
(Seidl) Erster Beigeordneter

Anlage 1

Berechnungsschema zu § 12 Abs. 2

Rang- folge	Anstaltsträgerin	Fläche in ha	Flächenanteil	Übernahme Beschäftigte (VZÄ)	Anrechnung Personal	Finanzieller Ausgleich
1	Heidenrod	4.507	12,68%	1	25%	-12,32%
2	Idstein	3.833	10,78%	1	25%	-14,22%
3	Oestrich - Winkel	2.940	8,27%	1	25%	-16,73%
4	Hohenstein	2.703	7,60%	1	25%	-17,40%
5	Eltville am Rhein	2.590	7,29%		0%	7,29%
6	Taunusstein	2.519	7,09%		0%	7,09%
7	Lorch	2.356	6,63%		0%	6,63%
8	Bad Schwalbach	2.289	6,44%		0%	6,44%
9	Hühnstetten	2.034	5,72%		0%	5,72%
10	Waldems	1.910	5,37%		0%	5,37%
11	Schlangenbad	1.752	4,93%		0%	4,93%
12	Geisenheim	1.516	4,26%		0%	4,26%
13	Rüdesheim a. Rh.	1.406	3,95%		0%	3,95%
14	Aarbergen	1.159	3,26%		0%	3,26%
15	Niedernhausen	1.035	2,91%		0%	2,91%
16	Kiedrich	770	2,17%		0%	2,17%
17	Walluf	233	0,66%		0%	0,66%
	Summe	35.552	100,00%	4	100%	0,00%

Hinweise zum Berechnungsschema:

Beschäftigte werden von oben nach unten absteigend nach ihren VZÄ aufgeteilt.

Das Berechnungsmodell geht zunächst von 4 Vollzeitbeschäftigten (=100%) aus.
Ein Beschäftigter (1 VZÄ) entspricht daher 25 % des Personals
(= Anrechnungsfaktor).

Bei mehr oder weniger Beschäftigten ändert sich die Berechnung entsprechend:

Beispiele:

5 Beschäftigte = Anrechnungsfaktor 20,0 %

6 Beschäftigte = Anrechnungsfaktor 16,7 %

Fraktion CDU/FDP
in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2019/11

Fraktionsvorsitz	Pavlos Stavridis/ Björn Sommer
------------------	--------------------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Antrag CDU/FDP: Prüfantrag - Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis

Antragstext

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen ob bei nicht selbstverschuldeten Bauverzögerungen bei Altbausanierungen eine kostenfreie Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis gewährt werden kann.

Begründung

Gerade bei Sanierungen von Altbauten kommt es häufig zu Verzögerungen die nicht in der Hand des Bauherren liegen. Prüfungstermine der Denkmalschutzbehörden und andere Stellen mit entsprechenden Auflagen verschärfen die Situation. Zu prüfen ist nun ob bei unverschuldeten Verzögerungen durch das Wetter oder Behörden eine kostenfreie Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis, z.B. bei der Aufstellung von Gerüsten im öffentliche Raum, gewährt werden kann.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Finanzielle Auswirkungen

Ist zu prüfen

Oestrich-Winkel, 09.01.2019

Fraktionsvorsitz

Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2019/14

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß
Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Antrag SPD: Schutz der heimischen Kulturlandschaft

Antragstext

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat zu prüfen,

- ob der Oestrich-Winkeler Wald oder Teile davon als sogenannter Schutzwald ausgewiesen werden können und welche Auswirkungen diese Einstufung durch das Regierungspräsidium auf die Waldbewirtschaftung und dessen Schutzstatus hätte. Die Vor- und Nachteile sind mit der zuständigen Forstbehörde zu erarbeiten und im zuständigen Fachausschuss zu erörtern. Erforderlichenfalls soll eine Abstimmung mit der Stadt Eltville erfolgen.
- ob gegen den Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen, welcher nicht dem mehrheitlichen Wunsch der Oestrich-Winkeler Stadtverordnetenversammlung und Bevölkerung entspricht, rechtliche Schritte eingeleitet werden können und wie hoch die Chancen und finanziellen Risiken zu bewerten sind.

Die Ergebnisse sind den Stadtverordneten schnellstmöglich vorzulegen.

Begründung

Oestrich-Winkel ist eine der größten Waldgemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis. Wenn eine Möglichkeit besteht, den Schutz des heimischen Waldes als Bestandteil der einzigartigen Kulturlandschaft im Rheingau zu fördern, sollte diese intensiv geprüft und abgewogen werden, zumal nun die Nachbarstadt Eltville einen entsprechenden Schritt geht und hier ggf. auch ein gemeinsames Vorgehen sinnvoll sein kann.

Die Oestrich-Winkeler Stadtverordnetenversammlung hat sich unter Berücksichtigung des Bürgerentscheids zur Windenergie aus 2014 mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass keine Vorrangflächen für Windenergie auf Oestrich-Winkeler Gemarkung im Rahmen des Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen ausgewiesen werden sollen. Dem ist das Regierungspräsidium in seinem Entwurf nicht gefolgt und die Regionalversammlung wird dem mutmaßlich ebenfalls nicht oder nur in Teilen Rechnung tragen. Andere betroffenen Kommunen in ähnlicher Situation prüfen oder sind bereits dabei, rechtliche Schritte zu unternehmen. Wenn die Stadt Oestrich-Winkel den Willen der heimischen Bevölkerung und ihren eigenen Beschluss ernst nimmt, sollte sie zumindest alle möglichen Schritte prüfen und abwägen, um die Ausweisung von Vorrangflächen auf Oestrich-Winkeler Gemarkung zu verhindern. Dazu zählen auch rechtliche Schritte. Einzig das Regierungspräsidium und die hessische Landesregierung kritisierende öffentliche Presseverlautbarungen sind dabei nicht ausreichend.

Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 14.01.2019

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/Grüne in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2019/15

Fraktionsvorsitz	Dr. Ute Weinmann
------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	30.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Antrag B90/GRÜNE: Zukunft des Weinbergs Ecke Rheinweg/Kerbeplatz in Winkel - Flur 22 (Ankauf und Nutzung prüfen)

Antragstext

1. Der Magistrat wird beauftragt, mit den EigentümerInnen des o.g. Weinbergs in Verbindung zu treten, um einen Erwerb des Grundstücks zu prüfen.
2. Ferner wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, welche Nutzungen auf dem Grundstück im Rahmen der städtebaulichen und klimaschonenden Aufwertung Winkels möglich sind.

Begründung

Mit der Frage, was mit dem Weinberg gegenüber von Edeka in Winkel am ehemaligen Kerbeplatz passiert, beschäftigten sich seit vielen Jahren die EigentümerInnen des Weinbergs und die Stadtverwaltung schon häufig, ohne dass sich bislang eine städtebaulich vernünftige Nutzungsversion herauskristallisiert hat. Im Kontext des Bund-Länder-Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“, in das Oestrich-Winkel 2017 aufgenommen wurde, wird dieser Bereich nicht explizit erwähnt, wohl aber kann man ihn in das weitere Umfeld des Grauen Hauses (Teilgebiet 4) einbeziehen, zumal es sich hier um den historischen Eingangsbereich Winkels handelt, der mit dem Bau des Edeka-Marktes auf dem ehemaligen Kerbeplatz und dem noch immer nicht umgestalteten und/oder verschönerten Laubengang/Pergola überwiegend zerstört wurde. Für dieses Areal (einschl. Weinberg/Flur 22) bietet sich eine komplexe Neugestaltung an. Den GRÜNEN schwebt hier eine klimaschonende, touristisch und kulturell attraktive Variante vor – zum Beispiel ein „Garten der Kulturen“. Dafür muss die Stadt die Nutzungsmöglichkeiten prüfen und das Gelände erwerben.

Finanzielle Auswirkungen

Müssen noch geprüft werden.

Oestrich-Winkel, 14.01.2019

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/Grüne in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2019/16

Fraktionsvorsitz	Dr. Ute Weinmann
------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	19.02.2019

Antrag B90/GRÜNE: Fahrradbeauftragte/r für Oestrich-Winkel

Antragstext

1. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wo organisatorisch (intern/extern) eine Fahrradbeauftragte/ein Fahrradbeauftragter ernannt werden kann
2. Des Weiteren wird der Magistrat beauftragt, im zuständigen Fachausschuss ein Expertengespräch zur Förderung des Radverkehrs in Oestrich-Winkel durchzuführen und in diesem Zusammenhang den Ingelheimer Fahrradbeauftragten Erich Dahlheimer einzuladen.

Begründung

Bei einem Fahrradausflug im Sommer 2018 mit dem Ingelheimer Fahrradbeauftragten Erich Dahlheimer konnten sich die Oestrich-Winkeler GRÜNEN davon überzeugen, dass Ingelheim mit einer konsequent ausgebauten Radverkehrsinfrastruktur zu den fahrradfreundlichsten Städten in Rheinland-Pfalz zählt und von den Menschen als attraktiv und vorbildhaft wahrgenommen wird. In Oestrich-Winkel macht das Fahrradfahren für viele Menschen immer noch keinen Spaß, was unter anderem damit zusammenhängt, dass Mindestvoraussetzungen für eine gute Radverkehrsinfrastruktur nach wie vor fehlen und Radfahren in den innerörtlichen Bereichen Oestrich-Winkels weder sicher noch gesund noch bequem mit möglichst wenig Umwegen stattfinden kann. Gerade im Rahmen der geplanten engeren Kooperation zwischen Ingelheim und Oestrich-Winkel könnte unsere Stadt viel lernen von der Fahrradstadt Ingelheim. Mit den genannten Maßnahmen - Benennung einer(s) Fahrradbeauftragten, die/der sich rund um alle Fragen des Themas „Fahrrad“ kümmert und einer Anhörung – könnte auch in Oestrich-Winkel ein konsequenter und koordinierter Prozess zur Stärkung des Radverkehrs eingeleitet und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Oestrich-Winkel, 14.01.2019

Fraktionsvorsitz



Beschlussvorlage

Nr: 2018/169

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetrieb Kultur und Freizeit
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Kultur und Freizeit	28.11.2018
Magistrat	14.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

1. Änderungssatzung Eigenbetriebsatzung Kultur und Freizeit

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte „Erste Änderungssatzung zur Eigenbetriebsatzung Kultur und Freizeit“ wird beschlossen. Artikel 1 und 2 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 (2) 13 der bisherigen Eigenbetriebsatzung Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel vom 26.09.2016 außer Kraft.

Sachverhalt

In der Hauptsatzung vom 24.09.2016 wurden gem. § 1 (3) Nr. 11 die Entscheidungen über „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ an den Magistrat übertragen. Wegen Widersprüchlichkeit zur Hauptsatzung muss eine Anpassung erfolgen.

Anpassung Rechtschreibung § 15 Erlöse (2) erster Satz: Dabei soll (aus sollen wird soll) von den ortsansässigen Vereinen der Stadt Oestrich-Winkel eine ermäßigte Miete (Vereinsförderung) angefordert werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

1. Änderungssatzung EB Kultur und Freizeit

Oestrich – Winkel, 12.11.2018

Dezernatsleiter



**Erste Änderungssatzung zur
Eigenbetriebssatzung Kultur und Freizeit
der Stadt Oestrich-Winkel
vom 26.09.2016**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158,188) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

(3) 11. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Artikel 2:

§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

(2) 13. wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3:

§ 15 Erlöse

(2) 1. Satz: Dabei **soll** von den ortsansässigen Vereinen der Stadt Oestrich-Winkel eine ermäßigte Miete (Vereinsförderung) angefordert werden.

Artikel 4:

Artikel 1 und 2 treten am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 (2) 13. der bisherigen Eigenbetriebssatzung Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel vom 26.09.2016 außer Kraft.

Oestrich-Winkel, den _____

DER MAGISTRAT DER
STADT OESTRICH-WINKEL

-Michael Heil-
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am _____ im Rheingau Echo Ausgabe _____ öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, den _____

DER MAGISTRAT DER
STADT OESTRICH-WINKEL

-Michael Heil-
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr: 2019/3

Aktenzeichen	St01 710-01
Dezernat / Fachbereich	Stabstelle
Vorlagenerstellung	Gerhard Bönninghaus

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Redaktionelle Änderung der "Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel"

Beschlussvorschlag

Artikel I: Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Einleitung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291; §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.1999 die nachstehende Satzung beschlossen, die zuletzt durch Beschluss vom 22.10.2018 geändert wurde.

Artikel II: § 2 Erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - 1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst.
 - g) die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S.48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - aa) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - bb) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 - d) der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 - e) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - f) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
 - g) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 - h) die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
- 3.) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei einem Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel III

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Änderung betrifft nur redaktionelle Berichtigungen und dient der Rechtsklarheit. Änderungen des Regelgehalts erfolgen nicht.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

keine

Oestrich – Winkel, 08.01.2019

Dezernatsleiter

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: 2019/5

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich 6 Bauen
Vorlagenerstellung	Michael Kappenberger

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.01.2019
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	30.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	03.04.2019
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019

Festlegung eines Straßennamens der neu entstehenden Straße auf dem ehemaligen Schulgelände der Rhabanus-Maurus-Schule in Winkel (Bachweg / Ecke vom-Stein-Straße)

Beschlussvorschlag

Die Straße, die auf dem ehemaligen Schulgelände der Rhabanus-Maurus-Schule in Winkel entsteht, erhält den Namen

Sachverhalt

Für die neue Straße, die auf dem ehemaligen Schulgelände der Rhabanus-Maurus-Schule im Rahmen der Neubebauung entsteht, muss ein Name gefunden werden. Im Anhang findet sich eine Liste mit Vorschlägen, die verschiedene Gremien seit 1973 gemacht haben, aber nicht zum Zuge kamen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage(n)

1. Vorschläge Straßennamen

Oestrich – Winkel, 08.01.2019

Dezernatsleiter

Oestrich - Winkel					
Nr.	Straßenname	Beschreibung	Datum	Ortsteil	Vorschlagende
1	August-Wilhelmi	August Wilhelmj (* 21. September 1845 in Usingen; † 22. Januar 1908 in London) war ein deutscher Violinist.	19.04.1990	OEW	Kulturkommission
2	Pater-Bernardus Kirn	Pater Bernardus Kirn Sohn Heinrich Kirn, geb.1665 bekannt unter dem Namen Pater Bernardus Kirn war ein bekannter Baumeister. Er baute unter anderem den Draiser Hof in erbach.	19.04.1990	OEW	Kulturkommission
3	Jaen Monnet	Jean Omer Marie Gabriel Monnet (* 9. November 1888 in Cognac, Frankreich; † 16. März 1979 in Bazoches-sur-Guyonne, Département Yvelines bei Paris) war französischer Unternehmer und der Wegbereiter der europäischen Einigungsbestrebungen, ohne je Politiker im Sinne eines gewählten Mandatsträgers gewesen zu sein.	12.01.1989	Mittelheim	Dezernat 1-JM
4	Karl-Narhrgang-Platz	Karl Nahrgang (*1937 - gest.2016) hat sich sehr sozial für seine Heimatstadt Oestrich-Winkel engagiert. Unter anderem geht auf ihn die Gründung des Förderverein Sozialer Einrichtungen Oestrich-Winkel zurück	09.02.2015	Oestrich	Magistrat
5	Dr.Anton-Schäfer-Weg		16.01.2008	Oestrich	Kulturhölle.V.
6	Theodoer-Körner-Straße	Carl Theodor Körner (* 23. September 1791 in Dresden; † 26. August 1813 im Forst Rosenow bei Lützwitz bzw. in Gadebusch ^[1]) war ein deutscher Dichter und Dramatiker. Berühmt wurde er durch seine Dramen für das Wiener Burgtheater	30.05.1973	Winkel	Stadtverordnete
7	Hölderlinstraße	Johann Christian Friedrich Hölderlin (* 20. März 1770 in Lauffen am Neckar, Herzogtum Württemberg; † 7. Juni 1843 in Tübingen, Königreich Württemberg) zählt zu den bedeutendsten deutschen Lyrikern. Sein Werk lässt sich in seiner Bedeutung innerhalb der deutschen Literatur um 1800 weder der Weimarer Klassik noch der Romantik zuordnen.	30.05.1973	Winkel	Stadtverordnete
8	Agnes-Miegel-Straße	Agnes Miegel (* 9. März 1879 in Königsberg (Preußen); † 26. Oktober 1964 in Bad Salzuflen) war eine deutsche Schriftstellerin, Journalistin und Balladendichterin.	30.05.1973	Winkel	Stadtverordnete
9	Paul-Keller-Straße	Paul Keller (* 6. Juli 1873 in Arnsdorf, Kreis Schweidnitz; † 20. August 1932 in Breslau) war ein deutscher Schriftsteller und Publizist.	30.05.1973	Winkel	Stadtverordnete
10	Marienthaler Pfad		29.08.1974	Mittelheim	Stadtverordnete
11	Im Löwenstein		29.08.1974	Mittelheim	Stadtverordnete
12	Silvanerstraße		03.03.1975	Mittelheim	Stadtverordnete
13	Burgunderstraße		03.03.1975	Mittelheim	Stadtverordnete
14	Müller-Turgau-Straße		03.03.1975	Mittelheim	Stadtverordnete
15	Ruländerstraße		03.03.1975	Mittelheim	Stadtverordnete
16	Rudolf-h.-Braas-Straße	Rudolf Heinrich Braas (* 23. Oktober 1902 in Donsbach; † 29. Juni 1974) war ein Maschinenbauingenieur, Unternehmer und Erfinder, dessen Name (häufig kurz: Rudolf H. Braas) insbesondere mit der industriellen Fertigung von Betondachsteinen, dem nach ihm benannten Unternehmen (heute Braas GmbH) und der sog. Frankfurter Pfanne sowie verschiedenen anderen Dachbaustoffen verbunden ist.	27.07.1978	Mittelheim	Magistrat - SPD
17	Christel Hofmann	Christel Hoffmann (* 19. März 1949 in Kirberg; † 14. Mai 2018) ^[1] war eine hessische Politikerin (SPD) und Abgeordnete des hessischen Landtags. Seit 1978 war Frau Hoffmann in Oestrich-Winkel Mitglied der SPD und dort von 1979 bis 1993 Vorsitzende des SPD-Ortsvereins.	03.01.2018	Winkel	Kappenberger
18	Willi Hagara	Willy Hagara (* 4. Juni 1927 in Wien; † 15. Mai 2015 in Wiesbaden) war ein österreichischer Schlagersänger und Schauspieler. Seit den 1960er Jahren lebte Willy Hagara am Rebhang oberhalb Hallgartens.	03.01.2018	Hallgarten	Kappenberger
19	Willy Hoffmann	Willy Hofmann (* 18. Juni 1909 in Frankfurt am Main; † 21. Januar 1984 in Hallgarten (Rheingau)) war ein deutscher Opern-, Operetten- und Rundfunksänger (lyrischer Tenor, Buffo-Tenor). Seit den 1950er Jahren lebte Willy Hagara am Rebhang oberhalb Hallgartens.	03.01.2018	Hallgarten	Kappenberger
20	Anneliese Rothenberger	Anneliese Rothenberger , auch Anneliese Dieberitz (* 19. Juni 1924 in Mannheim; † 24. Mai 2010 in Münsterlingen, Schweiz), war eine deutsche Opern- und Operettensängerin (lyrischer Sopran). Sie wohnte in den 1960er Jahren auf dem Rebhang oberhalb Hallgartens.	03.01.2018	Hallgarten	Kappenberger
21	Maria Sibylla Merian	Maria Sibylla Merian (* 2. April 1647 in Frankfurt am Main; † 13. Januar 1717 in Amsterdam) war eine Naturforscherin und Künstlerin. Sie gehört zur jüngeren Frankfurter Linie der Basler Familie Merian und wuchs in Frankfurt am Main auf.	01.06.2018	OEW	Fr.Schreiner

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: 2019/8

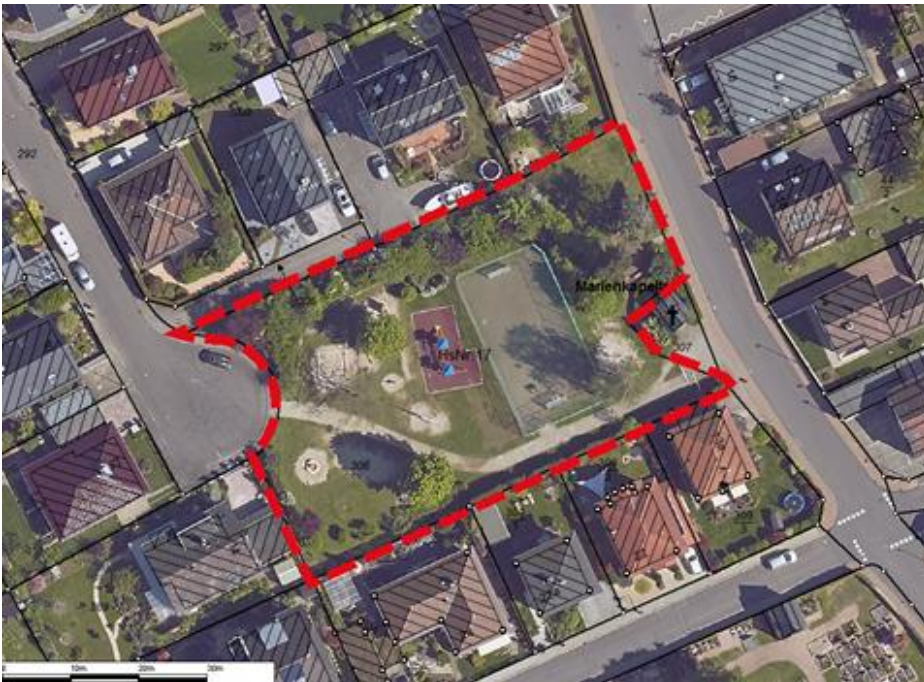
Aktenzeichen	610-20/96
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich 6 Bauen
Vorlagenerstellung	Ruth Schreiner

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.01.2019
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	30.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	20.02.2019
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	07.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	25.06.2019
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2019

Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 96 "Kindertagesstätte Rieslingstraße 17", Ortsteil Mittelheim

Beschlussvorschlag

1. Für das Grundstück Gemarkung Mittelheim, Flur 17 Flurstück 306 wird der Bebauungsplan Nr. 96 „Kindertagesstätte Rieslingstraße 17“ gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufgestellt, vgl. Kartenauszug: Geltungsbereich = gestrichelte Linie.



2. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Sachverhalt

Es besteht ein dringender Bedarf (vgl. entsprechende Beschlussvorlage 2019/9).

Derzeit befindet sich auf diesem Gelände ein Kinderspielplatz und ein Bolzplatz.

Eine Umsetzung an dieser Stelle hat den Vorteil, dass das Grundstück sich bereits in städtischem Besitz befindet und über die Schaffung von Baurecht entsprechend nutzbar gemacht werden kann.

Der Maßnahme entgegenstehendes Planungsrecht aus den bestehenden Bebauungsplänen wird damit ersetzt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind erfüllt:
§ 13 Abs. 1:

1. es handelt sich um eine Nachverdichtung,
2. die Fläche liegt mit 2546 m² Geltungsbereich (und damit einer noch festzusetzenden Grundfläche, die rechnerisch nicht größer als diese sein kann) unter dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche,
3. eine zeitliche, sachliche und räumliche Kumulation bei einem Wert unter 20.000 m² Grundfläche ist nicht gegeben.

Erläuterung zu 3.: Bei den Baugebieten „Scharbel“ und „Auf der Fuchshöhl“ handelt es sich erstens nicht um Bebauungspläne der Innenentwicklung, so dass sie in die Berechnung nicht einfließen und zweitens läge die Grundfläche dann immer noch unter dem Schwellenwert (Fuchshöhl, Grundfläche nach GRZ: 5153 m²; Scharbel, Geltungsbereich: 8525 m² die noch festzulegende Grundfläche kann diesen Wert rechnerisch nicht übersteigen, daher Summe: 5153 m² + 8525 m² + 2546 m² = 16.224 m² < 20.000 m².

Er entspricht mit der Verwirklichung eines sozialen Infrastrukturvorhabens auch einer Zielstellung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

Aktuelles Plangsrecht:

Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2006



Im aktuellen Flächennutzungsplan ist die Fläche teilweise als Grünfläche mit Zweckbestimmung Kinderspielplatz und Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan kann nach § 13 a BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Bestehende Bebauungspläne:

Der Bereich ist gekennzeichnet durch die Überlagerung mehrerer Bebauungspläne, wobei jeweils der jüngere den „alten“ rechtlich überdeckt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Planungskosten von ca. 20.000 € stehen bei Ktr. 511102 Städtebauliche Rahmenpläne zur Verfügung.

Anlage(n)

Oestrich – Winkel, 08.01.2019

Dezernatsleiter



Beschlussvorlage

Nr: 2019/9

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Bereich 1.2 Jugend, Sport, Soziales
Vorlagenerstellung	Stefanie Nikolai-Jagiela

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.01.2019
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	30.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	20.02.2019
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	07.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	25.06.2019
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2019

Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte in der Rieslingstraße 17, Mittelheim

Beschlussvorschlag

Auf dem Gelände – Gemarkung Mittelheim - Flur 17 – Flurstück 306 - wird für die Betreuung von Kindern im Alter von 1-6 Jahren eine neue viergruppige Kindertagesstätte gebaut.

Sachverhalt

Im Kindertagesstättenentwicklungsplan des Rheingau-Taunus-Kreises 2018/2019 erlangt Oestrich-Winkel eine Betreuungsquote für Kinder von 3-6 Jahren von 84,6%.

Hier ist die Umstrukturierung der Kita Purzelbaum, bei der weitere 34 Plätze entstehen, noch nicht berücksichtigt.

Inklusive dieser Plätze wird eine Betreuungsquote von ca. 95% erreicht.

Die Betreuungsquote im Krippenbereich liegt bei derzeit 59%.

Alle Kindertagesstätten sind voll ausgelastet.

Der Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen steigt stetig, da die Geburtenzahlen zunehmen und Oestrich-Winkel in den letzten zwei Jahren viele Zuzüge von jungen Familien mit Kindern zu verzeichnen hat.

Das Einwohnermeldeamt hat eine Erhebung vorgenommen:
Zuzüge im Zeitraum 01.01.2017 bis 19.11.2018
79 Kinder - geboren im Zeitraum 01.01.2012 – 19.11.2018

Gerade auch im Hinblick auf geplante Neubaugebiete sollten weitere Betreuungsplätze geschaffen werden, um einen Engpass zu vermeiden.

Schon jetzt ist erkennbar, dass nicht allen Kindern von 1-6 Jahren einen rechtlich zustehenden Betreuungsplatz angeboten werden kann, wenn 54 Wohneinheiten im neuen Baugebiet „Auf der Fuchshöhl“ und weitere neun Wohneinheiten „In der Scharbel“ entstehen werden.

Auf dem Gelände - Gemarkung Mittelheim - Flur 17 – Flurstück 306 - befindet sich derzeit ein Bolzplatz mit einem angrenzenden Kinderspielplatz.

Auf dem Bolzplatz soll eine neue viergruppige Kindertagesstätte entstehen, in der Kinder von 1-6 Jahren betreut werden.

Der bereits bestehende Kinderspielplatz kann weitestgehend als Außengelände der neuen Kindertagesstätte übernommen werden, was Kosten spart.

Entsprechend der Beschlussvorlage 2019/8 wird zur Baurechtsschaffung ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Kindertagesstätte wird in städtischer Trägerschaft geführt.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten ca. 1,6 Mio. €.

Gemäß der Förderrichtlinie 5.1.1. des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020 besteht die Möglichkeit 160.000 € Fördergelder pro Gruppe zu erhalten – gesamt: 640.000 €. Ca. 1 Mio. € sind durch die Stadt zu finanzieren.

Jährliche laufende Betriebskosten – ca. 800.000 €

Abzüglich der voraussichtlichen Elternbeiträge von ca. 100.000 € und der zu erwartenden Landesförderung von ca. 100.000 € bleibt ein städtischer Anteil von ca. 600.000 €.

Anlage(n)

Oestrich – Winkel, 08.01.2019

Dezernatsleiter



Beschlussvorlage

Nr: 2019/19

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Bereich 1.2 Jugend, Sport, Soziales
Vorlagenerstellung	Stefanie Nikolai-Jagiela

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	28.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Vorübergehende Erweiterung der Kindertagesstätte "Im Pflaumenköpfchen"

Beschlussvorschlag

1. Die Kindertagesstätte „Im Pflaumenköpfchen“ in Winkel wird vorübergehend von vier auf fünf Gruppen erweitert.
2. Den überplanmäßigen Aufwendungen (§ 100 Abs. 1 HGO) im Jahr 2019 in voraussichtlicher Höhe von 70.000 € wird zugestimmt.
3. Den bisher nicht veranschlagten Anschaffungskosten (§ 98 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 HGO) für neue Möbel in voraussichtlicher Höhe von 7.000 € wird zugestimmt.

Sachverhalt

Ursprünglich wurden in der Kindertagesstätte „Im Pflaumenköpfchen“ in vier Gruppenräumen im Erdgeschoss der Einrichtung Kinder im Alter von 3-6 Jahren betreut.

Bereits Anfang 2000 wurde die Kindertagesstätte umstrukturiert.

Eine Betreuungsgruppe im Erdgeschoss wurde geschlossen – eine Hortgruppe für die Betreuung von Kindern ab der 1. Klasse wurde im 1. Obergeschoss des Hauses eingerichtet.

Der freie Gruppenraum wird seit dieser Zeit als Werkraum genutzt.

Alle Kindertagesstätten sind vollbelegt.

Der Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen steigt stetig, da die Geburtenzahlen zunehmen und Oestrich-Winkel in den letzten zwei Jahren viele Zuzüge von jungen Familien mit Kindern zu verzeichnen hat.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr, den die Stadt Oestrich-Winkel gewährleisten muss.

Um einen Engpass für die Kita-Jahre 2019/2020 und 2020/2021 zu vermeiden, wird der jetzige Werkraum wieder in einen vollständigen Gruppenraum umgestaltet.
Hier werden Kinder im Alter von 1-6 Jahren betreut.

Die Maßnahme soll ab 15.08.2019 befristet bis zur Fertigstellung der neuen Kindertagesstätte Rieslingstraße 17 eingerichtet werden – voraussichtlich Sommer 2021.

Der Werkraum kann in einem kleineren Raum im 1. Obergeschoss eingerichtet werden.
Jedoch nicht alle Möbel werden hier Platz finden – einige Möbelstücke müssen vorübergehend ausgelagert werden.

Zu den Kosten / haushälterischen Ermächtigungen.

Der Mehrbedarf beim Personal ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushaltes nicht vorhersehbar gewesen. Aus der gesetzlichen Verpflichtung, Betreuungsplätze sicherzustellen, resultiert die Unabweisbarkeit. Die Deckung soll im Rahmen des Haushaltsvollzuges gewährleistet werden. Unabhängig von der entsprechenden Deckung solcher Mehraufwendungen, haben die Ansprüche Dritter gegen die Stadt Vorrang und müssen erfüllt werden. Dies gilt auch, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Der Mehrbedarf für die nicht veranschlagte Möblierung soll im Rahmen des Investitionsbudgets / aller verfügbaren Investitionsansätze gedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Befristete Einstellung bis 31.08.2021 von drei pädagogischen Fachkräften –
ca. 150.000 € Personalkosten pro Jahr/ ca. 70.000 € in 2019.
Hier bestünde die Möglichkeit einer Übernahme in die neue Kindertagesstätte.

7.000 € für die Anschaffung neuer Möbel – die Möbel könnten ebenfalls in die neue Kindertagesstätte übernommen werden.

Anlage(n)

keine

Oestrich – Winkel, 18.01.2019

Dezernatsleiter



Beschlussvorlage

Nr: 2019/22

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Dezernat II Erster Stadtrat
Vorlagenerstellung	Werner Fladung

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	28.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Straßenbeiträge

Beschlussvorschlag

Die Abrechnung der Straßenbeiträge in der Stadt Oestrich-Winkel erfolgt mit sofortiger Wirkung nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Der Magistrat wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erarbeiten und die notwendigen Vorbereitungen in die Wege zu leiten.

Sachverhalt

Die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 11 KAG führt mit steigenden Baukosten zu mittlerweile erheblichen Belastungen der beitragspflichtigen Anlieger. In einer steigenden Zahl von Fällen werden inzwischen fünfstellige Beträge fällig, auf die Anwohner nicht immer vorbereitet sind. Gerade ältere Menschen sind oft nicht in der Lage, den entstehenden Kreditbedarf auf dem Finanzmarktmarkt zu decken. Für viele Betroffene steht die Beitragshöhe nicht mehr in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum dadurch gewährten Vorteil einer grundhaft sanierten Straße. Zudem wird der Umstand, dass Anlieger von Straßen außerhalb der städtischen Baulast bisher niemals zu Straßenbeiträgen herangezogen wurden, mehr und mehr als ungerecht empfunden.

Vor diesem Hintergrund hat sich nach Verweisung durch die Stadtverordnetenversammlung der Haupt- und Finanzausschuss auf Antrag der SPD-Fraktion mit der Problematik auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Abrechnung der Straßenbeiträge mit sofortiger Wirkung nach § 11a KAG vorzunehmen. Mit diesem Grundsatzbeschluss werden alle bis dato noch nicht schlussgerechneten Straßen nach der neuen Rechtslage abgerechnet. Durch den Wechsel zu wiederkehrenden Beiträgen werden die entstehenden Kosten breiter verteilt und führen zu deutlich niedrigeren Beitragsforderungen gegenüber dem Einzelnen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Stadt in vier Abrechnungsbezirke unterteilt wird und die Kosten für die in diesen Bezirken stattfindenden grundhaften Straßensanierungen über eine Gesamtverteilungsfläche abgerechnet werden. Diese Gesamtverteilungsfläche ergibt sich analog zur bisherigen Verfahrensweise im Wesentlichen aus Grundstücksgröße und möglichem Nutzungsgrad, beschränkt sich aber nicht auf die Anlieger sanierter Straßen, sondern bezieht den gesamten Abrechnungsbezirk ein. Nach wie vor wird ein von der Stadt zu tragender Anteil bestimmt, ebenso wird ggf. ein Kostenanteil für Kanal- und Wasserleitungsbau von den umlagefähigen Kosten abgesetzt. Nach § 11a Abs. 6 KAG sind in der Satzung auch detaillierte Übergangsregelungen zu treffen für die Anlieger, die in der Vergangenheit Erschließungs- oder Straßenbeiträge nach § 11 KAG gezahlt haben. Selbstverständlich sind die nach § 11 a KAG erhobenen Beiträge ausschließlich für die Straßensanierungen im entsprechenden Abrechnungsbezirk einzusetzen und gegenüber den Beitragszahlern auch abzurechnen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage(n)

Oestrich – Winkel, 22.01.2019

Dezernatsleiter



Beschlussvorlage

Nr: 2019/23

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Bereich 1.1 Zentrales
Vorlagenerstellung	Nadja Riedel

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Nachwahl eines Sachkundigen Einwohners in die Betriebskommission Soziale Dienste

Beschlussvorschlag

Herr Werner Freund, Langenhoffstraße 24, 65375 Oestrich-Winkel wird als Sachkundiger Einwohner in die Betriebskommission Soziale Dienste gewählt.

Sachverhalt

Frau Christine Straller hat ihr Mandat als Sachkundige Einwohnerin in der Betriebskommission Soziale Dienste niedergelegt.

Die FDP-Fraktion hat Herrn Werner Freund als Nachrücker vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

keine

Oestrich – Winkel, 24.01.2019

Dezernatsleiter



Beschlussvorlage

Nr: 2019/21

Aktenzeichen	613-20
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich 6 Bauen
Vorlagenerstellung	Joerg Waldmann

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	28.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Förderantrag 2019 Städtebaulicher Denkmalschutz

Beschlussvorschlag

Dem Förderantrag für das Jahr 2019 im Rahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes wird in der vorliegenden Form vorbehaltlich eines späteren Stadtverordnetenbeschlusses zugestimmt.

Sachverhalt

Alle Details können den beiliegenden Förderantragsunterlagen a bis f entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage d

Anlage(n)

1. a Antragsvordruck
2. b Ausgaben- und Finanzierungsübersicht
3. c Bestandsverzeichnis_OWI_Grundstuecke
4. c Bestandsverzeichnis_OWI_Teil_A
5. c Bestandsverzeichnis_OWI_Teil_B1
6. c Bestandsverzeichnis_OWI_Teil_B2
7. d Anmeldung Ausgaben
8. e Projektblatt 2019 SD_Breitanopark_Pflasterung Hof_OWI

9. e Projektblatt 2019 SD_Brentanopark_Sanierung Bruchsteinmauer_OWI
10. e Projektblatt 2019 SD_Brentanopark_Weg Badehaus_OWI
11. e Projektblatt 2019 SD_Grundinstandsetzung Gesindehaus_OWI
12. e Projektblatt 2019 SD_Grundinstandsetzung Hühnerstall_OEWI
13. e Projektblatt 2019 SD_Grundinstandsetzung Remise_OWI
14. e Projektblatt 2019 SD_Grundinstandsetzung Scheune_OWI
15. e Projektblatt 2019 SD_Konzept Weinprobierstand_OWI
16. e Projektblatt 2019 SD_Scharfes Eck_OWI
17. e Projektblatt 2019 SD_Umfeld Basilika_OWI
18. f Standortinfo und Reflexionsbericht
19. g Uebersichtskarte_SD_OWI_verkleinert

Oestrich – Winkel, 22.01.2019

Dezernatsleiter

Stadt / Gemeinde
Stadt Oestrich-Winkel
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

60297 Frankfurt a. M.

Antrag auf Städtebauförderungsmittel im Rahmen des
Bund-Länderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz
für das Programmjahr 2019

1. Angaben zum Programmantrag 2019

Bezeichnung der Maßnahme:	Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof
<input type="checkbox"/> Abgrenzung als Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB)	<input type="checkbox"/> Abgrenzung nach Erhaltungssatzung (§ 172 Abs.1 Satz 1 BauGB)
<input checked="" type="checkbox"/> Untersuchungsgebiet	

2. Antragsteller

Antragsteller: Stadt Oestrich-Winkel	
Anschrift: Paul-Gerhardt-Weg 1 65375 Oestrich-Winkel	
Auskunft erteilt: Herr Bürgermeister Michael Heil	
Telefon: 06723/992113	Telefax: 06723/992169
E-Mail: michael.heil@oestrich-winkel.de	

3. Sanierungsträger: oder Beauftragter:

Anschrift: noch nicht vorhanden Vergabeverfahren wird voraussichtlich Ende März abgeschlossen sein.	
Auskunft erteilt:	
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	

4. Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlagen

- Anlage 1 Ausdruck der Begleitinformation des Bundes
Diese ist durch den Antragsteller eigenständig in die entsprechende Datenbank des Bundes einzutragen und ein Ausdruck dem Förderantrag beizufügen.
- Anlage 2 Ausgaben- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung
- Anlage 3 Zwischenabrechnung Teil A
- Anlage 4 Zwischenabrechnung Teil B
- Anlage 5 Bestandsverzeichnis aller Grundstücke
- Anlage 6 a) Anmeldung der Ausgaben für das Programmjahr 2019
b) Projektblätter zur Erläuterung der neu angemeldeten Einzelmaßnahmen
- Anlage 7 Sachstands- und Reflexionsbericht
- Anlage 8 Übersichtskarte mit Eintragung des Fördergebietes sowie der Einzelmaßnahmen

Es wird bestätigt, dass mit den Maßnahmen / Bauabschnitten, für die Fördermittel beantragt werden, noch nicht begonnen wurde bzw. gemäß Nr. 14 RiLiSE nicht vor dem 01.01.2019 begonnen wird.

Es wird erklärt, dass die Bereitstellung der kommunalen Eigenmittel der Stadt / Gemeinde für die beantragten Gesamtkosten sowie die Finanzierung der mit Investitionen verbundenen Folgekosten gesichert ist.

Es wird bestätigt, dass nur Projekte zur Förderung beantragt werden, die bisher in keinem anderen Städtebauförderungsprogramm gefördert wurden oder deren Zweckbindungsfrist ausgelaufen ist.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

Ort Oestrich-Winkel

, den 29.01.2019

Rechtsverbindliche Unterschrift/en (ggf. mit Dienstsiegel)

Ausgaben- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung

In der Spalte 1 ist die Verwendung der für das Programmjahr 2018 bewilligten Ausgaben darzustellen

In der Spalte 2 sind die für das Programmjahr 2019 beantragten Ausgaben darzustellen

In den folgenden Spalten ist der voraussichtliche Bedarf der Folgejahre auszuweisen

Voraussichtliche Kosten (in Tausend €)

		2018	2019	2020	2021	2022
I.	Vorbereitung der Maßnahmen	30	15			
II.	Steuerung					
III.	Vergütung für Beauftragte (ohne Stadtteilmanagement)	37	50	50	50	50
IV.	Öffentlichkeitsarbeit			5	5	5
V.	Grunderwerb			100		
VI.	Ordnungsmaßnahmen				60	
VII.	Verbesserung der verkehrlichen Erschließung	520		250	180	110
VIII.	Herstellung und Gestaltung von Freiflächen		925	230	310	550
IX.	Neubau von Gebäuden					
X.	Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden		6	400	400	400
XI.	Sicherung denkmalgeschützter Gebäude		403			
XII.	Zwischennutzung					
XIII.	Verlagerung oder Änderung von Betrieben					
XIV.	Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten					
XV.	Ausgaben für Rechnungsprüfung					
XVI.	Verfügungsfonds					
	Finanzierungsbedarf	587	1399	1035	1005	1115

Stadt / Gemeinde: Oestrich-Winkel

Erneuerungsgebiet: Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof

Bestandsverzeichnis aller Grundstücke, die mit Fördermittel des Stadterneuerungsprogramms erworben wurden

	zum (Stichtag lt. Programmaufforderung) :	31.12.2018			
Nr.	Aktuelle Adresse des Grundstücks	Nutzung	Flurstück	Größe in m ²	Erwerb im Jahr
I. Erschließungsanlagen					
1.					
2.					
	Gesamtfläche Erschließungsanlagen			0	
II. Gemeinbedarfseinrichtungen					
1.					
2.					
	Gesamtfläche Gemeinbedarfseinrichtungen			0	
III. privatwirtschaftliche Nutzung					
1.					
2.					
	Gesamtfläche privatwirtschaftliche Nutzung			0	

Programm Städtebaulicher Denkmalschutz								Anlage 3	
Stadt / Gemeinde: Oestrich-Winkel			Anlage zum Förderantrag Programmjahr:			2019			
Erneuerungsgebiet: Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof									
Zwischenabrechnung (Teil A) als fortgeschriebene Gesamtdarstellung der förderungsrechtlich anerkannten Einzelmaßnahmen									
zum (Stichtag lt. Programmaufforderung) :		31.12.2018							
Nr.	Einzelmaßnahme	Maßnahme/ Bauabschnitt * bewilligt: Jahr des Bescheides/ der Bescheide (20jj) bzw. Datum der Einzelgenehmigung(en) (tt.mm.20jj)	förderfähige Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Euro	davon verausgabt Euro	davon vertraglich gebunden Euro	davon verplant Euro	zur Verfügung stehende Restfördermittel zu Ausgaben von Euro	Fertigstellung	
								bereits erfolgt Monat/Jahr	vorauss. Fertigstellung Monat/Jahr
I. Vorbereitung der Maßnahmen (9.1 RiLiSE)									
Untersuchungen und Planungen:									
1.	ISEK	2017	47.000,00	47.000,00				Nov 18	
2.	Konzept Brentanopark	2018	30.000,00			30.000,00			Dez 19
Förderung der Baukultur:									
1.									
2.									
Zwischensumme			77.000,00	47.000,00	0,00	30.000,00	0,00		
II. Steuerung (9.2 RiLiSE)									
Stadtteilmanagement									
Landesweite Steuerungsstrukturen (Beitrag Servicestelle HEGISS)									
Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
III. Vergütung für Beauftragte (ohne Stadtteilmanagement) (9.13 RiLiSE)									
Sanierungsträger									
		2018	40.000,00			40.000,00			
Weitere Beauftragte									
Zwischensumme			40.000,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00		
IV. Öffentlichkeitsarbeit (9.3 RiLiSE)									
1.									
2.									

Nr.	Einzelmaßnahme	Maßnahme/ Bauabschnitt * bewilligt: <i>Jahr des Bescheides/ der Bescheide (20jj) bzw. Datum der Einzelgenehmigung(en) (tt.mm.20jj)</i>	förderfähige Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Euro	davon verausgabt Euro	davon vertraglich gebunden Euro	davon verplant Euro	zur Verfügung stehende Restfördermittel zu Ausgaben von Euro	Fertigstellung	
								bereits erfolgt Monat/Jahr	vorauss. Fertigstellung Monat/Jahr
Zwischensumme Grunderwerb (9.4 RiLiSE)			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
V.	Grunderwerb:								
	1.								
	2.								
	Zwischenerwerb:								
	1.								
	2.								
Zwischensumme Ordnungsmaßnahmen (9.5 RiLiSE)			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
VI.	Bodenordnung:								
	1.								
	2.								
	Freilegung von Grundstücken:								
	1.								
	2.								
	Umzug von Bewohnern u. Betrieben:								
	1.								
	2.								
	Sonstige Ordnungsmaßnahmen :								
	1.								
	2.								
Zwischensumme Verbesserung der verkehrlichen Erschließung (9.6 RiLiSE)			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
VII.	Umgestaltung Molsberger Parkplatz	2018	520.000,00			520.000,00			Dez 19
	2.								
Zwischensumme			520.000,00	0,00	0,00	520.000,00	0,00		

Nr.	Einzelmaßnahme	Maßnahme/ Bauabschnitt * bewilligt: <i>Jahr des Bescheides/ der Bescheide (20jj) bzw. Datum der Einzelgenehmigung(en) (tt.mm.20jj)</i>	förderfähige Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Euro	davon verausgabt Euro	davon vertraglich gebunden Euro	davon verplant Euro	zur Verfügung stehende Restfördermittel zu Ausgaben von Euro	Fertigstellung	
								bereits erfolgt Monat/Jahr	vorauss. Fertigstellung Monat/Jahr
VIII. Herstellung und Gestaltung von Freiflächen (9.7 RiLiSE)									
	Öffentlich								
1.									
2.									
	Privat								
1.									
2.									
Zwischensumme Neubau von Gebäuden			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
IX. (9.8 RiLiSE)									
	Wohngebäude:								
1.									
2.									
	Gemeinbedarfseinrichtungen:								
1.									
2.									
	Sonstige:								
1.									
2.									
Zwischensumme Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
X. (9.9 RiLiSE)									
	Wohngebäude:								
1.									
2.									
	Gemeinbedarfseinrichtungen:								
1.									
2.									
	Sonstige:								

Nr.	Einzelmaßnahme	Maßnahme/ Bauabschnitt * bewilligt: <i>Jahr des Bescheides/ der Bescheide (20jj) bzw. Datum der Einzelgenehmigung(en) (tt.mm.20jj)</i>	förderfähige Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Euro	davon verausgabt Euro	davon vertraglich gebunden Euro	davon verplant Euro	zur Verfügung stehende Restfördermittel zu Ausgaben von Euro	Fertigstellung	
								bereits erfolgt Monat/Jahr	vorauss. Fertigstellung Monat/Jahr
	1.								
	2.								
	Zwischensumme		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
XI.	Sicherungen denkmalgeschützter Gebäude <i>(9.17 RiLiSE)</i>								
	1.								
	2.								
	Zwischensumme		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
XII.	Zwischennutzung <i>(9.10 RiLiSE)</i>								
	1.								
	2.								
	Zwischensumme		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
XIII.	Verlagerung von Betrieben oder Änderung baulicher Anlagen von Betrieben <i>(9.12 RiLiSE)</i>								
	1.								
	2.								
	Zwischensumme		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
XIV.	Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten <i>(9.14 RiLiSE)</i>								
	1.								
	2.								
	Zwischensumme		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
XV.	Ausgaben für Rechnungsprüfung <i>(9.15 RiLiSE/ Nur für Schlussabrechnung maßgeblich)</i>								
	1.								
	2.								
	Zwischensumme		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
XVI.	Verfügungsfonds <i>(9.18 RiLiSE)</i>								
	Verfügungsfonds								
	Zwischensumme		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

Nr.	Einzelmaßnahme	Maßnahme/ Bauabschnitt * bewilligt: <i>Jahr des Bescheides/ der Bescheide (20jj) bzw. Datum der Einzelgenehmigung(en) (tt.mm.20jj)</i>	förderfähige Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Euro	davon verausgabt Euro	davon vertraglich gebunden Euro	davon verplant Euro	zur Verfügung stehende Restfördermittel zu Ausgaben von Euro	Fertigstellung	
								bereits erfolgt Monat/Jahr	vorauss. Fertigstellung Monat/Jahr
Gesamtsumme			637.000,00	47.000,00	0,00	590.000,00	0,00		
*	Bauabschnittsbildung nur mit funktionsfähigen Bauabschnitten möglich								

Stadt / Gemeinde: Oestrich-Winkel

Erneuerungsgebiet: Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof

Zwischenabrechnung (Teil B)

als Darstellung der jährlich zusammengefasst abzurechnenden Ausgaben und der maßnahmenbedingten Einnahmen

zum (Stichtag lt. Programmaufforderung) : **31.12.2018**

Zuwendungsbescheide (nur bei Programmwechsel: bitte für jedes Programm eine Zwischensumme bilden):

Programm	Programm-jahr	Bewilligte Fördermittel in Höhe von Euro	zu Ausgaben von Euro	zu erbringender kommunaler Eigenanteil von Euro	Förderquote v. H.
Stb. Denkmalschutz	2017	32.000,00	50.000,00	18.000,00	64,00%
Stb. Denkmalschutz	2018	367.000,00	587.000,00	220.000,00	62,52%
Gesamtsumme		399.000,00	637.000,00	238.000,00	

Ausgaben:

die für Einzelmaßnahmen bis zum o.g. Stichtag entstanden sind
(Zwischenabrechnung Teil A " davon verausgabt Euro"):

47.000,00

Einnahmen:

die zur Finanzierung der v.g. Ausgaben eingesetzt wurden

Art der Finanzierungsmittel	in Höhe von Euro
Eingesetzte Fördermittel	
Eigenmittel	47.000,00
Mittel des Kreises	
Einnahmen des Verfahrens (Einzeldarstellung Blatt 2)	0,00
Sonstige (die fördernden Stellen sind anzugeben)	
Beiträge Dritter	
Gesamtsumme	47.000,00

Programm Städtebaulicher Denkmalschutz 2019		Anlage 4 Blatt 2	
Stadt / Gemeinde: Oestrich-Winkel			
Erneuerungsgebiet: Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof			
Zwischenabrechnung (Teil B)		als Darstellung der zusammengefasst abzurechnenden Ausgaben und der maßnahmenbedingten Einnahmen	
zum (Stichtag lt. Programmaufforderung) :		31.12.2018	
Einnahmen des Verfahrens:			
Art der Einnahmen		in Höhe von Euro	
Gesamtsumme		0,00	

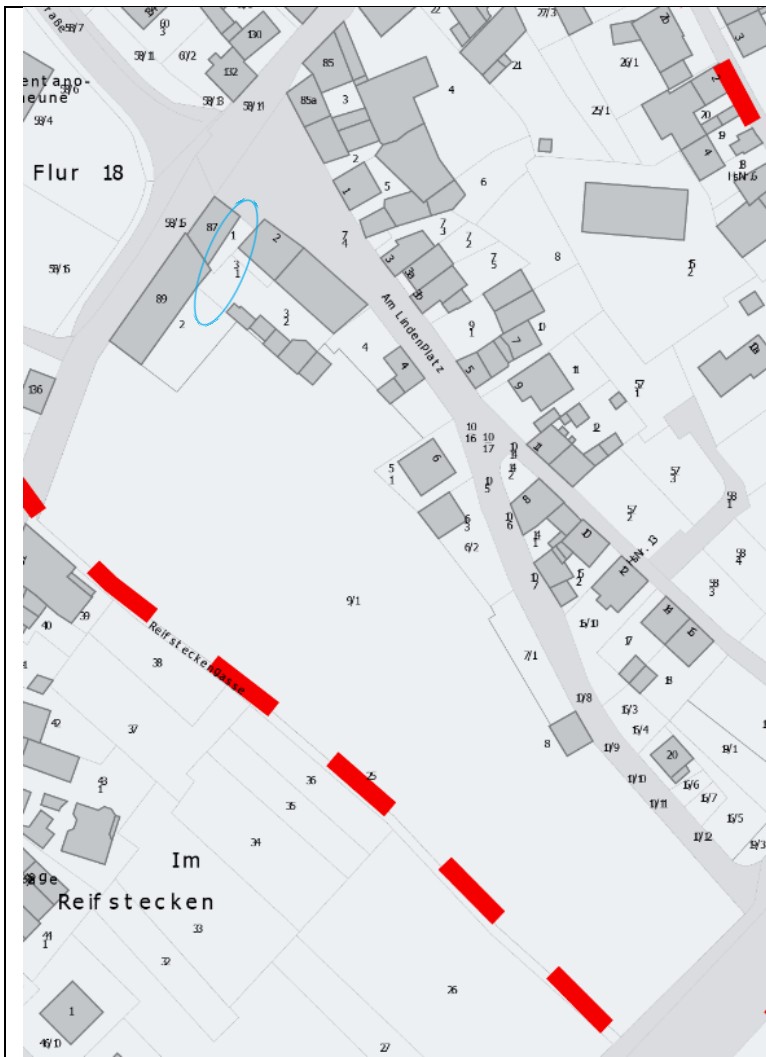
Programm Städtebaulicher Denkmalschutz 2019			Anlage 6
Anmeldung der Ausgaben für das Programmjahr 2019			
	Bezeichnung des Projektes / Bezeichnung der Maßnahme	Beantragte Kosten Euro	Priorität*
I.	Vorbereitung der Maßnahme (Planungen und Untersuchungen)		
	1. <i>Konzept zur Verbesserung des Platzes um den Weinprobierstand</i>	15.000	2
	2.		
II.	Steuerung		
	1. <i>Stadtteilmanagement</i>		
III.	Vergütung für Beauftragte		
	1. <i>Programmmanagement mit Treuhandfunktion</i>	50.000	1
IV.	Öffentlichkeitsarbeit		
	1.		
V.	Grunderwerb		
	1.		
VI.	Ordnungsmaßnahmen		
	1.		
VII.	Verbesserung der verkehrlichen Erschließung		
	1.		
VIII.	Herstellung und Gestaltung von Freiflächen		
	1. <i>Umgestaltung des "Scharfen Ecks"</i>	150.000	1
	2. <i>Aufwertung Umfeld Basilika</i>	30.000	2
	3. <i>Aufwertung Brentanopark - Wegeführung zum Badehaus</i>	65.000	1
	4. <i>Aufwertung Brentanopark - Pflasterung Hof/Tourist Info</i>	65.000	1
	5. <i>Aufwertung Brentanopark - Sanierung Bruchsteinmauer</i>	615.000	1
IX.	Neubau von Gebäuden		
	1.		
X.	Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden		
	1. <i>Grundinstandsetzung Remise</i>	6.000	1
XI.	Sicherung denkmalgeschützter Gebäude		
	1. <i>Grundinstandsetzung Gesindehaus</i>	109.000	1
	2. <i>Grundinstandsetzung Hühnerstall</i>	89.000	1
	3. <i>Grundinstandsetzung Scheune</i>	205.000	1
XII.	Zwischennutzung		
	1.		
XIII.	Verlagerung oder Änderung von Betrieben		
	1.		
XIV.	Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten		
	1.		
XV.	Ausgaben für Rechnungsprüfung		
	1.		
XVI.	Verfügungsfonds		
	1.		
	Summe	1.399.000	
	* Priorität: 1 - hoch, 2 - mittel, 3 - niedrig		

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Winkel Rekonstruktion und Aufwertung des Brentanoparkes – Pflasterung Hof/Tourist-Info
----------------------------------	---

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *
<p><i>Der Brentanopark ist eine historische Gartenanlage südlich des Brentanohauses. Während das Brentanohaus die Epoche der Romantik im Gebäudeinneren erlebbar machen will, soll der Brentanopark für die Gartenkunst jener Zeit stehen. Die Ergänzung des Brentanohauses durch den Brentanopark ist damit wesentliches Element zur Vervollständigung der Gesamtanlage.</i></p> <p><i>Derzeit herrschen im Brentanopark ungeordnete Verhältnisse vor. Bepflanzung und Wegeführung sind unvollständig. Anlagen, wie die Bouleanlage sind nur noch in Teilen und der Teich ist gar nicht mehr vorhanden. Der Brentanopark ist von einer historischen Bruchsteinmauer umgeben, diese ist jedoch sanierungsbedürftig. Besonders der östliche Mauerabschnitt und ein kleiner Bereich der südlichen Mauer sind dringend Instand zu setzen. Zwischen dem Badehaus und dem Wohnhaus (Am Lindenplatz 6) sind die Mauerkronen über den gesamten Bereich geschädigt. Der Park ist nur vom Brentanohaus zugänglich; ein weiterer Einlass im Süden ist wünschenswert.</i></p> <p><i>Ziel der Maßnahme ist daher die Wiederherstellung und Aufwertung der historischen Parkanlage. Vorbehaltlich des Konzeptes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufwertung und Wiederherstellung der Wege</i> • <i>Erweiterung des Laubenganges</i> • <i>Informationstafeln</i> • <i>Sitzmöglichkeiten</i> • <i>Begrünung</i> • <i>Eingang vom Rhein in den Park</i> • <i>Sanierung der Bruchsteinmauer</i> • <i>Anhebung des Pflasters im Hof</i> • <i>Beleuchtung des Außenbereiches</i> • <i>Rekonstruktion der Gartenflächen</i> <p><i>Nach Durchführung der Maßnahmen soll der Park nicht nur kulturhistorisch interessierten Besuchern dienen, sondern auch ein angenehmer Ort zum Verweilen für alle Besucher sein.</i></p> <p><i>Neben dem Brentanohaus befindet sich die Tourist-Information der Stadt Oestrich-Winkel. Diese ist jedoch nicht über die Hauptstraße, sondern über die Hofzufahrt von der Straße am Lindenplatz aus erschlossen. Der Hof ist gepflastert. Das Pflaster ist jedoch derzeit schlecht begehbar. Es ist erneuerungsbedürftig und muss darüber hinaus angehoben werden. Mit der Erneuerung/Anhebung des Pflasters soll die Erschließung verbessert werden.</i></p>



Geplanter Durchführungszeitraum:	2020
---	------

Nutzung: Hof- und Zugangsfläche	
Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Brentanopark Winkel GmbH
Bauherr:	Brentanopark Winkel GmbH
Träger:	Brentanopark Winkel GmbH
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** **oder**
B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung **oder**
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
- für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	65.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	65.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2019	65.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Grunderwerb:

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Ordnungsmaßnahmen:

Begründung der Unrentierlichkeit.

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Neubau von privaten Gebäuden:

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Modernisierung von Gebäuden:

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Zwischennutzung:

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Winkel Rekonstruktion und Aufwertung des Brentanoparkes – Sanierung Bruchsteinmauer
----------------------------------	--

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *
<p><i>Der Brentanopark ist eine historische Gartenanlage südlich des Brentanohauses. Während das Brentanohaus die Epoche der Romantik im Gebäudeinneren erlebbar machen will, soll der Brentanopark für die Gartenkunst jener Zeit stehen. Die Ergänzung des Brentanohauses durch den Brentanopark ist damit wesentliches Element zur Vervollständigung der Gesamtanlage.</i></p> <p><i>Derzeit herrschen im Brentanopark ungeordnete Verhältnisse vor. Bepflanzung und Wegeführung sind unvollständig. Anlagen, wie die Bouleanlage sind nur noch in Teilen und der Teich ist gar nicht mehr vorhanden. Der Brentanopark ist von einer historischen Bruchsteinmauer umgeben, diese ist jedoch sanierungsbedürftig. Besonders der östliche Mauerabschnitt und ein kleiner Bereich der südlichen Mauer sind dringend Instand zu setzen. Zwischen dem Badehaus und dem Wohnhaus (Am Lindenplatz 6) sind die Mauerkronen über den gesamten Bereich geschädigt. Der Park ist nur vom Brentanohaus zugänglich; ein weiterer Einlass im Süden ist wünschenswert.</i></p> <p><i>Ziel der Maßnahme ist daher die Wiederherstellung und Aufwertung der historischen Parkanlage. Vorbehaltlich des Konzeptes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufwertung und Wiederherstellung der Wege</i> • <i>Erweiterung des Laubenganges</i> • <i>Informationstafeln</i> • <i>Sitzmöglichkeiten</i> • <i>Begrünung</i> • <i>Eingang vom Rhein in den Park</i> • <i>Sanierung der Bruchsteinmauer</i> • <i>Anhebung des Pflasters im Hof</i> • <i>Beleuchtung des Außenbereiches</i> • <i>Rekonstruktion der Gartenflächen</i> <p><i>Nach Durchführung der Maßnahmen soll der Park nicht nur kulturhistorisch interessierten Besuchern dienen, sondern auch ein angenehmer Ort zum Verweilen für alle Besucher sein.</i></p> <p><i>Bestandteil des historischen Ensembles ist die als Einfriedung dienende Bruchsteinmauer, die noch weitgehend geschlossen ist. Jedoch sind sichtbare Schäden an der Bruchsteinmauer vorhanden. Vor allem im östlichen Bereich, der nicht an der Instandsetzung in den 1970er Jahren teilgenommen hat, und im südlichen Bereich zeigen sich Schäden in der Mauerkrone und in der Verfugung. In kleineren Teilbereichen ist die Mauer sogar eingestürzt.</i></p> <p><i>Ziel ist es daher die Mauer zu sanieren und damit auch standfest zu machen und damit die historische Einfriedung wieder in Gänze herzustellen.</i></p>



**Geplanter
Durchführungszeitraum:**

2020

Nutzung: Historische Einfriedung des Parkes	
Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Brentanopark Winkel GmbH
Bauherr:	Brentanopark Winkel GmbH
Träger:	Brentanopark Winkel GmbH
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** oder
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung** oder
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben**, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	615.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	615.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2019	615.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Grunderwerb:

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Ordnungsmaßnahmen:

Begründung der Unrentierlichkeit.

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Neubau von privaten Gebäuden:

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Modernisierung von Gebäuden:

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf.

Stellung zu nehmen.

Zwischennutzung:

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Winkel Rekonstruktion und Aufwertung des Brentanoparkes – Wegeführung zum Badehaus
----------------------------------	---

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *
<p><i>Der Brentanopark ist eine historische Gartenanlage südlich des Brentanohauses. Während das Brentanohaus die Epoche der Romantik im Gebäudeinneren erlebbar machen will, soll der Brentanopark für die Gartenkunst jener Zeit stehen. Die Ergänzung des Brentanohauses durch den Brentanopark ist damit wesentliches Element zur Vervollständigung der Gesamtanlage.</i></p> <p><i>Derzeit herrschen im Brentanopark ungeordnete Verhältnisse vor. Bepflanzung und Wegeführung sind unvollständig. Anlagen, wie die Bouleanlage sind nur noch in Teilen und der Teich ist gar nicht mehr vorhanden. Der Brentanopark ist von einer historischen Bruchsteinmauer umgeben, diese ist jedoch sanierungsbedürftig. Besonders der östliche Mauerabschnitt und ein kleiner Bereich der südlichen Mauer sind dringend Instand zu setzen. Zwischen dem Badehaus und dem Wohnhaus (Am Lindenplatz 6) sind die Mauerkronen über den gesamten Bereich geschädigt. Der Park ist nur vom Brentanohaus zugänglich; ein weiterer Einlass im Süden ist wünschenswert.</i></p> <p><i>Ziel der Maßnahme ist daher die Wiederherstellung und Aufwertung der historischen Parkanlage. Vorbehaltlich des Konzeptes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufwertung und Wiederherstellung der Wege</i> • <i>Erweiterung des Laubenganges</i> • <i>Informationstafeln</i> • <i>Sitzmöglichkeiten</i> • <i>Begrünung</i> • <i>Eingang vom Rhein in den Park</i> • <i>Sanierung der Bruchsteinmauer</i> • <i>Anhebung des Pflasters im Hof</i> • <i>Beleuchtung des Außenbereiches</i> • <i>Rekonstruktion der Gartenflächen</i> <p><i>Nach Durchführung der Maßnahmen soll der Park nicht nur kulturhistorisch interessierten Besuchern dienen, sondern auch ein angenehmer Ort zum Verweilen für alle Besucher sein.</i></p> <p><i>Das historische Badehaus liegt im südlichen Teil des Brentanoparkes und wurde bereits saniert. Die Herstellung des Weges zwischen Brentanohaus und Badehaus soll die geordnete Erschließung des Badehauses wieder ermöglichen.</i></p>



Geplanter Durchführungszeitraum:	2020
Nutzung: Weg vom Brentanohaus zum Badehaus im Brentanopark	
Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>

Teilnutzungen wie folgt:

Eigentümer:	Brentanopark Winkel GmbH
Bauherr:	Brentanopark Winkel GmbH
Träger:	Brentanopark Winkel GmbH
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitle, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** **oder**
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung** **oder**
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben**, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	65.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	65.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitle, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2019	65.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

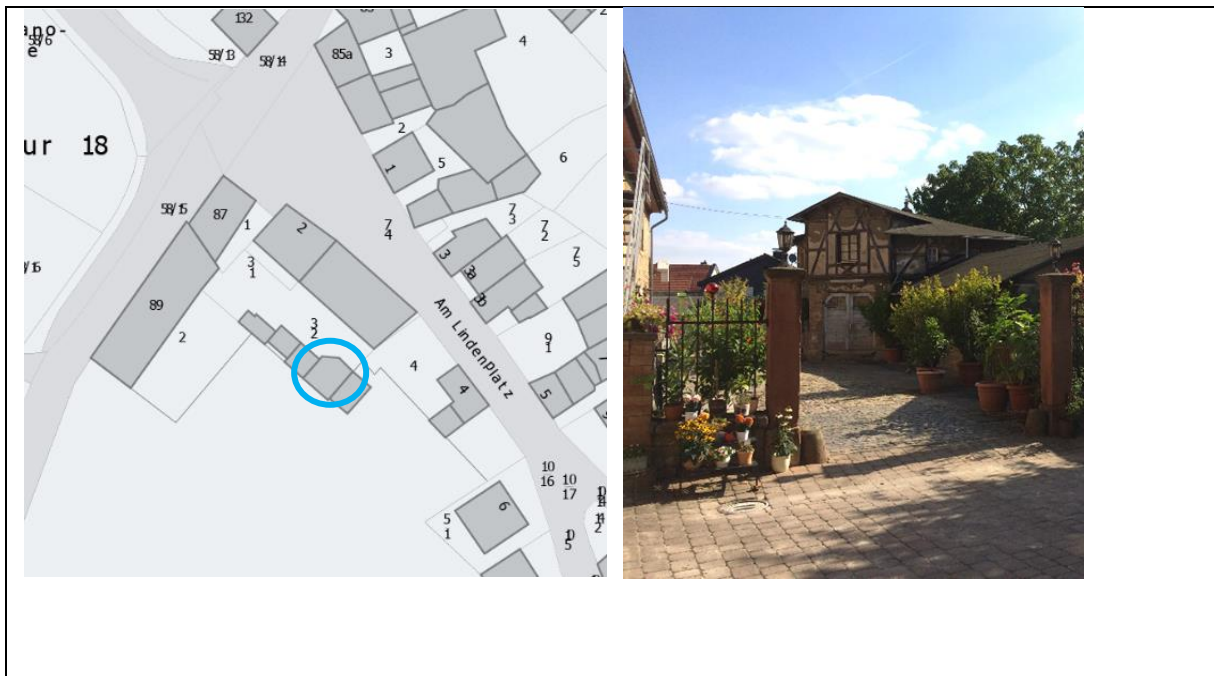
Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Winkel Grundinstandsetzung Gesindehaus
----------------------------------	---

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

<p>Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *</p>
<p><i>Der Brentanopark ist eine historische Gartenanlage südlich des Brentanohauses. Während das Brentanohaus die Epoche der Romantik im Gebäudeinneren erlebbar machen will, soll der Brentanopark für die Gartenkunst jener Zeit stehen. Die Ergänzung des Brentanohauses durch den Brentanopark ist damit wesentliches Element zur Vervollständigung der Gesamtanlage.</i></p> <p><i>Derzeit herrschen im Brentanopark ungeordnete Verhältnisse vor. Bepflanzung und Wegeführung sind unvollständig. Anlagen, wie die Bouleanlage sind nur noch in Teilen und der Teich ist gar nicht mehr vorhanden. Der Brentanopark ist von einer historischen Bruchsteinmauer umgeben, diese ist jedoch sanierungsbedürftig. Besonders der östliche Mauerabschnitt und ein kleiner Bereich der südlichen Mauer sind dringend Instand zu setzen. Zwischen dem Badehaus und dem Wohnhaus (Am Lindenplatz 6) sind die Mauerkronen über den gesamten Bereich geschädigt. Der Park ist nur vom Brentanohaus zugänglich; ein weiterer Einlass im Süden ist wünschenswert.</i></p> <p><i>Ziel der Maßnahme ist daher die Wiederherstellung und Aufwertung der historischen Parkanlage. Vorbehaltlich des Konzeptes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufwertung und Wiederherstellung der Wege</i> • <i>Erweiterung des Laubenganges</i> • <i>Informationstafeln</i> • <i>Sitzmöglichkeiten</i> • <i>Begrünung</i> • <i>Eingang vom Rhein in den Park</i> • <i>Sanierung der Bruchsteinmauer</i> • <i>Anhebung des Pflasters im Hof</i> • <i>Beleuchtung des Außenbereiches</i> • <i>Rekonstruktion der Gartenflächen</i> <p><i>Nach Durchführung der Maßnahmen soll der Park nicht nur kulturhistorisch interessierten Besuchern dienen, sondern auch ein angenehmer Ort zum Verweilen für alle Besucher sein.</i></p> <p><i>Das Gesindehaus wurde im 19. Jahrhundert als fünfeckiger Baukörper errichtet und verfügt über zwei Geschosse. Das Erdgeschoss wurde massiv aus Ziegelsteinen errichtet, während das Obergeschoss aus Fachwerk besteht. In der Ansicht erinnert das Gebäude daher an die Bahnhofsarchitektur der Gründerzeit. Im Erdgeschoss befand sich der Wirtschaftsraum, im Obergeschoss bescheiden ausgestattete Wohnräume.</i></p> <p><i>Die Außenfassade des Gesindehauses ist grundlegend instandsetzungsbedürftig. Dies umfasst die Erneuerung des Putzes und des Anstrichs sowie kleinere Reparaturarbeiten am Fachwerk. Auch die Fenster sind zu erneuern. Eine neue Dacheindeckung ist ebenfalls vorgesehen. Der nachträglich eingefügte Zwischenbau zum Hühnerstall soll wegen des problematischen Dachanschlusses an das Fachwerk wieder entfernt werden.</i></p>



Geplanter Durchführungszeitraum:	2020
---	------

Nutzung: Die Grundinstandsetzung des historischen Gesindehauses dient dem Erhalt des historischen Ensembles. Über die künftige Nutzung ist noch keine Entscheidung getroffen worden. Die endgültige Nutzung ist noch mit der Denkmalpflege abzustimmen und wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.

Öffentlich <input type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Brentanopark Winkel GmbH
Bauherr:	Brentanopark Winkel GmbH
Träger:	Brentanopark Winkel GmbH
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans oder**
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung oder**
 - vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.**

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	109.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, falls von den Gesamtausgaben abweichend	109.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmmittel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2019	109.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

*Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von
Wohnungsbaugesellschaften erläutern.*

Neubau von privaten Gebäuden:

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Modernisierung von Gebäuden:

*Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf.
Stellung zu nehmen.*

Zwischennutzung:

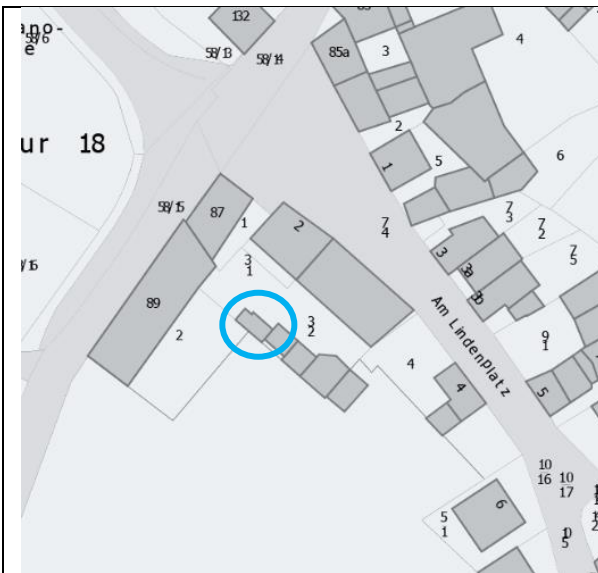
*Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist
zu begründen.*

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Winkel Grundinstandsetzung Hühnerstall
----------------------------------	---

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *
<p><i>Der Brentanopark ist eine historische Gartenanlage südlich des Brentanohauses. Während das Brentanohaus die Epoche der Romantik im Gebäudeinneren erlebbar machen will, soll der Brentanopark für die Gartenkunst jener Zeit stehen. Die Ergänzung des Brentanohauses durch den Brentanopark ist damit wesentliches Element zur Vervollständigung der Gesamtanlage.</i></p> <p><i>Derzeit herrschen im Brentanopark ungeordnete Verhältnisse vor. Bepflanzung und Wegeführung sind unvollständig. Anlagen, wie die Bouleanlage sind nur noch in Teilen und der Teich ist gar nicht mehr vorhanden. Der Brentanopark ist von einer historischen Bruchsteinmauer umgeben, diese ist jedoch sanierungsbedürftig. Besonders der östliche Mauerabschnitt und ein kleiner Bereich der südlichen Mauer sind dringend Instand zu setzen. Zwischen dem Badehaus und dem Wohnhaus (Am Lindenplatz 6) sind die Mauerkronen über den gesamten Bereich geschädigt. Der Park ist nur vom Brentanohaus zugänglich; ein weiterer Einlass im Süden ist wünschenswert.</i></p> <p><i>Ziel der Maßnahme ist daher die Wiederherstellung und Aufwertung der historischen Parkanlage. Vorbehaltlich des Konzeptes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufwertung und Wiederherstellung der Wege</i> • <i>Erweiterung des Laubenganges</i> • <i>Informationstafeln</i> • <i>Sitzmöglichkeiten</i> • <i>Begrünung</i> • <i>Eingang vom Rhein in den Park</i> • <i>Sanierung der Bruchsteinmauer</i> • <i>Anhebung des Pflasters im Hof</i> • <i>Beleuchtung des Außenbereiches</i> • <i>Rekonstruktion der Gartenflächen</i> <p><i>Nach Durchführung der Maßnahmen soll der Park nicht nur kulturhistorisch interessierten Besuchern dienen, sondern auch ein angenehmer Ort zum Verweilen für alle Besucher sein.</i></p> <p><i>Der Hühnerstall ist im 19. Jahrhundert zeitgleich mit dem Gesindehaus entstanden. Seine Fassade verfügt über drei vorspringende Risalite als Schaufassade. Das Erdgeschoss ist massiv gemauert, während das Obergeschoss als Mezzaningeschoss ausgebaut ist und aus Sichtfachwerk besteht.</i></p> <p><i>Der Hühnerstall weist bauliche Mängel und Missstände auf. Zur Sicherung soll die Fassade daher grundlegend renoviert und die Dacheindeckung erneuert werden.</i></p>



Geplanter Durchführungszeitraum:	2020
---	------

Nutzung: Die Grundinstandsetzung des historischen Hühnerstalls dient dem Erhalt des historischen Ensembles. Über die künftige Nutzung ist noch keine Entscheidung getroffen worden. Die endgültige Nutzung ist noch mit der Denkmalpflege abzustimmen und wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.	
Öffentlich <input type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Brentanopark Winkel GmbH
Bauherr:	Brentanopark Winkel GmbH
Träger:	Brentanopark Winkel GmbH
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** oder
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung** oder
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben**, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	89.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	89.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2019	89.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

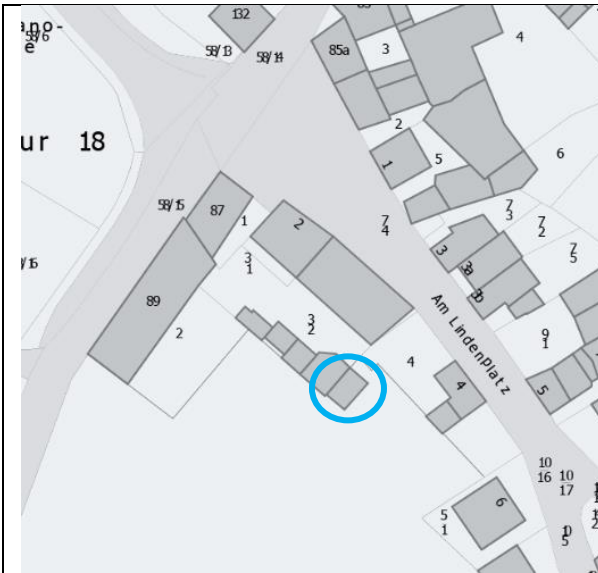
Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Winkel Grundinstandsetzung Remise
----------------------------------	--

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *
<p><i>Der Brentanopark ist eine historische Gartenanlage südlich des Brentanohauses. Während das Brentanohaus die Epoche der Romantik im Gebäudeinneren erlebbar machen will, soll der Brentanopark für die Gartenkunst jener Zeit stehen. Die Ergänzung des Brentanohauses durch den Brentanopark ist damit wesentliches Element zur Vervollständigung der Gesamtanlage.</i></p> <p><i>Derzeit herrschen im Brentanopark ungeordnete Verhältnisse vor. Bepflanzung und Wegführung sind unvollständig. Anlagen, wie die Bouleanlage sind nur noch in Teilen und der Teich ist gar nicht mehr vorhanden. Der Brentanopark ist von einer historischen Bruchsteinmauer umgeben, diese ist jedoch sanierungsbedürftig. Besonders der östliche Mauerabschnitt und ein kleiner Bereich der südlichen Mauer sind dringend Instand zu setzen. Zwischen dem Badehaus und dem Wohnhaus (Am Lindenplatz 6) sind die Mauerkronen über den gesamten Bereich geschädigt. Der Park ist nur vom Brentanohaus zugänglich; ein weiterer Einlass im Süden ist wünschenswert.</i></p> <p><i>Ziel der Maßnahme ist daher die Wiederherstellung und Aufwertung der historischen Parkanlage. Vorbehaltlich des Konzeptes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufwertung und Wiederherstellung der Wege</i> • <i>Erweiterung des Laubenganges</i> • <i>Informationstafeln</i> • <i>Sitzmöglichkeiten</i> • <i>Begrünung</i> • <i>Eingang vom Rhein in den Park</i> • <i>Sanierung der Bruchsteinmauer</i> • <i>Anhebung des Pflasters im Hof</i> • <i>Beleuchtung des Außenbereiches</i> • <i>Rekonstruktion der Gartenflächen</i> <p><i>Nach Durchführung der Maßnahmen soll der Park nicht nur kulturhistorisch interessierten Besuchern dienen, sondern auch ein angenehmer Ort zum Verweilen für alle Besucher sein.</i></p> <p><i>Die Remise wurde als Ersatz für einen älteren Vorgängerbau als überdachter Unterstand in den 1990er Jahren errichtet und verfügt über massiv gemauerte Wände aus Kalksandstein. Der ehemalige Außenzugang mit Treppe zum Gewölbekeller des Gesindehauses ist in die Remise integriert.</i></p> <p><i>Die Remise muss daher wegen des ansonsten frei liegenden Kellerabgangs erhalten werden. Da das Mauerwerk nicht mit den umliegenden Gebäuden harmoniert, soll es verputzt und gestrichen werden.</i></p>



Geplanter Durchführungszeitraum:	2020
---	------

Nutzung: Die Grundinstandsetzung der Remise dient dem Erhalt des historischen Ensembles. Über die künftige Nutzung ist noch keine Entscheidung getroffen worden. Die endgültige Nutzung ist noch mit der Denkmalpflege abzustimmen und wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.

Öffentlich Privat

Teilnutzungen wie folgt:

Eigentümer:	Brentanopark Winkel GmbH
Bauherr:	Brentanopark Winkel GmbH
Träger:	Brentanopark Winkel GmbH
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitle, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** **oder**
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung** **oder**
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben**, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	6.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, falls von den Gesamtausgaben abweichend	6.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitle, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2019	6.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Winkel Grundinstandsetzung Scheune
----------------------------------	---

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *
<p><i>Der Brentanopark ist eine historische Gartenanlage südlich des Brentanohauses. Während das Brentanohaus die Epoche der Romantik im Gebäudeinneren erlebbar machen will, soll der Brentanopark für die Gartenkunst jener Zeit stehen. Die Ergänzung des Brentanohauses durch den Brentanopark ist damit wesentliches Element zur Vervollständigung der Gesamtanlage.</i></p> <p><i>Derzeit herrschen im Brentanopark ungeordnete Verhältnisse vor. Bepflanzung und Wegeführung sind unvollständig. Anlagen, wie die Bouleanlage sind nur noch in Teilen und der Teich ist gar nicht mehr vorhanden. Der Brentanopark ist von einer historischen Bruchsteinmauer umgeben, diese ist jedoch sanierungsbedürftig. Besonders der östliche Mauerabschnitt und ein kleiner Bereich der südlichen Mauer sind dringend Instand zu setzen. Zwischen dem Badehaus und dem Wohnhaus (Am Lindenplatz 6) sind die Mauerkronen über den gesamten Bereich geschädigt. Der Park ist nur vom Brentanohaus zugänglich; ein weiterer Einlass im Süden ist wünschenswert.</i></p> <p><i>Ziel der Maßnahme ist daher die Wiederherstellung und Aufwertung der historischen Parkanlage. Vorbehaltlich des Konzeptes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufwertung und Wiederherstellung der Wege</i> • <i>Erweiterung des Laubenganges</i> • <i>Informationstafeln</i> • <i>Sitzmöglichkeiten</i> • <i>Begrünung</i> • <i>Eingang vom Rhein in den Park</i> • <i>Sanierung der Bruchsteinmauer</i> • <i>Anhebung des Pflasters im Hof</i> • <i>Beleuchtung des Außenbereiches</i> • <i>Rekonstruktion der Gartenflächen</i> <p><i>Nach Durchführung der Maßnahmen soll der Park nicht nur kulturhistorisch interessierten Besuchern dienen, sondern auch ein angenehmer Ort zum Verweilen für alle Besucher sein.</i></p> <p><i>Die Scheune ist das größte Nebengebäude des Ensembles. Sie wurde im 19. Jahrhundert aus Bruch- und Ziegelsteinen errichtet. Das Dach verfügt über zwei unterschiedliche Eindeckungen. Während die Hofseite aus Faserzementplatten besteht, ist die Straßenseite mit Tonziegeln gedeckt. Es gibt derzeit Undichten in der Dachdeckung. Über die Mauerkrone des südöstlichen Brandgiebels dringt Regenwasser in das Mauerwerk ein und der frei stehende Brandgiebel ist wegen des fehlenden Dachüberstandes schutzlos der Witterung ausgesetzt, so dass Wasser in offene Fugen und Setzungsrisse eindringt. Daher sollen neben der Durchführung von Fassadenarbeiten Dacheindeckung und Dachentwässerung erneuert werden, um das Gebäude zu sichern.</i></p>



Geplanter Durchführungszeitraum:	2020
---	------

Nutzung: Die Grundinstandsetzung der historischen Scheune dient dem Erhalt des historischen Ensembles. Über die künftige Nutzung ist noch keine Entscheidung getroffen worden. Die endgültige Nutzung ist noch mit der Denkmalpflege abzustimmen und wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.

Öffentlich <input type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Breitanopark Winkel GmbH
Bauherr:	Breitanopark Winkel GmbH
Träger:	Breitanopark Winkel GmbH
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** **oder**
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung** **oder**
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben**, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	205.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	205.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2019	205.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Oestrich Erstellung eines Konzeptes zur Verbesserung des Platzes um den Weinprobierstand
----------------------------------	---

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *

Der Oestricher Weinprobierstand befindet sich südwestlich der Oestricher Altstadt in den Rheinanlagen, die als große, denkmalgeschützte Grün- und Freifläche im Kontrast zur baulich engen Altstadt stehen.

Der Oestricher Weinprobierstand ist beliebt unter Einheimischen und Besuchern. Da er inzwischen bauliche Mängel aufweist, soll er erneuert werden. Dies ist Sache der Winzer.

Daneben soll das Umfeld verbessert und somit die Aufenthaltsqualität erhöht werden. Ziele sind daher die Schaffung von Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie eine Begrünung. Ggf. ist auch der Spielplatz zu ergänzen bzw. zu modernisieren.

Die angestrebte Verbesserung soll die Belange der denkmalgeschützten Rheinanlage berücksichtigen und nutzen. Es ist daher zunächst ein Konzept zu erstellen.





Geplanter Durchführungszeitraum:	2020
---	------

Nutzung: Freifläche	
Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Stadt Oestrich-Winkel
Bauherr:	Stadt Oestrich-Winkel
Träger:	Stadt Oestrich-Winkel
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans oder**
B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung oder
 - vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
--	--------------------------	-------------

1	Gesamtausgaben	15.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	15.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitle, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2019	15.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Zwischennutzung:

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Oestrich Umgestaltung des Scharfen Ecks
----------------------------------	--

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *

Das sogenannte „Scharfe Eck“ bildet einen kleinen Platz an der Rheingaustraße zwischen Marktplatz und Friedensplatz. Dieser Platz liegt an einem engen Kurvenbereich der Rheingaustraße.

Das „Scharfe Eck“ dient als Parkplatz. Auf dem Platz befinden sich auch die ehemalige Stadtwaage (außer Betrieb) und ein sanierungsbedürftiger klassizistischer Sandsteinbrunnen.

Der Platz verfügt aufgrund seiner Lage an der Rheingaustraße, der vorhandenen Gastronomie und Geschäfte, der allgemeinen Betriebsamkeit sowie der Gestaltungselemente (u.a. Brunnen) potenziell über eine hohe Aufenthaltsqualität.

Ziele sind daher die Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Reduzierung/Entfernung der Pkw-Stellplätze und eine ansprechende, altstadtgerechte Gestaltung sowie eine Verbesserung der Beleuchtung. Mit diesen Maßnahmen soll eine Vitalisierung dieses kleinen Platzes einhergehen, der als Eingangs- und Übergangsbereich in die Altstadt dient und in der Abfolge Oestricher Plätze den Marktplatz ergänzt.





Geplanter Durchführungszeitraum:	2019
---	------

Nutzung: Städtischer Platz

Öffentlich Privat

Teilnutzungen wie folgt:

Eigentümer:	Stadt Oestrich-Winkel
Bauherr:	Stadt Oestrich-Winkel
Träger:	Stadt Oestrich-Winkel
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
X keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** **oder**
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung** **oder**
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben**, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	150.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	150.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2019	150.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf.

Stellung zu nehmen.

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Mittelheim Aufwertung Umfeld Basilika
----------------------------------	--

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *

Die St. Ägidius-Basilika ist eines der wenigen romanischen Bauwerke. Sie wurde um 1100 erbaut und gilt als älteste Kirche im Rheingau. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Kirche; die Flächen um die Basilika sind aber frei zugänglich.

Das Umfeld wird der Bedeutung der St. Ägidius-Basilika als herausragendes romanisches Kulturdenkmal nicht gerecht. Zwar befindet sich ein alter Baumbestand auf dem Grundstück; ansonsten gibt es kaum Gestaltungselemente oder Aufenthaltsmöglichkeiten. Zudem fehlen an der Kirche Hinweise auf die Öffnungszeiten und Informationen zur Basilika. Ziel ist es daher, durch kleinere Maßnahmen (Möblierung, Informationstafeln, etc.) im direkten Umfeld eine Verbesserung zu erzielen.

Mögliche Gestaltungselemente (nicht abschließend) für eine Aufwertung des Umfeldes sind:

- *Hinweistafel zu Öffnungszeiten der Basilika*
- *Erneuerung der Sitzmöglichkeiten*
- *Vereinheitlichung der Beleuchtung*
- *Verbesserung der Sichtbarkeit der Basilika*
- *Schaffung von Radabstellanlagen*



Geplanter Durchführungszeitraum:	2021
---	-------------

Nutzung: Freifläche um die Basilika	
Öffentlich <input type="checkbox"/>	Privat <input checked="" type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Kirche
Bauherr:	Kirche
Träger:	Kirche
Nutzer:	Besucher der Kirche/Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** oder
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung** oder
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben**, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	30.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	30.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2019	30.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Standortinformationen und Reflexionsbericht

7.1 Erläuterung der Problemlagen im Fördergebiet

Städtebauliche Mängel oder Missstände

Allgemein, alle Teilgebiete

- starke räumliche Trennung/Barriere und Lärm- und Schadstoffemissionen durch B42 und rechtsrheinische Rheintalstrecke der Bahn; Naherholung in Siedlungen am Rhein stark beeinträchtigt
- Unterführungen zum Rhein nicht barrierefrei und nicht bzw. schlecht beleuchtet (Angsträume)
- Funktions- und Gestaltungsdefizite von Straßen und Plätzen
- denkmalgeschützte Gebäude und Ensemble mit teilweise erheblichen baulichen Missständen, vor allem auch im direkten Umfeld von hochrangigen Einzelkulturdenkmalen, Beeinträchtigung des Stadtbildes
- touristische Funktion der denkmalgeschützten Ensembles verbesserungswürdig.

Oestrich

- Gestaltungsdefizite von städtischen Plätzen (Marktplatz, Scharfes Eck, Friedensplatz etc.)
- sanierungsbedürftiger Molsberger-Parkplatz und Umfeld an prominenter Stelle (Nähe Oestricher (Weinverlade-) Kran (1745 erbaut), Hotel Schwan und Weinprobierstand)
- ungenügende Aufenthaltsqualität am Weinprobierstand und in den Rheinanlagen
- Funktions- und Gestaltungsdefizite der Altstadtstraßen
- modernisierungs- und instandsetzungsbedürftige Gebäude (auch energetische Sanierung)

Mittelheim

- denkmalgeschützter Bahnhof weist in jeder Hinsicht einen Modernisierungs- und Instandsetzungsrückstau auf; Ankunftssituation für Bahnreisende unzureichend
- Umfeld und Zugang zur romanischen St. Ägidius-Basilika (erbaut um 1100) verbesserungswürdig
- modernisierungs- und instandsetzungsbedürftige Gebäude

	<p>(insbesondere energetisch)</p> <p>Winkel</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfeld und Wahrnehmung Graues Haus (gilt als ältestes steinernes Wohnhaus Deutschlands, Entstehung geschätzt auf das Jahr 1078) verbesserungswürdig ▪ kulturhistorisch bedeutsames Brentanohaus-Ensemble, Gesindehäuser und Nebengebäude mit Modernisierungs- und Instandhaltungsrückstau ▪ Unübersichtliche Verkehrsführung (PKW / Radfahrer / Fußgänger) zwischen Brentanohaus, Brentanoscheune und Brentano-Park ▪ Brentanopark: unzureichende Gestaltung und Erschließung des Parks, in Teilen abgängige Parkeinfassung (Mauer) ▪ Funktions- und Gestaltungsdefizite der Straßen ▪ modernisierungs- und instandsetzungsbedürftige Gebäude (auch energetische Sanierung)
<p>Mängel der infrastrukturellen Ausstattung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ infrastrukturelle Missstände durch die Barrierewirkung der Bundesstraßen B 42 und der Bahn und vielfältige negative Auswirkungen auf innerörtliche Erschließung und Entwicklung ▪ nicht barrierefreie, schlecht bzw. nicht beleuchtete Unterführungen zum Rhein ▪ ungenügende Platzgestaltungen und Wegebeziehungen ▪ ungenügende Erschließungssituation und Umfeldproblematik bei hochkarätigen Kulturdenkmälern (Graues Haus, St. Ägidius-Basilika, Brentano-Ensemble) ▪ sanierungsbedürftige Straßen und Parkieranlagen
<p>Baulicher Erneuerungsbedarf</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ an einigen Gebäuden gravierender baulicher Erneuerungsbedarf ▪ energetischer Sanierungsbedarf an vielen Gebäuden

Baulicher Erneuerungsbedarf von bedeutenden Kulturdenkmälern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Brentanohaus mit Nebengebäuden, Graues Haus (Privateigentum, ältestes steinernes Wohnhaus Deutschlands, 1078) ▪ Bahnhof ▪ Mehrere Einzelkulturdenkmale
Probleme mit Leerständen	Es stehen vereinzelt denkmalgeschützte Gebäude leer, für die u.a. eine wirtschaftlich vertretbare Modernisierung bisher nicht in Frage gekommen ist bzw. bei denen die finanzielle Belastbarkeit der Eigentümer (weit) überschritten würde.
Ökologischer Erneuerungsbedarf	Plätze, Parks, Freiflächen sowie Rheinaue und Rheinzugangsbereiche, Hofinnenbereiche

7.2 Erläuterung der Problemlagen im Gebiet als Teil der städtischen Gesamtentwicklung:

Die Stadt Oestrich-Winkel besteht aus den vier Stadtteilen Oestrich, Mittelheim, Winkel und Hallgarten und ist Unterzentrum im landschaftlich attraktiven Rheingau. Die wichtigsten Arbeitgeber sind Unternehmen des produzierenden Sektors, die EBS Universität für Wirtschaft und Recht, das örtliche Handwerk und der örtliche Handel sowie die Weinwirtschaft und die Gastronomie. Auffällig ist eine hohe Auspendlerquote, so dass die meisten Bewohner von Oestrich-Winkel ihre Arbeitsplätze an einem anderen Ort haben.

Eine Möglichkeit, Arbeitsplätze zu schaffen, bietet der Tourismus. Oestrich-Winkel verfügt über ein touristisches Potenzial:

- größte Weinbaukommune in Hessen,
- den zweithöchsten Denkmalbestand aller Städte und Gemeinden im Rheingau
- hochrangige Kulturdenkmäler, die von Touristen gerne besucht werden,
- mit Leinpfad, Flötenweg und Rheinsteig überörtliche Rad- und Wanderwege
- den Naturpark Rhein-Taunus sowie die höchste Erhebung im Rheingaugebirge

Dennoch wird die Stadt nicht als touristische Destination wahrgenommen. Gerade im baulichen Bestand gibt es Defizite. Beim Ausbau der touristischen Infrastruktur kommt dem Erhalt und der Weiterentwicklung historischer Bausubstanz große Bedeutung zu. Ein attraktives Stadtbild, lebendige Plätze und Grünanlagen sowie gut erhaltene, sehenswerte Gebäude steigern nicht nur den Wohnwert, sondern können sich auch positiv auf den touristischen Sektor auswirken und neue Einnahmequellen erschließen. Dieses touristische Potenzial der Denkmalsubstanz findet sich insbesondere in den fünf Teilgebieten wieder, so dass dessen Entwicklung auch für die Gesamtstadt von Bedeutung ist. Das Brentanohaus, das mit dem Romantikmuseum in Frankfurt und dem Osteinschen Park in Rüdesheim zur Romantikachse ausgebaut werden soll, ist ein gutes Beispiel. Mit der Aufwertung des Umfeldes des Mittelheimer Bahnhofs - einziger Bahnhof der Stadt - soll auch die die verkehrliche Infrastruktur der Stadt verbessert werden.

7.3 Erläuterung zum Arbeitsstand des Integrierten Entwicklungskonzeptes:

Verfahrensstand:

Das ISEK wurde in 2018 erarbeitet.

Fertigstellung / Beschluss:

Das ISEK wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2018 beschlossen und vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 26.11.2018 genehmigt.

Fortschreibung / Beschluss(soweit erfolgt):

7.4 Stand der Umsetzung der Gesamtmaßnahme

Der Stand von Einzelmaßnahmen größeren Umfangs ist zu benennen und zu erläutern. Zusammenhängende kleinere Maßnahmen können gemeinsam beschrieben werden. Bei Gemeinbedarfseinrichtungen sind die Nutzungen und die Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen darzulegen. Projekte, die der baufachlichen Prüfung unterliegen sind einzeln aufzuführen und der Stand der baufachlichen Prüfung ist darzulegen. (Prüfung erfolgt am: / Unterlagen zur Prüfung vorgelegt am: / Unterlagenvorlage geplant: Monat).

Es wurden noch keine Maßnahmen umgesetzt.

7.5 Bewertung der Umsetzung / Zielerreichung der Gesamtmaßnahme

Was hat sich maßgeblich im Hinblick auf die Ausgangssituation verbessert? Welche Ziele konnten bisher erreicht werden? Welche nicht?

Nach der Aufnahme der Stadt Oestrich-Winkel in das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz stand 2018 die Erarbeitung des ISEK im Vordergrund. Maßnahmen konnten noch nicht umgesetzt werden, so dass auch noch keine Bewertung erfolgen konnte.

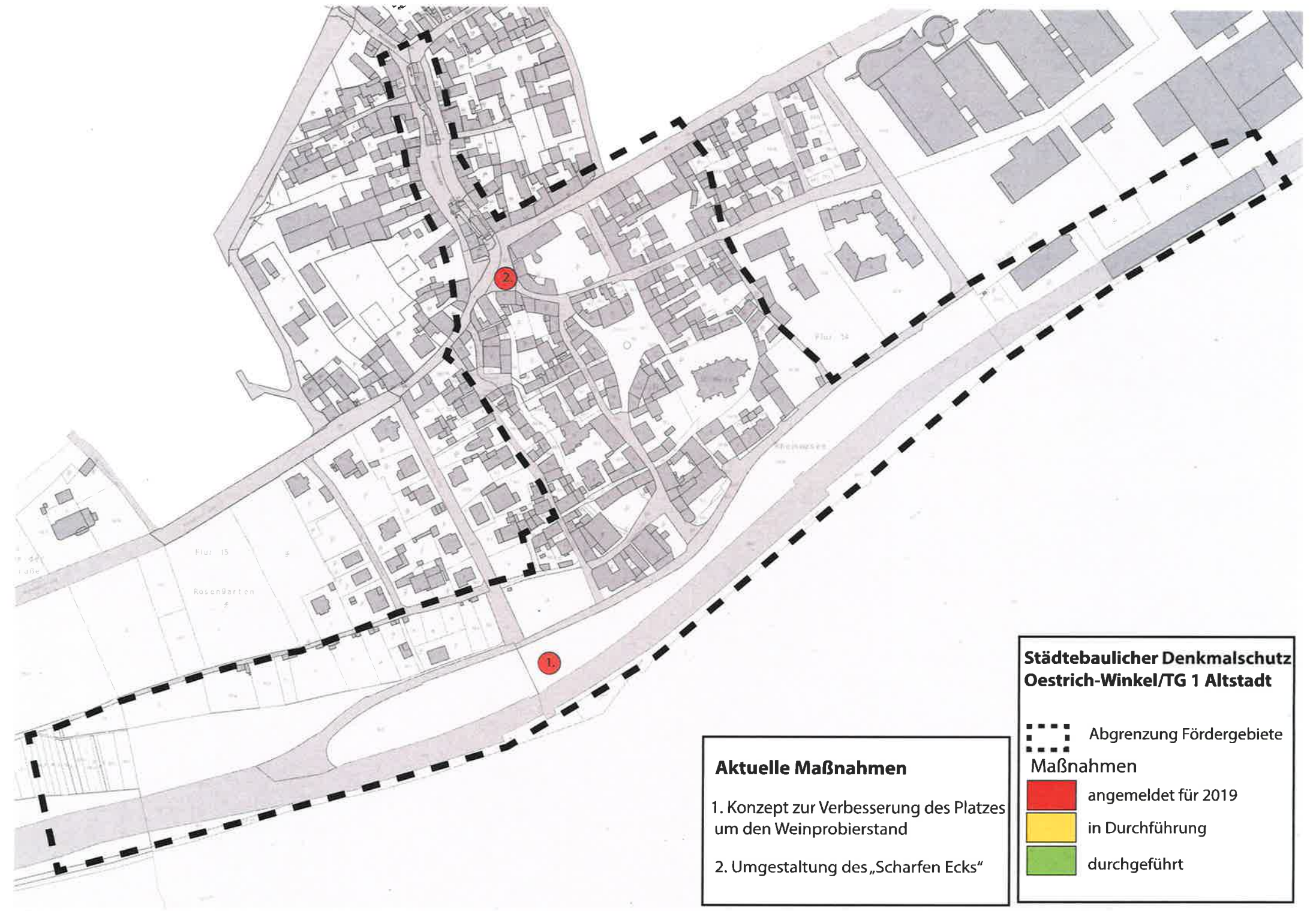
7.6 Erläuterungen zu den Kooperations- und Netzwerkstrukturen

	Bezeichnung (mehrere Nennungen möglich)	Funktion/Zuständigkeit	Zusammensetzung/Beteiligte <small>(Bitte keine Nennung persönlicher Daten)</small>
Stadtteilmanagement <small>(Die personelle Ausstattung mit Aufgaben, Zuteilung und Präsenz vor Ort sind zu aufzuführen)</small>	Steht noch aus		
Sachstand Vergabe Stadtteilmanagement:	Das Programmmanagement wurde im September 2018 ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, das Vergabeverfahren im März 2019 abzuschließen.		
Politische Steuerung <small>(z. B. Stadtteilbeirat, Ortsbeirat, Kommission, Sanierungsausschuss)</small>	Magistrat, Stadtverordneten- versammlung	Beschlussgremien	Gewählte städtische Vertreter
Administrative Steuerung <small>(z. B. Koordinierungs-, Steuerungsgruppe, Projektleitungsgruppe, Projekt(entwicklungs)- gruppe, Lenkungsgruppe, Ämterübergreifende Arbeitsgruppe)</small>	Verwaltungsinterne Steuerungsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtsteuerung der Programmumsetzung und aller Akteure • übergreifende Koordination der Einzelmaßnahmen sowie aller relevanten Aktivitäten und Akteure sowie das Anstoßen weiterer Projekte und Prozesse neben den geförderten Einzelmaßnahmen • verwaltungsinterne Abstimmung • langfristige inhaltliche Ausrichtung des Umsetzungsprozesses • Zeit- und Finanzplanung sowie die Kostenkontrolle • Initiierung und Steuerung einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit und von Beteiligungsprozessen • Stellung von Förderanträgen sowie 	Bürgermeister Fachbereichsleiter Bauen Ersteller des ISEK <small>(wird künftig um das Management ergänzt werden)</small>

		<p>die Akquisition weiterer Fördermittel aus anderen Programmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung der Lokalen Partnerschaft • Monitoring und Evaluation des Programmes Städtebaulicher Denkmalschutz. 	
<p>Lokale Akteure (z. B. Gewerbetreibende, Bürgerbeteiligung, Kulturschaffende)</p>	Lokale Partnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Politik und Verwaltung • Vernetzung der örtlichen Akteure • Multiplikator • Initiierung von Prozessen und Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreter der politischen Gremien • Vertreter der Verwaltung • Ortsvorsteher der Stadtteile • Vertreter der Vereine • Vertreter der Wirtschaft • Denkmalpflege

7.7 Einrichtung eines Verfügungsfonds

Entscheidungsgremium zum Einsatz der Mittel	Höhe des jährlichen Verfügungsfonds Euro	Davon Anteil privater Mittel des jährlichen Verfügungsfonds Euro	Verwendungszweck
Die Einrichtung eines Verfügungsfonds ist derzeit nicht geplant.			



**Städtebaulicher Denkmalschutz
Oestrich-Winkel/TG 1 Altstadt**

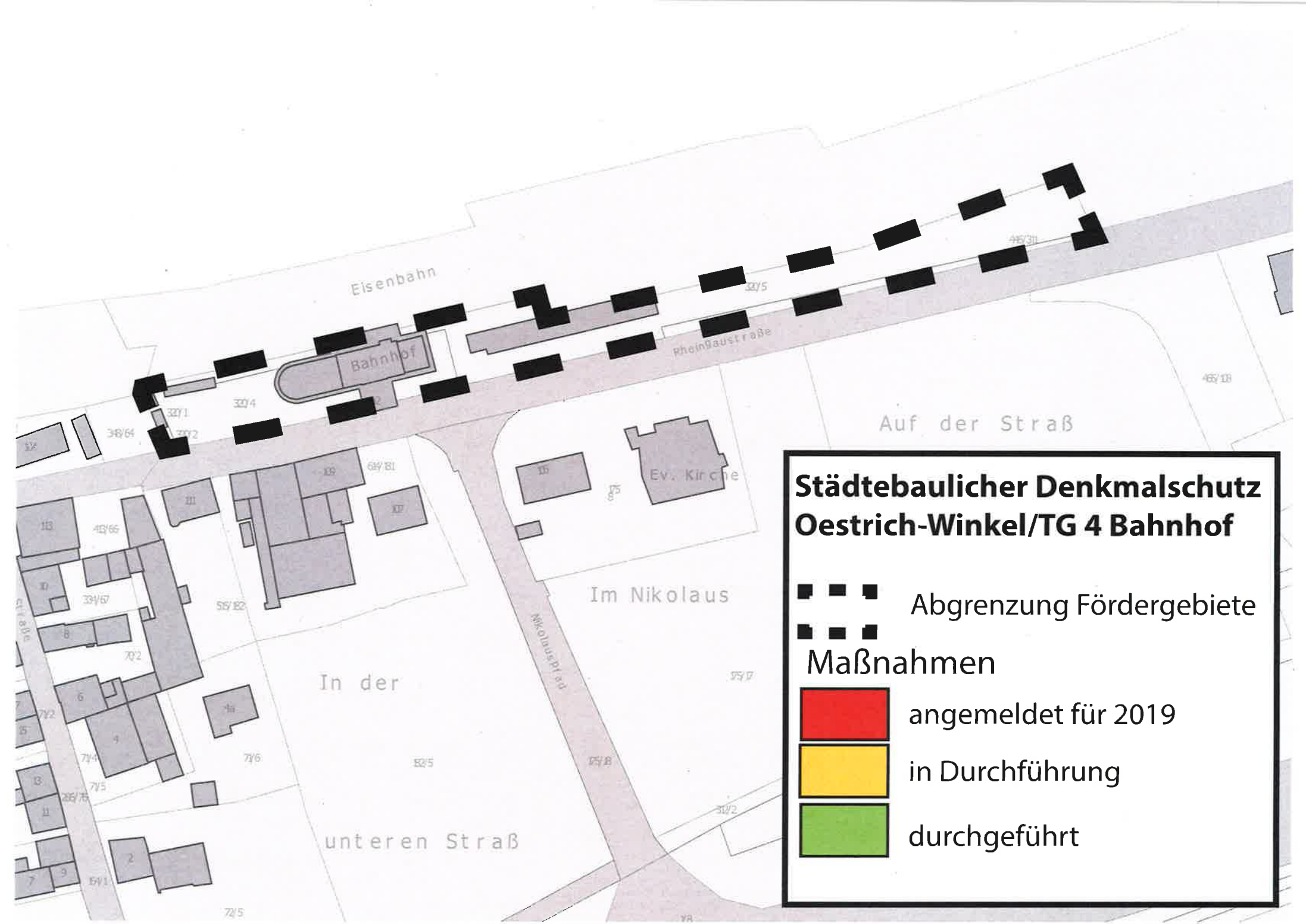
⋯ Abgrenzung Fördergebiete

Maßnahmen

- angemeldet für 2019
- in Durchführung
- durchgeführt

Aktuelle Maßnahmen

1. Konzept zur Verbesserung des Platzes um den Weinprobierstand
2. Umgestaltung des „Scharfen Ecks“





Städtebaulicher Denkmalschutz Oestrich-Winkel/TG 3 Basilika



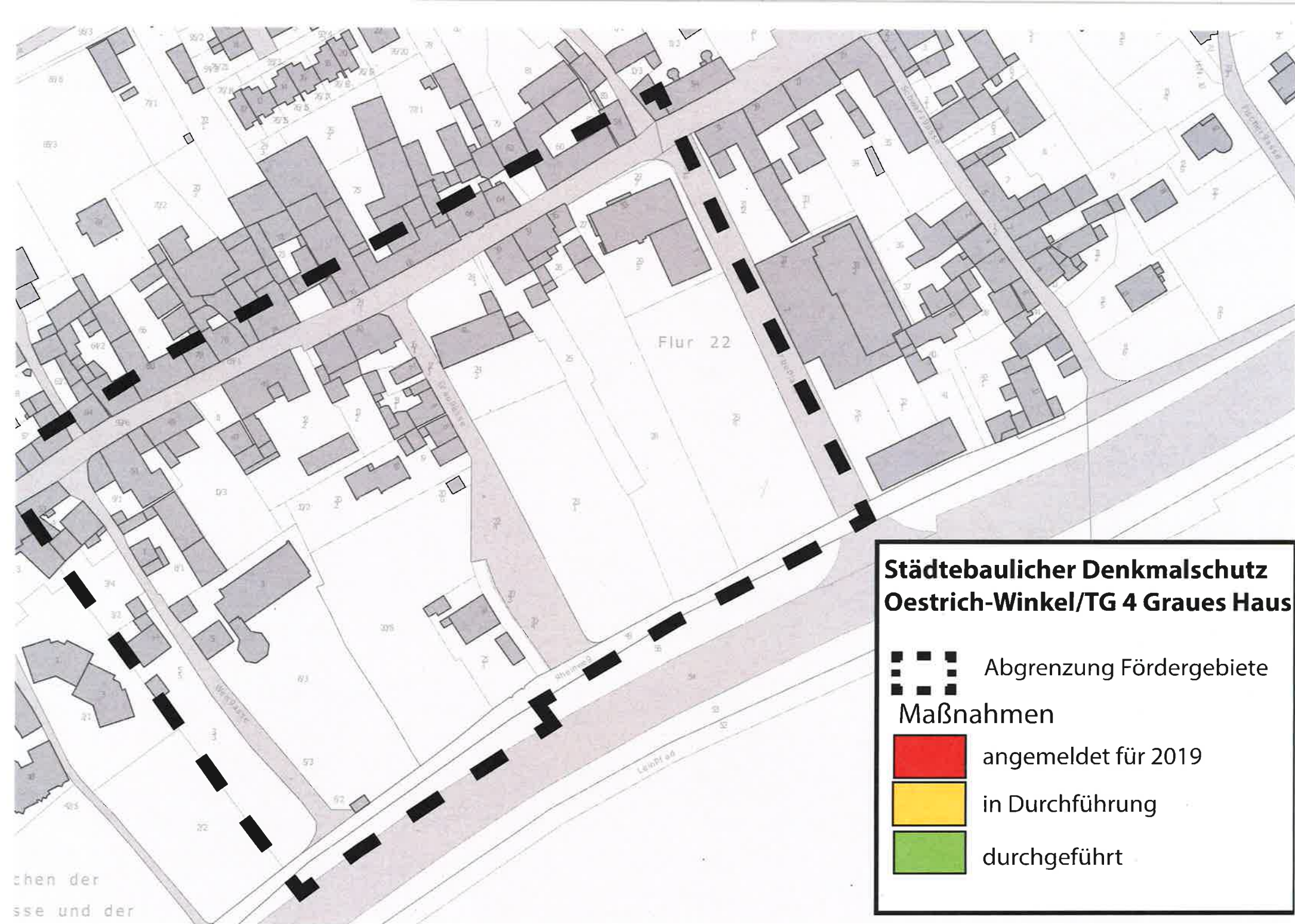
Abgrenzung Fördergebiete
Maßnahmen



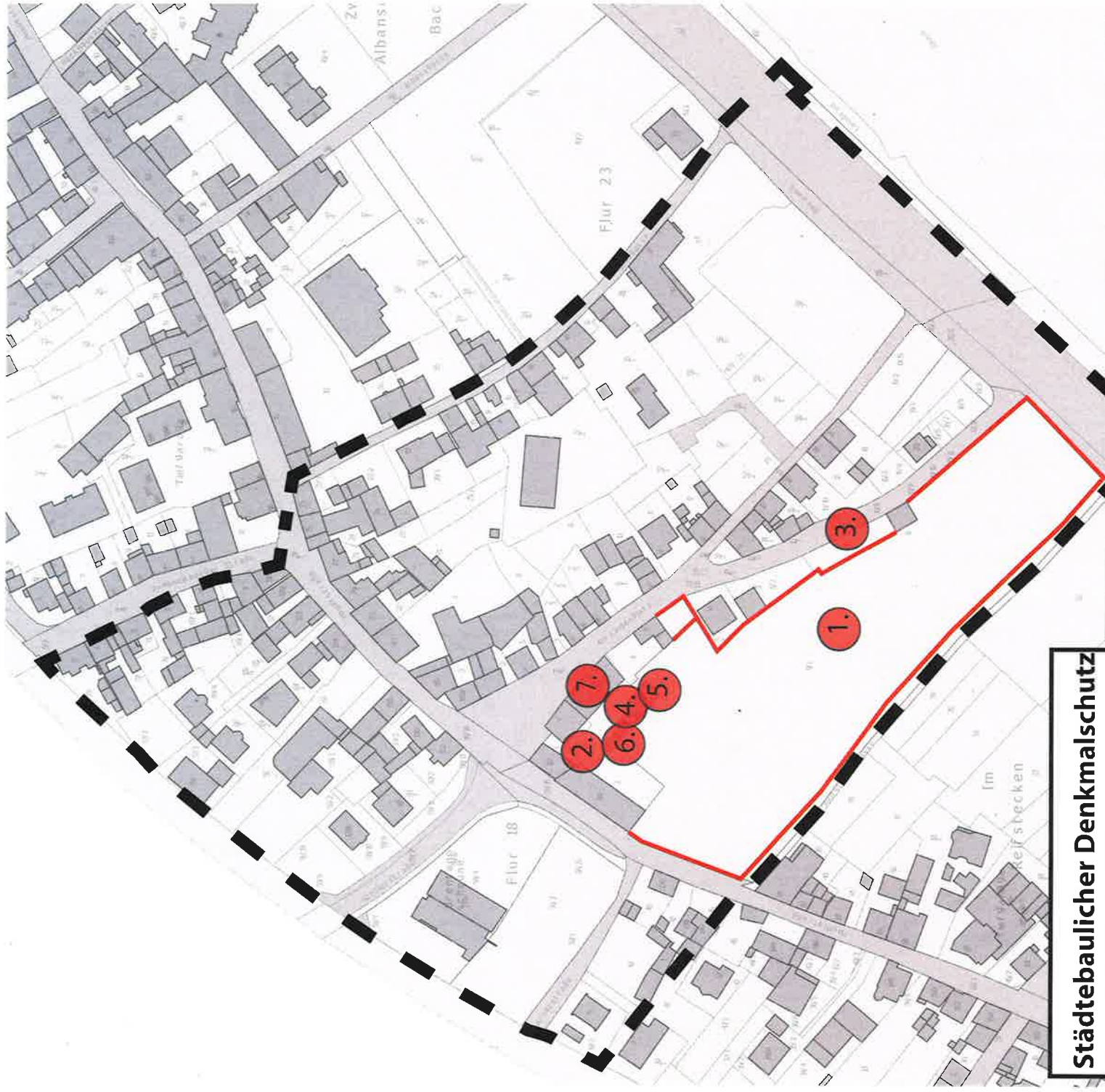
angemeldet für 2019
in Durchführung
durchgeführt

Aktuelle Maßnahmen





1. Aufwertung Umfeld Basilika



chen der
sse und der



Städtebaulicher Denkmalschutz Oestrich-Winkel/TG 5 Brentano

-  Abgrenzung Fördergebiete
Maßnahmen
-  angemeldet für 2019
-  in Durchführung
-  durchgeführt

Aktuelle Maßnahmen

1. Aufwertung Brentanopark-Wegeführung zum Badehaus
2. Aufwertung Brentanopark-Pflasterung Hof/Tourist Info
3. Aufwertung Brentanopark-Sanierung Bruchsteinmauer
4. Grundinstandsetzung Gesindehaus
5. Grundinstandsetzung Remise
6. Grundinstandsetzung Hühnerstall
7. Grundinstandsetzung Scheune

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: 2019/12

Aktenzeichen	St01-057-30-IV
Dezernat / Fachbereich	Stabstelle
Vorlagenerstellung	Gerhard Bönninghaus

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.01.2019
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	30.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Wiederwahl von Ortsgerichtsmitgliedern Ortsgericht Mittelheim

Beschlussvorschlag

Es werden für die Dauer von jeweils 10 Jahren wiedergewählt:

Herr Ralf Hiltmann, Rieslingstraße 21 als Ortsgerichtsvorsteher

Herr Eberhard Weber, Greiffenclaustraße 4 als Stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher und
Ortsgerichtsschöffe

Sachverhalt

Die Amtszeit der Herren Hiltmann und Weber laufen im Januar 2019 aus. Eine Wiederwahl ist erforderlich.
Einverständniserklärungen liegen vor.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

keine

Oestrich – Winkel, 10.01.2019

Dezernatsleiter

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: 2019/13

Aktenzeichen	St01-057-30-I
Dezernat / Fachbereich	Stabstelle
Vorlagenerstellung	Gerhard Bönninghaus

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.01.2019
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	30.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Wiederwahl und Neuwahl von Ortsgerichtsmitgliedern Ortsgericht Oestrich

Beschlussvorschlag

Es werden für die Dauer von jeweils 10 Jahren wiedergewählt:

Frau Marlies Wolf, Mühlweg 18 als Stellvertretende Ortsgerichtsvorsteherin und Ortsgerichtsschöffin
Herr Karl-Heinz Kühn, Westendstraße 4a als Ortsgerichtsschöffe

Sachverhalt

Die Amtszeiten der Frau Wolf und des Herrn Kühn laufen im Januar 2019 aus. Eine Wiederwahl ist erforderlich. Einverständniserklärungen liegen vor.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

keine

Oestrich – Winkel, 10.01.2019

Dezernatsleiter